



**Der
Rechnungshof**

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe BUND 2016/10

Universitätsräte

**Studieneingangs- und
Orientierungsphase;
Follow-up-Überprüfung**

Bericht des Rechnungshofes

**Rechnungshof
GZ 860.195/002-1B1/16**

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at**Impressum**

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Herausgegeben:

Wien, im August 2016



gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836



Bericht des Rechnungshofes

Universitätsräte

**Studieneingangs- und Orientierungsphase;
Follow-up-Überprüfung**

Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei zwei Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Form zu nennen. Neutrale oder männliche Bezeichnungen beziehen somit beide Geschlechter ein.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



Inhaltsverzeichnis**BMFWF****Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

Universitätsräte 5

Studieneingangs- und Orientierungsphase;
Follow-up-Überprüfung 105





Bericht des Rechnungshofes

Universitätsräte



Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis _____	10
Tabellenverzeichnis _____	11
Abkürzungsverzeichnis _____	12

BMFWF**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

Universitätsräte

KURZFASSUNG _____	14
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	30
Einrichtung des Universitätsrats _____	31
Ausgangslage – Überblick _____	31
Zusammenarbeit mit Rektorat und Senat _____	33
Organisation der Universitätsräte _____	35
Anzahl der Mitglieder _____	35
Bestellung der Mitglieder _____	36
Frauenquote _____	42
Befangenheit/Unvereinbarkeit _____	44
Geschäftsordnung des Universitätsrats _____	46
Anzahl der Sitzungen _____	47

Inhalt



Bestellungen und Arbeitsverträge der Rektorate _____	48
Rektorsbestellungen _____	48
Arbeitsverträge mit den Rektoren _____	55
Strategische Aufgaben _____	57
Überblick _____	57
Genehmigung des Entwicklungsplans _____	58
Stellungnahmen zu den Entwürfen der Leistungsvereinbarungen 2013 bis 2015 _____	62
Abschluss der Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und dem Rektor bzw. dem Rektorat _____	64
Wirtschaftliche Aufgaben _____	71
Überblick _____	71
Zustimmung zum Budgetvoranschlag _____	72
Genehmigung des Rechnungsabschlusses _____	76
Aufsicht über die wirtschaftliche Lage _____	77
Bestellung der Abschlussprüfer _____	79
Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte _____	79
Zustimmungspflichtige Beteiligungen _____	80
Gebarungsrichtlinien _____	81
Organisatorische Aufgaben _____	82
Überblick _____	82
Geschäftsordnung des Rektorats _____	82
Organisationsplan _____	82

Berichterstattung der Universitätsräte _____	83
Ressourceneinsatz für die Universitätsräte _____	86
Höhe der Vergütungen _____	86
Veröffentlichung der Vergütungen _____	90
Verlautbarung/Darstellung im Rechnungsabschluss _____	90
Reisekostenvergütungen _____	91
Büro der Universitätsräte _____	93
Aufsichtsbehördliche Maßnahmen des BMWFW _____	97
Allgemeines _____	97
Wahl des Rektors der KunstUni Graz _____	97
Abberufung des Rektors der MedUni Innsbruck _____	99
Schlussempfehlungen _____	100

Abbildungen



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bestellung der Mitglieder der Universitätsräte _____	36
Abbildung 2: Zusammensetzung der Universitätsräte 2014 _____	43
Abbildung 3: Wesentliche Steuerungsinstrumente _____	58
Abbildung 4: Zielvereinbarungen an der KunstUni Graz _____	64

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Kompetenzen des Universitätsrats _____	32
Tabelle 2:	Probleme im Zusammenwirken der Leitungsorgane __	34
Tabelle 3:	Frauenquote bei der Bestellung der Universitätsräte __	42
Tabelle 4:	Anzahl der Sitzungen der überprüften Universitätsräte _____	47
Tabelle 5:	Wahl der Rektorin an der KunstUni Graz _____	53
Tabelle 6:	Monat der Vorlage und der Genehmigung des Budgetvoranschlags _____	72
Tabelle 7:	Universitätsratsvergütungen _____	86
Tabelle 8:	Vergütungen für Universitätsratsmitglieder _____	87
Tabelle 9:	Entwicklung der Vergütungen für die Mitglieder des Universitätsrats von 2010 bis 2014 an der KunstUni Graz _____	88
Tabelle 10:	Entwicklung der Vergütungen für die Mitglieder des Universitätsrats von 2010 bis 2014 an der MedUni Innsbruck _____	88
Tabelle 11:	Reisekosten für Universitätsräte _____	91

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
KunstUni Graz	Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
MedUni Innsbruck	Medizinische Universität Innsbruck
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universi- täten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBI. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VZÄ	Vollzeitäquivalente(n)
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Universitätsräte

An beiden überprüften Universitäten führten Probleme in der Zusammenarbeit zwischen dem Universitätsrat und anderen leitenden Organen der Universität zu einer Beeinträchtigung der Steuerung. So lag weder an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KunstUni Graz) noch an der Medizinischen Universität Innsbruck (MedUni Innsbruck) zum Zeitpunkt des Entwurfs der Leistungsvereinbarung 2013 – 2015 ein vom Universitätsrat genehmigter neuer Entwicklungsplan vor, obwohl die Leistungsvereinbarung auf dem Entwicklungsplan fußen sollte. Der Universitätsrat der MedUni Innsbruck konnte diesen überhaupt erst knapp ein Jahr nach Abschluss der Leistungsvereinbarung genehmigen. Zuvor hatte es rd. 40 Entwurfsversionen gegeben, über die innerhalb der Universität kein Einvernehmen erzielt werden konnte. Zum Entwurf dieser Leistungsvereinbarung nahm die Vorsitzende des Universitätsrats der MedUni Innsbruck detailliert Stellung – ihre Änderungsvorschläge wurden jedoch kaum berücksichtigt.

An der KunstUni Graz stiegen im überprüften Zeitraum die vom Universitätsrat vereinbarten Bezüge der Rektoren deutlich.

Auch die Budgetvoranschläge beider überprüften Universitäten wurden im überprüften Zeitraum – mit einer Ausnahme an der MedUni Innsbruck – nicht rechtzeitig vor Beginn des Budgetjahres beschlossen. Die wirtschaftliche Lage der MedUni Innsbruck wurde in den Sitzungen des Universitätsrats – weil diese laut den Budgetvorschauen vergleichsweise wirtschaftlich angespannter war – im Gegensatz zur KunstUni Graz regelmäßig und intensiv diskutiert; durch beauftragte Sonderprüfungen und Sparmaßnahmen trug der Universitätsrat wesentlich zur wirtschaftlichen Konsolidierung der MedUni Innsbruck bei. Andererseits war an der MedUni Innsbruck eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Budgetvoranschlag in den Sitzungsprotokollen – im Gegensatz zur KunstUni Graz – nicht dokumentiert.

An beiden überprüften Universitäten deckten die Mitglieder der Universitätsräte die für dieses Organ wesentlichen Kompetenzen ab; die Frauenquote wurde durchgängig erfüllt.

Hinsichtlich der Höhe der an die Mitglieder bezahlten Vergütungen lag der Universitätsrat der MedUni Innsbruck an der Spitze aller Universitäten. Die Anreise zu seinen Sitzungen erfolgte teilweise im Flugzeug in der Businessclass.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Querschnittsüberprüfung war es, die Erfüllung der strategischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Aufgaben der Universitätsräte, ihre Bestellung und Organisation und die entsprechende Aufgabenwahrnehmung des BMWFW zu beurteilen. (TZ 1)

Weiters richtete der RH während der Gebarungsüberprüfung an die weiteren 19 im Universitätsgesetz 2002 (UG) genannten Universitäten sowie die Donau-Universität Krems einen Fragebogen, um Erhebungen zu den Mitgliedern des jeweiligen Universitätsrats, zu deren Vergütungen und zum Büro des jeweiligen Universitätsrats vorzunehmen. (TZ 1)

Einrichtung des Universitätsrats

Im Zuge der Ausgliederung der Universitäten wurde an jeder Universität ein Universitätsrat als Organ mit Kontroll- und Steuerungsaufgaben eingerichtet. Den Universitätsräten kam aufgrund der durch das UG 2002 gesetzlich festgelegten Aufgaben eine wesentliche gebarungsrelevante Kompetenz zu. Sie übten ihre Kompetenzen zumeist im Zusammenwirken mit den anderen Universitätsorganen (Rektorat und Senat) aus. So waren bspw. der Entwicklungsplan, der Organisationsplan, das Budget und der Rechnungsabschluss, die das Rektorat erstellte, vom Universitätsrat zu genehmigen. Aus einem Vorschlag des Senats wählte der Universitätsrat den Rektor. (TZ 2)

Zusammenarbeit mit Rektorat und Senat

Die Leitungsorgane der Universität hatten ihre Aufgaben zum Teil im gegenseitigen Zusammenwirken zu erfüllen. An der KunstUni Graz war die Zusammenarbeit zwischen Universitätsrat und Senat durch den Konflikt um die Nachfolge des Rektors beeinträchtigt. An

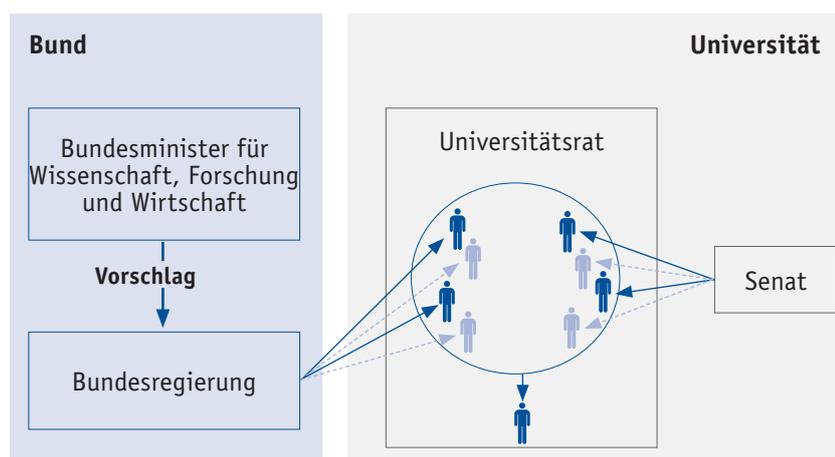
der MedUni Innsbruck war die Zusammenarbeit des Universitätsrats mit dem Rektorat und dem Senat in der Funktionsperiode des Universitätsrats 2010 bis 2013 generell problembehaftet. Die mangelhafte Qualität der Zusammenarbeit zeigte bei beiden Universitäten Auswirkung auf die Aufgabenerfüllung und zog gebarungsrelevante Auswirkungen nach sich. (TZ 3)

Anzahl der Mitglieder

Die Senate konnten die Anzahl der Mitglieder der Universitätsräte mit fünf, sieben oder neun festlegen. Vor dem Hintergrund des Gebarungsumfangs und des Studienangebots der überprüften Universitäten war die Größe der Organe, nämlich fünf Mitglieder an der KunstUni Graz und sieben Mitglieder an der MedUni Innsbruck, angemessen. (TZ 4)

Bestellung der Mitglieder

Die Senate und die Bundesregierung entsandten gleich viele Mitglieder in den jeweiligen Universitätsrat. Ein weiteres Mitglied wurde von den bereits bestellten Mitgliedern bestimmt. (TZ 5)



Quelle: RH

Die Mitglieder durften nicht der Universität oder dem zuständigen Bundesministerium angehören oder politische Funktionen innehaben. Die Funktionsperiode betrug jeweils fünf Jahre. (TZ 5, 6)

Kurzfassung

Die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Universitätsrat waren im UG nur grob umrissen, was den entsendenden Organen bei der Bestellung einen weiten Entscheidungsspielraum eröffnete. (TZ 6)

Das Rektorat und der Senat der MedUni Innsbruck verabsäumten es, sich rechtzeitig auf eine im Rahmen der Satzung vorgesehene Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Universitätsrats zu einigen, wodurch die bis dahin stattfindenden Wahlvorgänge ohne die entsprechende Verfahrensordnung – und damit ohne die erforderliche Rechtsgrundlage – abgewickelt werden mussten. (TZ 7)

Die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Universitätsrats durch den Senat an der KunstUni Graz sah – im Gegensatz zur Wahlordnung der MedUni Innsbruck – die Vorlage von Unterlagen betreffend die Kandidaten bei der Einreichung von Wahlvorschlägen nicht vor. (TZ 7)

Die Wahlen der Mitglieder durch den Senat der KunstUni Graz und der MedUni Innsbruck erfolgten nach Anhörung der Kandidaten. Die bestellten Mitglieder deckten wesentliche Kompetenzfelder, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendig waren, ab. (TZ 8)

Bei Gesamtbetrachtung aller 22 Universitäten fehlten jedoch bei einzelnen Universitätsräten Mitglieder mit juristischer oder betriebswirtschaftlicher/finanzwissenschaftlicher Ausbildung. (TZ 8)

Die Vorbereitungen für die Ernennung der Mitglieder der Bundesregierung im jeweiligen Universitätsrat auf Vorschlag des BMWFW erfolgten informell auf politischer Ebene. Da entsprechende Unterlagen auf Verwaltungsebene nicht vorlagen, konnte der RH den Entscheidungsprozess nicht nachvollziehen. (TZ 9)

Die Senate wählten die Mitglieder der Universitätsräte beider überprüfter Universitäten nach gesetzlichen Vorgaben zeitgerecht vor der Entscheidung durch die Bundesregierung. Dies führte dazu, dass die Bundesregierung ihre Entscheidung in Kenntnis der von den Senaten gewählten Mitgliedern treffen konnte. Damit musste sie allenfalls nicht besetzte Kompetenzfelder berücksichtigen und auf eine geschlechtergerechte Zusammensetzung hinwirken. Andererseits konnten das BMWFW bzw. die Bundesregierung dadurch in ihrer Entscheidungsfreiheit eingeschränkt sein. (TZ 10)

An der KunstUni Graz konnten sich die vier vom Senat bzw. der Bundesregierung bestellten Mitglieder nicht auf ein fünftes Mitglied einigen, weshalb die Entscheidung – wie gesetzlich vorgesehen – der Senat aus einem Dreivorschlag der Akademie der Wissenschaften traf. (TZ 11)

Frauenquote

Für die Funktionsperiode 2008 bis 2013 sah das UG keine konkrete Frauenquote vor, für die Periode 2013 bis 2018 legte es eine Quote von 40 % fest. Eine Novelle im Jahr 2015 sah eine Quote von 50 % vor. Die überprüften Universitäten erreichten 2013 eine Quote von 40 % – jeweils bezogen auf das Gesamtorgan – deshalb, weil die Bundesregierung in allen Fällen, in denen die Universität die Quote unterschritt, weibliche Mitglieder entsandte. Im Jahr 2015 klärte eine weitere Gesetzesänderung die strittige Rechtsfrage der Anwendbarkeit der Frauenquote dahingehend, als diese für die einzelnen Bestellvorgänge der Senate bzw. der Bundesregierung für künftige Bestellungen maßgeblich ist. (TZ 12)

Bei allen 22 Universitäten konnte im Jahr 2014 die im UG vorgesehene Frauenquote von 40 % für Universitätsräte erreicht werden. Zwölf von 22 Vorsitzenden waren männlich, zehn weiblich. (TZ 12)

Befangenheit/Unvereinbarkeit

Die Regelungen des UG über die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Universitätsrat hatten auch das Ziel, die Unabhängigkeit des Organs sicherzustellen. Die Geschäftsordnung des Universitätsrats der KunstUni Graz sah keine über das UG hinausgehenden Regelungen hinsichtlich allfälliger Befangenheiten bzw. Unvereinbarkeiten vor, hingegen verlangte die entsprechende Geschäftsordnung an der MedUni Innsbruck von den Mitgliedern regelmäßig Erklärungen über mögliche Interessenkonflikte. Die Mitglieder des Universitätsrats der MedUni Innsbruck legten regelmäßig Erklärungen in eingeschränktem Umfang vor, die die Verbindung zu einschlägigen Unternehmen offenlegten. (TZ 13)

An der KunstUni Graz traten Interessenkonflikte aufgrund der Nähe der Mitglieder zur eigenen Universität auf. An der MedUni Innsbruck trat ein Mitglied des Universitätsrats zurück, das zusätzlich eine Leitungsfunktion an einer anderen Universität übernommen hatte. (TZ 13)

Kurzfassung

Infolge der Erhebungen an allen 22 Universitäten mittels Fragebogen wurde in einem Fall ein Rektor zwei Jahre nach Auslaufen seiner Amtsperiode im Jahr 2013 als Universitätsratsmitglied an derselben Universität gewählt. (TZ 13)

Geschäftsordnung des Universitätsrats

Die Universitätsräte der KunstUni Graz und der MedUni Innsbruck beschlossen ihre Geschäftsordnungen gesetzeskonform. (TZ 14)

Die Geschäftsordnung des Universitätsrats der MedUni Innsbruck sah die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden des Universitätsrats nicht vor. Dennoch wählte der Universitätsrat einen stellvertretenden Vorsitzenden. (TZ 14)

Anzahl der Sitzungen

An der KunstUni Graz hielt der Universitätsrat im überprüften Zeitraum jährlich zwischen vier und neun Sitzungen, jener an der MedUni Innsbruck zwischen vier und acht Sitzungen ab. Die Anzahl der Sitzungen und die Anwesenheit der Mitglieder an den überprüften Universitäten waren im Hinblick auf die allgemein hohe Anwesenheitsquote zur Aufgabenerfüllung geeignet. (TZ 15)

Rektoratsbestellungen

An der KunstUni Graz führten ab dem Jahr 2010 jahrelange Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Universitätsrat zu einer Pattstellung mit aufsichtsbehördlichem Verfahren vor dem BMWFV und Befassung des Verwaltungsgerichtshofs. Daraus resultierten hohe Kosten für Rechtsvertretung und Gutachten, die geplanten Kosten wurden deutlich überschritten. Weiters war die Steuerungsfunktion des Universitätsrats beeinträchtigt, weil ein sachbezogenes, geordnetes Zusammenwirken der Organe in universitären Angelegenheiten nicht gegeben war. Im Verfahren erstattete der Universitätsrat im Wege einer Ersatzvornahme entgegen den gesetzlichen Bestimmungen einen Einervorschlag. Der aufsichtsbehördliche Bescheid des BMWFV entsprach nicht dem UG. Erst ein Neustart des Verfahrens Ende 2013 führte im Jahr 2014 zur Wahl der neuen Rektorin. (TZ 17)

Der Universitätsrat der MedUni Innsbruck hielt die gesetzlichen Bestimmungen für die Wahl des Rektors ein. Er befragte die im Dreierorschlag des Senats genannten Kandidaten intensiv und strukturiert und führte mit diesen inhaltliche Diskussionen über die Pläne betreffend die Entwicklung der MedUni Innsbruck. (TZ 18)

Arbeitsverträge mit den Rektoren

Im überprüften Zeitraum gab es an der KunstUni Graz zwei Bestellungen von Rektoren, an der MedUni Innsbruck eine Bestellung. (TZ 19)

Der im Februar 2012 abgeschlossene Arbeitsvertrag des Rektors der KunstUni Graz sah gegenüber seinem Arbeitsvertrag aus dem Juli 2007 ohne entsprechende Aufgabenausweitung eine Steigerung des fixen Gehalts um rd. 37,8 % bzw. um rd. 18,5 % gegenüber dem Gehalt im Jahr 2011 vor. (TZ 19)

Der vom Universitätsrat im Jahr 2014 mit der Rektorin der KunstUni Graz abgeschlossene Arbeitsvertrag sah gegenüber jenem ihres Vorgängers, auch diesfalls ohne Aufgabenausweitung, eine Erhöhung des fixen Gehalts um weitere rd. 27,5 % vor. Zwischen 2007 und 2014 trat somit eine Gehaltssteigerung von rd. 75,7 % ein. Weiters sicherte der Universitätsrat der Rektorin im Hinblick auf deren arbeitsvertragliche Verpflichtung, in Graz einen zweiten Wohnsitz zu begründen, die Übernahme der unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden Kosten im Ausmaß von 80 %, jedoch maximal bis zu einem Betrag von 15.000 EUR, zu. (TZ 19)

Der zwischen dem Universitätsrat der MedUni Innsbruck und der neu gewählten Rektorin im Juli 2013 geschlossene Arbeitsvertrag sah neben dem fixen Bruttoentgelt eine leistungsabhängige Prämie von höchstens 15 % des fixen Bruttoentgelts vor. Gegenüber dem Gehalt des vorhergehenden Rektors sank das Bruttoentgelt um rd. 0,4 %. In der Folge verzichteten – abgesehen von einem Vizerektor – sämtliche Mitglieder des Rektorats auf Prämienzahlungen. (TZ 19)

Im Jahr 2012 beschloss der Universitätsrat der MedUni Innsbruck eine Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes eines Vizerektors anlässlich dessen Pensionierung als Professor von zwölf auf 24 Stunden pro Woche. Der Verdoppelung des Beschäftigungsausmaßes und des Entgelts stand keine Ausweitung des Aufgabenbereichs des Vizerektors gegenüber. (TZ 19)

Kurzfassung

Genehmigung des Entwicklungsplans

An beiden Universitäten lag zum Zeitpunkt der Übermittlung des Entwurfs der Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 an das BMWFW kein vom Universitätsrat genehmigter aktueller Entwicklungsplan vor; dies, obwohl die Leistungsvereinbarung auf dem Entwicklungsplan fußen sollte. Die Genehmigung des Entwicklungsplans erfolgte an der KunstUni Graz vor dem Abschluss der Leistungsvereinbarung im September 2012, an der MedUni Innsbruck erst im November 2013, rund ein Jahr nach dem Abschluss der Leistungsvereinbarung. (TZ 21, 22)

Der Ausgestaltung des Entwicklungsplans der KunstUni Graz ging ein universitärer Diskussionsprozess voraus, an dessen Beginn eine Klausur des Universitätsrats mit dem Rektorat stand. Mangels Dokumentation war jedoch nicht nachvollziehbar, inwieweit sich der Universitätsrat inhaltlich in die Ausgestaltung des Entwicklungsplans eingebracht und damit seine Steuerungsfunktion wahrgenommen hatte. (TZ 21)

Der Universitätsrat an der MedUni Innsbruck griff die Thematik eines neuen Entwicklungsplans erst im Laufe des Jahres 2011 intensiv auf, ohne dass er allerdings dem Rektorat eine Frist zur Vorlage eines genehmigungsfähigen Entwurfs setzte. Bis zur Beschlussfassung gab es über 40 Entwürfe, über die zwischen Rektorat und Senat keine Einigung erzielt werden konnte. Die Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 enthielt daher Bezugnahmen auf eine dieser Entwurfsversionen, nicht aber auf den beschlossenen Entwicklungsplan. (TZ 22)

Stellungnahmen zu den Entwürfen der Leistungsvereinbarungen 2013 bis 2015

Der Entwurf einer Leistungsvereinbarung für die Periode 2013 bis 2015 wurde in einer zweitägigen Klausur Mitte April 2012 zwischen Universitätsrat und Rektorat der KunstUni Graz diskutiert und in der Sitzung des Universitätsrats vom April 2012 beschlossen. Weder aus einem eigenen Dokument noch aus zuordenbaren Änderungen in den Versionen der Entwürfe war nachträglich erkennbar, welche Änderungen bzw. Inhalte auf den Universitätsrat zurückzuführen waren und in welchem Ausmaß er seine Steuerungsfunktion wahrgenommen hatte. Die Übermittlung des Entwurfs der Leistungsvereinbarung an das BMWFW erfolgte rechtzeitig Ende April 2012. (TZ 23)

Hingegen konnte die MedUni Innsbruck den gesetzlich vorgesehenen Termin, zu dem der Entwurf der Leistungsvereinbarung an das BMWFW zu übermitteln war, nicht einhalten. Der Universitätsrat setzte daher dem Rektor Anfang Mai 2012 eine Nachfrist. Zu dem vom Rektor Ende Mai 2012 übermittelten Entwurf nahm die Vorsitzende des Universitätsrats Anfang Juni 2012 detailliert und mit Änderungsvorschlägen Stellung. Diese wurden allerdings in der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung kaum berücksichtigt und die Steuerungsfunktion des Universitätsrats kam kaum zum Tragen. Der diesbezüglich gefasste Umlaufbeschluss des Universitätsrats konnte dem RH nicht nachgewiesen werden. (TZ 24)

Während der Universitätsrat der KunstUni Graz zum Entwurf der Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 vor deren Abschluss inhaltlich Stellung nahm, gab der Universitätsrat der MedUni Innsbruck keine entsprechende Stellungnahme ab. An beiden Universitäten wurde die Leistungsvereinbarung im Dezember 2012 und damit rechtzeitig abgeschlossen. (TZ 23, 24)

Abschluss der Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat bzw. dem Rektor und dem Rektorat

Für den Zeitraum 2010 bis September 2011, für den Rektor und Vizerektoren 100 % der möglichen Prämie erhielten, schloss an der KunstUni Graz entgegen den Bestimmungen des UG der Rektor und nicht der Universitätsrat die Zielvereinbarungen mit den Vizerektoren ab. In der Zeit der Interimsrektorate gab es keine Zielvereinbarungen, wohl aber Prämienzahlungen (Oktober 2011 bis Februar 2012; Jänner 2013 bis September 2014). Die zu den abgeschlossenen Zielvereinbarungen vorgelegten Umsetzungsberichte wiesen eine hohe Qualität auf, allerdings waren die vereinbarten Ziele nicht gewichtet. (TZ 25)

An der MedUni Innsbruck lagen durchgängig Zielvereinbarungen mit dem Rektorat vor, 2014 fehlte allerdings das Formalerfordernis der Unterschriften. Für die Periode 2009/2010 fehlten sowohl Umsetzungsberichte wie auch ein Beschluss des Universitätsrats für die Prämienzahlungen, danach lagen an den Zielvereinbarungen orientierte Berichte vor. Allerdings bestand nicht immer ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen dem Umsetzungserfolg und den vom Universitätsrat beschlossenen Prämienzahlungen. Auch erkannte der Universitätsrat dem Rektor und dem Rektorat die höchsten Prämien des überprüften Zeitraums für jene Periode zu, in der unmittelbar vor Abschluss der Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 noch immer

Kurzfassung

kein genehmigungsfähiger Entwicklungsplanentwurf vorlag. Vereinzelt wurden – bspw. in Form der vereinbarten Mitwirkung des Vizerektors für Forschung an der Erstellung der Leistungsvereinbarung – Ziele vereinbart, die ohnehin zum Kern seiner Aufgaben gehörten, unrealistisch waren oder die das betreffende Mitglied des Rektorats nicht (allein) steuern konnte. (TZ 26)

Zustimmung zum Budgetvoranschlag

An der KunstUni Graz genehmigte der Universitätsrat im überprüften Zeitraum nie, an der MedUni Innsbruck nur einmal den Budgetvoranschlag vor Beginn des Budgetjahres: (TZ 28, 29)

Monat der Vorlage und der Genehmigung des Budgetvoranschlags				
Budgetvoranschlag	KunstUni Graz		MedUni Innsbruck	
	Vorlage	Genehmigung	Vorlage	Genehmigung
2010	Dezember 2009	Jänner 2010	Mai 2010	Juni 2010
2011	Dezember 2010	Jänner 2011	Jänner 2011	nicht genehmigt
2012	Dezember 2011	Jänner 2012	April 2012	April 2012
2013	Dezember 2012	Jänner 2013	April 2013	Mai 2013
2014	Dezember 2013	Jänner 2014	Jänner 2014	Jänner 2014
2015	Dezember 2014	Jänner 2015	November 2014	November 2014

Quelle: RH

Nur in einem Fall, nämlich beim Budgetvoranschlag 2010 der MedUni Innsbruck, drang der Universitätsrat im April 2010 auf die rechtzeitige Vorlage der Budgetvoranschläge. (TZ 28, 29)

Der Genehmigung des Budgetvoranschlags der KunstUni Graz gingen jeweils Vorbesprechungen der Mitglieder des Universitätsrats mit dem Rektorat, ausführliche Präsentationen durch den Rektor und Vizerektor für Finanzen sowie umfassende Diskussionen im Universitätsrat voraus. (TZ 29)

Die budgetäre Lage der MedUni Innsbruck war laut den Voranschlägen bis zum Jahr 2013 angespannt. Ursache waren vor allem die gemäß den Budgetvoranschlägen 2010 bis 2013 erwarteten Steigerungen des Personal- und Sachaufwands. Daraus resultierte in der Budgetvorschau des Vizerektors für Finanzen der MedUni Innsbruck bspw. am Anfang des Budgetjahres 2011 ein Defizit von rd. 3,2 Mio. EUR, am Ende des Budgetjahres 2011 ein Fehlbetrag von rd. 5,6 Mio. EUR. (TZ 29, 31)

Der Universitätsrat der MedUni Innsbruck erörtere diese Situation regelmäßig in seinen Sitzungen, befragte den zuständigen Vizerektor eingehend und veranlasste Maßnahmen (z.B. temporärer Besetzungsstopp für Professuren) zur wirtschaftlichen Konsolidierung der Universität. Aufgrund der daraufhin gesetzten Maßnahmen des Rektorats (z.B. im Drittmittelbereich) bilanzierte die MedUni Innsbruck – entgegen den Erwartungen der Budgets – im Prüfungszeitraum positiv. (TZ 29)

Allerdings waren umfassende Diskussionen und Erörterungen der Budgetvoranschläge in den Sitzungen des Universitätsrats wiederholt nicht dokumentiert. Ein Beschluss des Universitätsrats der MedUni Innsbruck über den Budgetvoranschlag 2011 fehlte. (TZ 28, 29)

Genehmigung des Rechnungsabschlusses

Der Universitätsrat der KunstUni Graz lud zur Besprechung des Jahresabschlusses jeweils den von ihm bestellten Jahresabschlussprüfer ein, der den Rechnungsabschluss und dessen Einzelpositionen ausführlich erläuterte und mit dem Universitätsrat diskutierte. (TZ 30)

Die MedUni Innsbruck lud ebenso wie die KunstUni Graz die Rechnungsabschlussprüfer zu den Sitzungen des Universitätsrats ein. Im Gegensatz zur KunstUni Graz fehlte allerdings eine umfassende Dokumentation über die Erörterung der Rechnungsabschlüsse. Es war jedoch ein Rechnungslegungskuratorium aus Mitgliedern des Universitätsrats eingerichtet und es fanden wiederholt Besprechungen zwischen der Vorsitzenden des Universitätsrats und der Vizerektorin für Finanzen betreffend die Rechnungsabschlüsse statt. (TZ 30)

Die Universitätsräte der KunstUni Graz und der MedUni Innsbruck genehmigten die Rechnungsabschlüsse im überprüften Zeitraum einstimmig. (TZ 30)

Aufsicht über die wirtschaftliche Lage

An der KunstUni Graz, an der kein Konsolidierungsbedarf bestand, wurde die wirtschaftliche Lage nur im Rahmen der Behandlung des jährlichen Budgetvoranschlags und des jährlichen Rechnungsabschlusses im Universitätsrat thematisiert. Damit war die Steuerungsfunktion des Universitätsrats in wirtschaftlichen Angelegenheiten nicht ausreichend gewährleistet. Im Universitätsrat der MedUni Innsbruck war die wirtschaftliche Lage regelmäßig Gegenstand der

Kurzfassung

Beratungen. So forderte der Universitätsrat wiederholt Berichte des Rektorats zur wirtschaftlichen Lage der MedUni Innsbruck ein, beauftragte Sonderprüfungen und Sparmaßnahmen. Damit trug er wesentlich zur wirtschaftlichen Konsolidierung der MedUni Innsbruck bei. (TZ 31)

Bestellung der Rechnungsabschlussprüfer

Die Universitätsräte der KunstUni Graz und der MedUni Innsbruck bestellten die Rechnungsabschlussprüfer grundsätzlich nach der Einholung von Vergleichsanboten und Gesprächen mit den anbietenden Wirtschaftsprüfern jeweils für die Dauer von drei Jahren. Danach wechselten die Universitätsräte die Rechnungsabschlussprüfer. In Abweichung von der sonst geübten Praxis beschloss der Universitätsrat der MedUni Innsbruck im Jahr 2010, aufgrund der Erfahrungen und bereits erfolgten Einarbeitung des bisherigen Jahresabschlussprüfers, diesen für die Jahre 2010 bis 2012 erneut zum Rechnungsabschlussprüfer zu bestellen. (TZ 32)

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

Weder die KunstUni Graz noch die MedUni Innsbruck gingen Verbindlichkeiten ein, die gemäß UG der Zustimmung des Universitätsrats bedurften. Gemäß der Geschäftsordnung des Rektorats der MedUni Innsbruck hatte der Universitätsrat Veranlagungen von mehr als 200.000 EUR zu genehmigen. In seiner Sitzung vom Mai 2012 stellte er allerdings fest, dass das Rektorat Veranlagungen in Höhe von 40 Mio. EUR aus dem Rückbehalt des auf die MedUni Innsbruck entfallenden Klinischen Mehraufwands vorgenommen hatte, ohne diese dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen. Dadurch blockierte es gerade in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage der Universität die Steuerungsmöglichkeiten des Universitätsrats und enthielt diesem die Möglichkeit vor, gegebenenfalls eine risikoärmere Veranlagungsform vorzuschlagen und zu genehmigen. (TZ 33)

Zustimmungspflichtige Beteiligungen

Die KunstUni Graz gründete keine Gesellschaften oder Stiftungen und war auch an Gesellschaften nicht beteiligt. (TZ 34)

Die MedUni Innsbruck gründete ebenfalls keine Gesellschaften oder Stiftungen. Sie war an zwei Gesellschaften beteiligt, behandelte

in den Sitzungen des Universitätsrats aber nur eine dieser Beteiligungen. Dabei ging es um den Informationsaustausch mit der Gesellschaft; der Vizerektor für Forschung berichtete über die Forschungsleistung und der Geschäftsführer der GmbH erläuterte dem Universitätsrat die wichtigsten Kennzahlen des Jahresabschlusses und gab einen Überblick über die Tätigkeit der Gesellschaft. In der Sitzung des Universitätsrats vom September 2013 stellte der Universitätsrat fest, dass ihm die Verlängerung des Kooperationsvertrags mit der GmbH nicht vorgelegt worden war. (TZ 34)

Gebarungsrichtlinien

Die geltenden Gebarungsrichtlinien der KunstUni Graz regelten die wesentlichen Prozesse der Finanzgebarung (z.B. Planung und Budgetierung, Organisation des Rechnungswesens, Prüfung des Rechnungsabschlusses) im Vergleich zu jenen der MedUni Innsbruck detailliert. (TZ 35)

Die Gebarungsrichtlinien der MedUni Innsbruck umfassten lediglich sehr allgemein die Bereiche Grundlagen, strategische Planung, Budgetierung und Budgetvollzug, ohne konkrete Vorgangs- oder Verhaltensweisen zu normieren. (TZ 35)

Im überprüften Zeitraum genehmigten weder der Universitätsrat der KunstUni Graz noch jener der MedUni Innsbruck neue Gebarungsrichtlinien. (TZ 35)

Geschäftsordnung des Rektorats

Die Universitätsräte der KunstUni Graz und der MedUni Innsbruck änderten die Geschäftsordnungen des Rektorats jeweils nach der Neuwahl des Rektorats entsprechend den neuen Zuständigkeiten der Rektoren und Vizerektoren. (TZ 37)

Organisationsplan

Der Universitätsrat der KunstUni Graz genehmigte im überprüften Zeitraum sechs Änderungen des Organisationsplans nach eingehender Diskussion mit dem Rektorat. An der KunstUni Graz erfolgten – mit Ausnahme der Gründung zweier Doktoratsschulen und des Zentrums für Genderforschung – keine umfangreichen Änderungen des Organisationsplans. (TZ 38)

Kurzfassung

Der Universitätsrat der MedUni Innsbruck diskutierte die Änderungen des Organisationsplans umfassend und beschloss im überprüften Zeitraum insgesamt neun Änderungen des Organisationsplans, die zu einer deutlichen Vermehrung der Organisationseinheiten der Universität führten. Der Entwicklungsplan 2013 bis 2015 der MedUni Innsbruck sah für einzelne Kliniken konkrete Notwendigkeiten für Umstrukturierungen vor. (TZ 38)

Berichterstattung der Universitätsräte

Aufgrund der gesetzlich festgeschriebenen Berichtspflicht übermittelten die Universitätsräte jährlich einen Bericht an das BMWWF. Was diese Berichte beinhalten sollten, war in einer Empfehlung des BMWWF festgehalten. Bezüglich keiner der beiden Universitäten war in den Leistungsvereinbarungsbegleitgesprächen mit dem BMWWF eine Bezugnahme auf Inhalte dieser Berichte dokumentiert. Die Berichte der KunstUni Graz enthielten aufgrund ihrer Kürze wenig zusätzliche Informationen, hingegen waren in den Berichten der MedUni Innsbruck aufgrund der ausführlichen Darstellungen bereits bekannte Informationen enthalten. (TZ 39)

Ressourceneinsatz für die Universitätsräte

Höhe der Vergütungen

Die Mitglieder des Universitätsrats erhielten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die vom Universitätsrat selbst festzusetzen war. Es gab keine gesetzliche Grundlage, die eine Bandbreite der Vergütungen der Mitglieder des Universitätsrats festlegte. Mangels weiterer gesetzlicher Vorgaben konnte die Vergütung von den Universitätsräten frei gestaltet werden. (TZ 40)

Im Durchschnitt waren die festgesetzten Universitätsratsvergütungen bzw. Sitzungsgelder an der MedUni Innsbruck rund doppelt so hoch wie an der KunstUni Graz. (TZ 40)

Die MedUni Innsbruck setzte für alle Funktionen im Universitätsrat die höchsten Vergütungen aller Universitäten fest, die KunstUni Graz lag diesbezüglich im ersten Drittel aller Universitäten. Die Universität Wien als größte Universität befand sich erst an achter Stelle. (TZ 40)

Die insgesamt tatsächlich aufgewendeten Vergütungen für Mitglieder des Universitätsrats waren von 2010 bis 2014 an der MedUni Innsbruck (2014: 167.000 EUR) fast dreimal so hoch wie an der KunstUni Graz (2014: 63.900 EUR). (TZ 40)

Die Mitglieder des Universitätsrats an der KunstUni Graz und an der MedUni Innsbruck erhielten ein Vielfaches der Aufsichtsratsvergütung der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., obwohl diese Einrichtung eine wesentlich höhere Bilanzsumme aufwies als die beiden überprüften Universitäten. (TZ 40)

Veröffentlichung der Vergütungen

Während die KunstUni Graz im überprüften Zeitraum die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Universitätsrats im Mitteilungsblatt veröffentlichte, gab die MedUni Innsbruck zwar die Vergütungsbeschlüsse des Universitätsrats auf ihrer Website bekannt, jedoch nicht die Vergütungen im Mitteilungsblatt. Damit war deren Transparenz nicht gegeben. (TZ 41)

Die KunstUni Graz und die MedUni Innsbruck kamen ihrer Verpflichtung nach, in den Angaben und Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung die Bezüge der Mitglieder des Universitätsrats anzugeben. (TZ 42)

Reisekostenvergütungen

Ob für Mitglieder des Universitätsrats die Reisegebührenvorschrift 1955 oder ähnliche Regelungen gemäß Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten galten, war nicht klar geregelt. (TZ 43)

Die Mitglieder des Universitätsrats der MedUni Innsbruck benutzten in einigen Fällen die Businessclass bei Flugzeugen im Inland, obwohl Universitäten überwiegend vom Bund finanziert wurden und auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Bedacht nehmen sollten. Weiters war z.B. bei den Hotelrechnungen von Universitätsratsmitgliedern der MedUni Innsbruck vereinzelt festzustellen, dass diese den maximalen Zuschuss zur Nächtigungsgebühr gemäß Reisegebührenvorschrift 1955 überstiegen. Weiters wurden bis 2012 auch vereinzelt Essens- bzw. Restaurantrechnungen des Universitätsrats abgerechnet, bei denen der Grund bzw. die Teilnehmer nicht angegeben waren. (TZ 43)

Kurzfassung

Büro des Universitätsrats

Über die administrative Ausformung und organisatorische Anbindung der Geschäfte des Universitätsrats war in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Stammfassung des UG festgehalten, dass der Universitätsrat zur Erfüllung seiner Aufgaben „ein ständig besetztes Büro innerhalb der Universität haben“ sollte. (TZ 44)

Während die Personalkosten für das Büro des Universitätsrats insgesamt an der MedUni Innsbruck – von höherem Niveau ausgehend – von rd. 68.000 EUR (2010) auf rd. 12.000 EUR (2014) zurückgingen, stiegen die Personalkosten an der KunstUni Graz von rd. 10.000 EUR (2010) auf rd. 12.000 EUR (2012) an. Der Rückgang an der MedUni Innsbruck war auf das Auslaufen der freien Dienstverträge zurückzuführen. (TZ 44)

Hinsichtlich aller 22 Universtäten bewegten sich die Einstufungen der Mitarbeiter des Universitätsrats im Kollektivvertrag zwischen den Verwendungsgruppen IIIa und IVb, im Vertragsbedienstetengesetz 1948/Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 in den Entlohnungsschemata zwischen v3/3 und v1/1 bzw. in der Verwendungsgruppe B. Die Personalausstattung (Ressourcen) des jeweiligen Büros reichte von 0,1 VZÄ bis 1,5 VZÄ bzw. war teilweise dem Universitätsrat kein Personal direkt zugeordnet. In diesen Fällen unterstützte das Büro des Rektors/der Universitätsleitung den Universitätsrat bei Bedarf direkt. (TZ 44)

Freie Dienstnehmer

Während die MedUni Innsbruck für den Universitätsrat zusätzlich freie Dienstnehmer beschäftigte, fand der Universitätsrat der KunstUni Graz ohne freie Dienstnehmer das Auslangen. Auch dabei wurde an der MedUni Innsbruck in einigen Fällen die Businessclass bei Flügen im Inland benutzt. (TZ 45)

Der Universitätsrat der MedUni Innsbruck beauftragte 2012 bei einer an der MedUni Innsbruck bis Ende 2011 beschäftigten freien Dienstnehmerin ein schriftliches „Resümee der Funktionsperiode des Universitätsrats 2008 bis 2013“. Das Honorar dafür betrug 15.663 EUR (inkl. 20 % USt). Dazu wurde im Jahr 2013 eine Ergänzung beauftragt, wofür das Honorar 654 EUR (inkl. 20 % USt) betrug. Ein steuerungsrelevanter Mehrwert dieses Berichts war nicht erkennbar. (TZ 45)

Aufsichtsbehördliche Maßnahmen des BMWFW

Das BMWFW leitete im Zusammenhang mit der Wahl des Rektors der KunstUni Graz sowie im Zusammenhang mit der Abberufung des Rektors der MedUni Innsbruck aufsichtsbehördliche Verfahren ein. (TZ 46)

Der Bescheid im aufsichtsbehördlichen Verfahren betreffend die Wahl des Rektors der KunstUni Graz wurde vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben. In diesem Verfahren entstanden der KunstUni Graz Aufwendungen in Höhe von rd. 40.000 EUR. (TZ 47)

Das BMWFW erteilte dem Universitätsrat der MedUni Innsbruck eine Rechtsauskunft im Zusammenhang mit der Abberufung des Rektors, die ebenfalls der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung nicht standhielt. Der MedUni Innsbruck entstanden dadurch Aufwendungen in Höhe von rd. 271.000 EUR. (TZ 48)

Kenndaten zu Universitätsräten an der KunstUni Graz und der MedUni Innsbruck							
Rechtsgrundlage	Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120						
KunstUni Graz							
Anzahl der Mitglieder des Universitätsrats	5						
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2010 bis 2015
	in Mio. EUR						in %
Gesamterlöse ¹	46,93	47,32	50,77	51,91	51,43	52,51	+ 11,9
	Anzahl						
Studierende ²	1.902	1.878	1.934	1.879	1.880	1.918	+ 0,8
Aufwendungen für den Universitätsrat							
	in 1.000 EUR						
Funktionsgebühren und Sitzungsgelder	60,40	66,90	65,40	60,60	63,90	61,80	+ 2,3
Reisekosten	1,18	3,05	2,24	2,80	4,47	2,36	+ 100,0
MedUni Innsbruck							
Anzahl der Mitglieder des Universitätsrats	7						
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2010 bis 2015
	in Mio. EUR						in %
Gesamterlöse ¹	287,98	269,93	204,24	207,27	215,01	226,67	- 21,3
	Anzahl						
Studierende ²	2.901	2.849	2.897	2.878	2.890	3.027	+ 4,3
Aufwendungen für den Universitätsrat							
	in 1.000 EUR						
Funktionsgebühren und Sitzungsgelder	174,50	167,50	174,50	166,00	167,00	169,5	- 2,9
Reisekosten	14,44	19,66	21,28	26,24	28,07	20,93	+ 44,9

¹ ohne Finanzerträge

² ordentliche Studien, Wintersemester

Quellen: unidata, KunstUni Graz, MedUni Innsbruck, Rechnungsabschlüsse der KunstUni Graz und MedUni Innsbruck

Prüfungsablauf und -gegenstand

- Der RH überprüfte von April bis September 2015 die Gebarung des BMFWF, der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KunstUni Graz) und der Medizinischen Universität Innsbruck (MedUni Innsbruck) hinsichtlich der Aufgabenerfüllung der Universitätsräte.

Ziel dieser Querschnittsüberprüfung war es, die Erfüllung der strategischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Aufgaben der Universitätsräte, ihre Bestellung und Organisation und die entsprechende Aufgabenwahrnehmung des BMWFW zu beurteilen.

Weiters richtete der RH während der Gebarungsüberprüfung an die weiteren 19 im Universitätsgesetz 2002 (UG) genannten Universitäten sowie die Donau-Universität Krems einen Fragebogen, um Erhebungen zu den Mitgliedern, zu den Vergütungen und zum Büro des Universitätsrats vorzunehmen.

Zu dem im Februar 2016 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die KunstUni Graz im März 2016, die MedUni Innsbruck im März und April 2016 sowie das BMWFW im Mai 2016 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juni 2016.

Einrichtung des Universitätsrats

Ausgangslage –
Überblick

2.1 Auf Basis des UG 2002, BGBl. I Nr. 120, erfolgte Anfang 2004 die Umwandlung der Universitäten von weisungsfreien nachgeordneten Dienststellen des Bundes mit teilrechtsfähigen Einrichtungen in vollrechtsfähige juristische Personen. Neben den bis dahin vorgesehenen Organen der Universitätsleitung¹ sah das neue Universitätsrecht zusätzlich die Einrichtung eines Universitätsrats vor.

Der Universitätsrat hat Kontroll- und Steuerungsaufgaben und darüber hinaus Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen, die bis zur Änderung der Rechtslage dem zuständigen Bundesminister zugekommen waren.

Dem Universitätsrat kamen insbesondere folgende Aufgaben zu:

¹ Nach dem Universitätsorganisationsgesetz 1993, BGBl. Nr. 805 (UOG 1993), Rektor (als monokratisches Organ eingerichtet) und Senat; nach der Rechtslage gemäß UG 2002, BGBl. I Nr. 120, sind als Leitungsorgane das Rektorat (als Kollegialorgan aus Rektor und Vizerektoren), der Senat und der Universitätsrat eingerichtet.

Einrichtung des Universitätsrats

Tabelle 1: Kompetenzen des Universitätsrats ¹	
Genehmigung	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungsplan - Organisationsplan - Entwurf der Leistungsvereinbarung
Ausschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Funktion des Rektors
Wahl	<ul style="list-style-type: none"> - Rektor und Vizerektoren
Abschluss	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsverträge mit dem Rektorat - Zielvereinbarungen mit dem Rektorat
Genehmigung	<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligungen, Gesellschafts- und Stiftungsgründungen - Richtlinien der Gebarung
Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung außerordentlicher Verbindlichkeiten - Budgetvoranschlag
Genehmigung und Weiterleitung an den Bundesminister	<ul style="list-style-type: none"> - Rechnungsabschluss - Wissensbilanz
Bestellung	<ul style="list-style-type: none"> - Abschlussprüfer
Berichterstattung	<ul style="list-style-type: none"> - an das BMFWF
Ersatzvornahme	<ul style="list-style-type: none"> - Säumnis von Rektorat oder Senat

¹ Im Jahr 2009 erfolgte im Rahmen einer Novelle des UG eine Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen betreffend den Universitätsrat, um ein besseres Zusammenspiel der Leitungsorgane und eine effizientere Aufgabenerfüllung durch den Universitätsrat zu erreichen. Beispielsweise verschob die Novelle die Kompetenz zur Ausschreibung der Funktion des Rektors einschließlich der Festlegung des diesbezüglichen Verfahrens vom Senat zum Universitätsrat; ferner verschob sie die Zuständigkeit zum Abschluss der Arbeitsverträge mit den Vizerektoren vom Rektor zum Universitätsrat. Weiters ergänzte die Novelle die Berichtspflicht des Universitätsrats an das BMFWF um einen jährlich zu erstattenden Bericht.

Quelle: RH

Der Universitätsrat sollte seine Kompetenzen, insbesondere die Festlegung der zukünftigen Ausrichtung der Universität und die zur Zielerreichung anzuwendenden Strategien, im Zusammenwirken mit den anderen beiden Leitungsorganen der Universität (Rektorat und Senat) wahrnehmen. Im UG waren dem Universitätsrat die jeweiligen Kompetenzen in der Regel in Form von Zustimmungsrechten eingeräumt. So hatte der Universitätsrat im strategischen Bereich bspw. den Entwicklungsplan (siehe TZ 21 und 22), den Organisationsplan (siehe TZ 38) oder den Entwurf der Leistungsvereinbarung (siehe TZ 23 und 24), im Bereich der Kontrolle der finanziellen Gebarung bspw. den Budgetvoranschlag (siehe TZ 28 und 29) und den Rechnungsabschluss (siehe TZ 30) zu genehmigen.

Eine wesentliche Rolle kam dem Universitätsrat bei der Bestellung des Rektors zu, den er aus einem Vorschlag des Senats zu wählen hatte (siehe TZ 16 bis 18). Der Universitätsrat schloss mit den Mitgliedern des Rektorats die Arbeitsverträge und die Zielvereinbarungen ab² (siehe TZ 19, 25 und 26).

² Vor der Novelle BGBl. I Nr. 81/2009 war der Universitätsrat zum Abschluss von Vertrag und Zielvereinbarung mit dem Rektor zuständig, der dieser seinerseits mit den Vizerektoren abzuschließen hatte.

Der Senat und die Bundesregierung entsandten gleich viele Mitglieder in den Universitätsrat, ein zusätzliches Mitglied war von den beiden Personengruppen einvernehmlich zu bestellen. Zwischen Staat, Gesellschaft und Universität sollte der Universitätsrat eine unabhängige Mittlerrolle einnehmen. Daher durften in dem Organ weder politische Funktionäre oder Angehörige des zuständigen Bundesministeriums noch Angehörige der Universität vertreten sein.

Die Verbindung des Universitätsrats zum BMWFW beschränkte sich nach den Vorgaben des UG – neben der Einbindung des BMWFW in den Bestellvorgang – auf die Verpflichtung zur Berichterstattung an das BMWFW, wenn ein schwerwiegender wirtschaftlicher Schaden drohte oder schwerwiegende Rechtsverstöße vorlagen. Eine Novelle des UG im Jahr 2009 legte zusätzlich eine Verpflichtung für den Universitätsrat fest, jährlich einen Bericht an das BMWFW zu legen.³

2.2 Den Universitätsräten kam aus Sicht des RH aufgrund der durch das UG gesetzlich festgelegten Aufgaben eine wesentliche gebarungsrelevante Kompetenz zu. Zum Handlungsbedarf hinsichtlich der Berichtspflicht des Universitätsrats siehe TZ 39.

Zusammenarbeit mit
Rektorat und Senat

3.1 (1) Der Universitätsrat war neben dem Rektorat und dem Senat als eines von drei Leitungsorganen der Universität eingerichtet. Das UG übertrug den einzelnen Leitungsorganen bestimmte Aufgaben, die diese zum Teil im gegenseitigen Zusammenwirken zu erfüllen hatten. Beispielsweise waren nach der Erstellung

- des Entwicklungsplans (TZ 21 und 22),
- des Organisationsplans (TZ 38),
- der Leistungsvereinbarung (TZ 23, 24),
- des Budgetvoranschlags (TZ 28, 29) und des Rechnungsabschlusses (TZ 30) sowie
- von Gebarungsrichtlinien (TZ 35)

durch das Rektorat jeweils Genehmigungen des Universitätsrats erforderlich.

³ BGBl. I Nr. 81/2009

Einrichtung des Universitätsrats

Die Bestellung des Rektors (TZ 16 bis 18) hatte im Zusammenwirken des Universitätsrats mit dem Senat zu erfolgen.

(2) Bei der Zusammenarbeit zwischen Universitätsrat, Rektorat und Senat stellte der RH folgende Probleme fest:

- An der KunstUni Graz war die Zusammenarbeit des Universitätsrats mit dem Senat durch den Konflikt um die Nachbesetzung des Rektors in den Jahren 2011 bis 2013 beeinträchtigt (siehe TZ 17).
- An der MedUni Innsbruck war die Zusammenarbeit des Universitätsrats mit dem Rektorat und dem Senat – wie aus den Protokollen des Universitätsrats ersichtlich war – in der Periode 2010 bis 2013 generell problembehaftet. Insbesondere wurden die ungenügende Kommunikation zwischen Universitätsrat und den anderen Organen und die wiederholt verspätete Unterlagenvorlage des Rektorats an den Universitätsrat thematisiert.

(3) Die Qualität der Zusammenarbeit der Leitungsorgane war im Zuge der Aufgabenerfüllung der Universitätsräte der überprüften Universitäten von Bedeutung. Dabei stellte der RH insbesondere folgende Auswirkungen fest:

Tabelle 2: Probleme im Zusammenwirken der Leitungsorgane		
	KunstUni Graz	MedUni Innsbruck
Entwicklungsplan (TZ 21, 22)	der Entwicklungsplan 2012 bis 2016 wurde nach Vorlage der Leistungsvereinbarung beschlossen	kein Entwicklungsplan zwischen 2010 und November 2013, also auch bei Abschluss der Leistungsvereinbarung
Leistungsvereinbarung (TZ 24)		verspätete Vorlage des Entwurfs der Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015
Voranschlag (TZ 28, 29)	Vorlage erst im laufenden Budgetjahr	Vorlage erst im laufenden Budgetjahr
zustimmungspflichtige Geschäfte (TZ 33)		Nichtvorlage von genehmigungspflichtigen Geschäften
Beteiligungen (TZ 34)		Nichtvorlage der Verlängerung eines Kooperationsvertrags
Bestellung des Rektors (TZ 17)	Konflikt, der gerichtlich geklärt werden musste	

Quelle: RH

3.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die an den überprüften Universitäten festgestellten Mängel (siehe Tabelle 2) auch auf die Qualität der Kooperation der Leitungsorgane zurückzuführen waren und die Mängel der Kooperation gebarungsrelevante Auswirkungen nach sich zogen.

Organisation der Universitätsräte

Anzahl der Mitglieder **4.1** Das UG sah für den Universitätsrat fünf, sieben oder neun Mitglieder vor. Erstmals erfolgte die Festlegung der Größe im Rahmen der Implementierung des UG durch einen an jeder Universität eingerichteten Gründungskonvent⁴. In weiterer Folge kam die Kompetenz zur Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Universitätsrats dem Senat zu. Laut den Materialien zum UG bestand die Absicht, den Universitätsrat als unabhängiges, handlungsfähiges und daher kleines Organ zu konzipieren. Die Anzahl der Mitglieder sollte der Größe der Universität und der Zahl der Fächer angepasst sein.

Die Universitäten konnten die Anzahl der Mitglieder ihrer Universitätsräte – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – autonom festlegen. Von den 21 im UG geregelten Universitäten hatten jeweils neun Universitäten fünf und sieben Mitglieder, drei Universitäten legten die Größe des Organs mit neun Mitgliedern fest. Der Universitätsrat der KunstUni Graz bestand aus fünf, jener der MedUni Innsbruck aus sieben Mitgliedern.

Bei Betrachtung von Budget und Personal lag die MedUni Innsbruck im Vergleich zu den anderen Universitäten im mittleren Bereich⁵. Die KunstUni Graz lag in den Bereichen Budget und Personal im Vergleich zu den anderen Universitäten im unteren Bereich⁶. Das Studienangebot entsprach an den überprüften Universitäten aufgrund ihrer Profile als medizinische Universität bzw. als Universität für Musik und darstellende Kunst ihren speziellen Wirkungsbereichen.

4.2 Der RH erachtete die Größe der Universitätsräte der KunstUni Graz sowie der MedUni Innsbruck vor dem Hintergrund des Gebarungsvolumens der Universitäten und des Umfangs des Studienangebots der Universitäten für angemessen.

⁴ Der Gründungskonvent war ein universitäres Kollegialorgan, das aus zwölf Mitgliedern analog zum Senat zusammengesetzt war. Ihm kamen Aufgaben im Rahmen der Implementierung des UG zu, vgl. §§ 120 ff UG.

⁵ Die MedUni Innsbruck lag mit einem Budget von rd. 321 Mio. EUR für die Leistungsvereinbarungsperiode 2013 bis 2015 (ohne klinischem Mehraufwand) an 10. Stelle, mit einem Personalstand von rd. 1.560 VZÄ (Wintersemester 2014/2015, uni:data) an 11. Stelle der 21 im UG geregelten Universitäten.

⁶ Die KunstUni Graz lag mit einem Budget von rd. 140 Mio. EUR für die Leistungsvereinbarungsperiode 2013 bis 2015 an 17. Stelle, mit einem Personalstand von rd. 430 VZÄ (Wintersemester 2014/2015, uni:data) an 17. Stelle der 21 im UG geregelten Universitäten.

Organisation der Universitätsräte

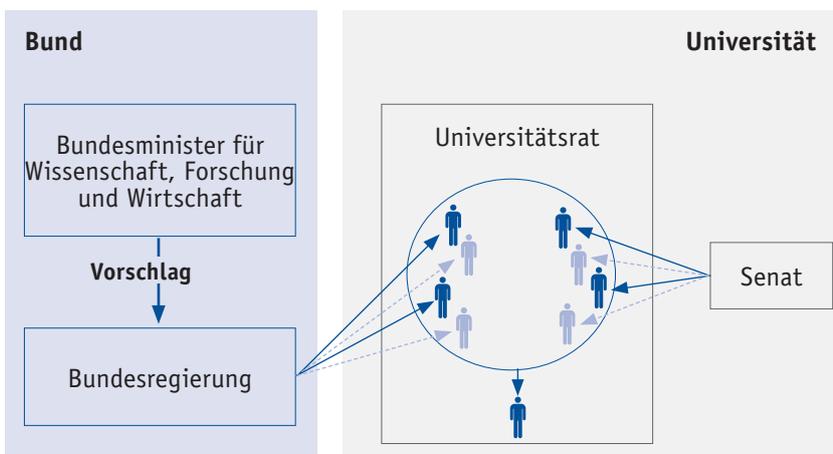
Bestellung der Mitglieder

Überblick

- 5 Die für alle Universitäten geltende gesetzliche Funktionsperiode begann für die Mitglieder der Universitätsräte jeweils Anfang März und betrug fünf Jahre⁷. Die zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung laufende Funktionsperiode begann im März 2013, davor hatte erstmals eine Konstituierung im Jahr 2008 stattgefunden.

Die Bestellung erfolgte zu gleichen Teilen durch die Senate der Universitäten und die Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, die je nach Größe des Organs jeweils zwei, drei oder vier Mitglieder zu bestellen hatten. Das ausständige 5., 7. oder 9. Mitglied des Universitätsrats nominierten die von Senat und Bundesregierung bestellten Vertreter einvernehmlich.

Abbildung 1: Bestellung der Mitglieder der Universitätsräte



Quelle: RH

- 6.1 Das UG legte die Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einem Universitätsrat fest. Kriterien waren demnach eine Tätigkeit in verantwortungsvoller Position in der Gesellschaft (insbesondere Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft) und die Erwartung, aufgrund hervorragender Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Universität leisten zu können⁸. Nähere Bestimmungen bestanden nicht.

⁷ vgl. § 21 Abs. 8 UG

⁸ vgl. § 21 Abs. 3 UG

Daneben listete das UG verschiedene Unvereinbarkeiten auf, bspw. durften keine Mitarbeiter des zuständigen Bundesministeriums und keine Angehörigen der jeweiligen Universität Mitglieder im Universitätsrat sein; darüber hinaus normierte das Gesetz eine Unvereinbarkeit mit bestimmten politischen Funktionen. Die Wahlen waren zeitlich so angesetzt, dass zuerst die Senate der Universitäten die Mitglieder nominierten und die Bestellung durch die Bundesregierung danach in Kenntnis dieser Entscheidungen erfolgte⁹.

- 6.2 Der RH hielt fest, dass die gesetzlich festgeschriebenen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Universitätsrat nur grob umrissen waren, was einen weiten Entscheidungsspielraum der entsendenden Organe eröffnete. Deshalb erachtete der RH eine besondere Sorgfalt im Auswahlprozess und eine entsprechende Dokumentation der Willensbildung als notwendig (siehe TZ 9).

Wahlordnung

- 7.1 (1) Nach den Bestimmungen des UG hatten die Universitäten im Rahmen ihrer Satzung insbesondere auch eine Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Universitätsrats zu erlassen¹⁰.

(2) An der KunstUni Graz erfolgte die Wahl durch den Senat auf Basis der in der Satzung erlassenen Wahlordnung. Die Wahlen im Jahr 2012 erfolgten nach Anhörung der Kandidaten; eines der zu wählenden Mitglieder war in der vorangegangenen Funktionsperiode aufgrund eines Rücktritts vom Senat nachnominiert worden.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Universitätsrats der MedUni Innsbruck durch den Senat im Jahr 2012 für die Periode 2013 bis 2018 erfolgte aufgrund einer vom Senat ad hoc festgelegten Verfahrensordnung, weil entgegen dem UG damals noch keine Wahlordnung bestand. An der MedUni Innsbruck wurde der diesbezügliche Satzungsteil erstmals im Juli 2014 kundgemacht. In dieser, zur Zeit der Gebarungsüberprüfung geltenden Wahlordnung, war die Vorlage von Unterlagen betreffend die Kandidaten bei der Einbringung der Wahlvorschläge vorgesehen.

(4) Während die Wahlordnung der MedUni Innsbruck die Vorlage von Unterlagen über die Kandidaten anlässlich des Einreichens von Wahlvorschlägen vorsah, enthielt die Wahlordnung der KunstUni Graz keine entsprechenden Regelungen.

⁹ vgl. § 21 Abs. 6 UG

¹⁰ Verordnung des Senats auf Vorschlag des Rektorats, vgl. § 19 Abs. 1 und 2 Z 1 UG

Organisation der Universitätsräte

7.2 (1) Hinsichtlich der Wahlordnung der KunstUni Graz für die Mitglieder des Universitätsrats durch den Senat bemängelte der RH, dass die Wahlordnung die Vorlage von Unterlagen anlässlich der Einbringung der Wahlvorschläge nicht vorsah und empfahl der KunstUni Graz, im Wege der Wahlordnung sicherzustellen, dass den Mitgliedern des Senats wesentliche Informationen über die Kandidaten rechtzeitig vorliegen.

(2) Weiters kritisierte der RH, dass sich das Rektorat und der Senat der MedUni Innsbruck nicht zeitgerecht auf eine entsprechende Wahlordnung einigen konnten, um eine dem UG entsprechende Rechtslage für die Wahl der Mitglieder des Universitätsrats sicherzustellen.

7.3 *Die KunstUni Graz teilte mit, dass die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Universitätsrats einen Teil der Satzung der Universität darstelle und das Rektorat einen entsprechenden Satzungsänderungsvorschlag einbringen werde, um sicherzustellen, dass die Mitglieder des Senats rechtzeitig vor der Wahl der Mitglieder des Universitätsrats wesentliche Informationen über die Kandidaten erhalten.*

Besetzung der Universitätsräte

8.1 (1) Nach Auffassung des BMFWF sollte der Universitätsrat idealerweise so zusammengesetzt sein, dass darin juristische, betriebswirtschaftliche/finanzwissenschaftliche und universitätsbezogene Kenntnisse vertreten sind.

(2) Für die Funktionsperiode 2008 bis 2013 nominiert der Senat der KunstUni Graz nach Anhörung der Kandidaten einen Vorstandsdirektor eines Unternehmens, einen emeritierten Universitätsprofessor der eigenen Universität, für die Funktionsperiode 2013 bis 2018 eine Wissenschaftlerin im Bereich Rechtswissenschaften und einen emeritierten Universitätsprofessor der eigenen Universität für eine Funktion im Universitätsrat.

(3) Die Bestellung der Kandidaten durch den Senat der MedUni Innsbruck erfolgte im Jahr 2012¹¹ auf Basis vorliegender Informationen nach Anhörung der Kandidaten. Sowohl für die Funktionsperiode 2008 bis 2013 als auch für die Funktionsperiode 2013 bis 2018 waren juristische, wirtschaftliche, universitäre und auf das Studienangebot abgestimmte Kompetenzen im Universitätsrat der MedUni Innsbruck vertreten.

¹¹ für die Funktionsperiode 2013 bis 2018

(4) Wie der RH mittels Fragebögen an allen 22 Universitäten erhob, fehlten bei einzelnen Universitäten im Universitätsrat Personen mit juristischer oder betriebswirtschaftlicher/finanzwissenschaftlicher Ausbildung.

8.2 (1) Der RH hielt fest, dass die Senate die Wahl an der KunstUni Graz und der MedUni Innsbruck auf Basis einer Anhörung trafen und die bestellten Mitglieder wesentliche Kompetenzfelder, die für die Erfüllung der Aufgaben des Universitätsrats erforderlich waren, abdecken konnten.

(2) In Gesamtbetrachtung aller 22 Universitäten bemängelte der RH jedoch, dass bei einzelnen Universitäten Mitglieder des Universitätsrats mit juristischer oder betriebswirtschaftlicher/finanzwissenschaftlicher Ausbildung fehlten. Ungeachtet dessen, dass in den Universitätsräten der überprüften Universitäten die als wesentlich erachteten Kompetenzfelder ausgewogen vertreten waren, wies der RH auf die Bedeutung einer ausgewogenen Verteilung von Kompetenzen in Universitätsräten hin. Dem BMWFW, das seine Vertreter nach dem Senat bestellte (siehe TZ 10), empfahl er, bei der Bestellung der Universitätsräte auf eine ausgewogene Verteilung der Kenntnisse der Mitglieder zu achten.

Bundesregierung

9.1 Die Bestellung von Mitgliedern des jeweiligen Universitätsrats durch die Bundesregierung erfolgte auf Vorschlag des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft¹². Die konkrete Abwicklung erfolgte federführend durch das Büro des Bundesministers¹³. Die Namen von in Frage kommenden Personen wurden dabei gesammelt und laut Angaben des BMWFW anhand verschiedener Kriterien, bspw. benötigter Kompetenzen, beurteilt. Auch die Erfüllung der verpflichtenden Frauenquote (siehe TZ 12) war dabei von Bedeutung. Nach der politischen Einigung erfolgte ein entsprechender Beschluss der Bundesregierung. Der Prozess der Bestellung erfolgte großteils informell, entsprechende Unterlagen lagen auf Verwaltungsebene nicht vor.

9.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass aufgrund der Kompetenz der Bundesregierung zur Bestellung der Mitglieder des Universitätsrats die – durch entsprechende Unterlagen nicht dokumentierten – Auswahlentscheidungen im Wesentlichen auf politischer Ebene informell vor-

¹² vgl. § 21 Abs. 6 Z 2 UG

¹³ Ebenso war aufgrund der Notwendigkeit der politischen Einigung der in der Bundesregierung vertretenen Parteien das Büro eines weiteren Bundesministers („Spiegelministerium“), des BMBF, eingebunden.

Organisation der Universitätsräte

bereitet wurden, weshalb für den RH die Entscheidungsprozesse nicht nachvollzogen werden konnten.

Der RH empfahl dem BMFWF zu dokumentieren, welche Voraussetzungen die vom BMFWF vorgeschlagenen Kandidaten für die Tätigkeit als Mitglied eines Universitätsrats geeignet erscheinen ließen.

9.3 *Laut Stellungnahme des BMFWF würden für die von der Bundesregierung bestellten Mitglieder im Akt betreffend die Bestellung der Mitglieder der Universitätsräte üblicherweise die Lebensläufe der betreffenden Personen, aus denen die Qualifikationen der Kandidaten entnommen werden können, dokumentiert. Eine darüber hinausgehende Dokumentation erscheine vor allem für jene Mitglieder schwierig, die von den Senaten gewählt würden bzw. für das zusätzliche Mitglied. Die Überprüfung der Qualifikationen dieser Kandidaten liege in der autonomen Verantwortung des betreffenden Senats. Die Festlegung einer gesetzlichen Verpflichtung im Rahmen des UG in dieser Hinsicht erscheine überschießend.*

9.4 Der RH stellte klar, dass sich die gegenständliche Empfehlung zur Dokumentation der Entscheidungsvoraussetzungen auf die von der Bundesregierung zu ernennenden Mitglieder der Universitätsräte bezog und nicht die Schaffung einer gesetzlichen Verpflichtung für die Senate der Universitäten zum Inhalt hatte. Die Dokumentation sollte dabei nachvollziehbar festhalten, welche Voraussetzungen der vom BMFWF vorgeschlagenen Kandidaten für die Entscheidung von Relevanz waren. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

10.1 Die Funktionsperiode 2013 bis 2018 des Universitätsrats begann mit 1. März 2013. Gemäß UG sollten die von Senat und Bundesregierung bestellten Mitglieder bis Ende April ein weiteres Mitglied auswählen.

- Nach der Wahlordnung der KunstUni Graz hatte die Wahl im vorletzten Semester der Funktionsperiode zu erfolgen. Dementsprechend fanden die Wahlen im Mai 2012 statt.
- Der Senat der MedUni Innsbruck wählte die Mitglieder des Universitätsrats im Oktober 2012¹⁴.

¹⁴ An der MedUni Innsbruck wurde eine entsprechende Wahlordnung erst 2014 erlassen, die erst für die Wahlen zur nächsten Funktionsperiode bzw. im Fall einer Nachbesetzung maßgeblich sein wird (siehe TZ 7). In dieser Wahlordnung war vorgesehen, dass die Wahl der Mitglieder des Universitätsrats spätestens drei Monate vor der regulären Funktionsperiode zu erfolgen hat.

- Der entsprechende Beschluss der Bundesregierung erfolgte im Februar 2013.

Die Abfolge der Bestellung durch die verschiedenen Organe erfolgte aufgrund der Vorgaben des UG zuerst durch die Senate und in weiterer Folge durch die Bundesregierung¹⁵. Die Bundesregierung konnte somit die Bestellung in Kenntnis der von den Senaten nominierten Mitglieder durchführen. Dies war auch für die Pflicht zur Erfüllung der Frauenquote von Bedeutung (siehe TZ 12).

- 10.2** Der RH hielt fest, dass die Wahlen durch die Senate an den beiden überprüften Universitäten zeitgerecht durchgeführt wurden. Er wies darauf hin, dass der zeitliche Ablauf der Bestellung der Mitglieder – somit die Bestellung der Mitglieder durch die Bundesregierung in Kenntnis der vom Senat entsandten – im UG festgelegt war. Die Abfolge führte dazu, dass das BMWWF bzw. die Bundesregierung in ihrer Entscheidung allenfalls nicht besetzte Kompetenzfelder berücksichtigen sowie auf eine geschlechtergerechte Verteilung der Sitze hinwirken mussten, wodurch das BMWWF bzw. die Bundesregierung aber auch durch die Senatsbestellungen in ihrer Entscheidungsfreiheit eingeschränkt werden konnten.

Bestellung des 5., 7. bzw. 9. Mitglieds

- 11** Das UG sah vor, dass die vom Senat und der Bundesregierung bestellten Mitglieder des Universitätsrats einvernehmlich eine weitere Person zu bestellen hatten.
- An der KunstUni Graz konnten sich die Mitglieder nicht auf einen Kandidaten verständigen. Nach der im UG festgelegten Säumnisregelung wählte – wie gesetzlich vorgesehen – in weiterer Folge der Senat das 5. Mitglied aus einem Dreivorschlag der Akademie der Wissenschaften.
 - An der MedUni Innsbruck erfolgte die Bestellung als Ergebnis eines Diskussionsprozesses im April 2013.

¹⁵ vgl. § 21 Abs. 6 UG

Organisation der Universitätsräte

Frauenquote

12.1 (1) In der ursprünglichen Fassung¹⁶ sah das UG keine konkrete Frauenquote für Universitätsorgane vor. Mit einer Novelle des UG im Jahr 2009¹⁷ legte der Gesetzgeber eine Frauenquote von 40 % als Untergrenze für den Universitätsrat fest. Diese Regelung war auf die Zusammensetzung der Universitätsräte ab der Funktionsperiode 2013 bis 2018 anzuwenden. Eine weitere Gesetzesänderung¹⁸ von 2015 bestimmte eine 50 %ige Frauenquote. Dabei stellte der Gesetzgeber klar, dass diese Regelung auch auf die einzelnen Bestellungen anzuwenden war¹⁹. Die neue Regelung wird erstmals für die Funktionsperiode ab 2018 anzuwenden sein²⁰.

Tabelle 3: Frauenquote bei der Bestellung der Universitätsräte

	Senat			Bundesregierung			zusätzliche	gesamter Universitätsrat		
	Mitglieder									
	weiblich	männlich	Frauenanteil	weiblich	männlich	Frauenanteil		weiblich	männlich	Frauenanteil
	Anzahl	in %	Anzahl	in %		Anzahl	in %			
KunstUni Graz 2008	0	2	0	2	0	100	männlich	2	3	40
KunstUni Graz 2013	1	1	50	1	1	50	weiblich	3	2	60
MedUni Innsbruck 2008	1	2	33	2	1	67	männlich	3	4	43
MedUni Innsbruck 2013	1	2	33	2	1	67	weiblich	4	3	57

Quellen: MedUni Innsbruck, KunstUni Graz; RH

(2) Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Bestimmungen über eine verpflichtende Frauenquote von 40 % für die Bestellung der Mitglieder der Universitätsräte für die Funktionsperiode 2013 bis 2018 bestanden unterschiedliche Rechtsansichten zwischen dem Senat der Med-

¹⁶ BGBl. I Nr. 120/2002

¹⁷ BGBl. I Nr. 81/2009

¹⁸ BGBl. I Nr. 21/2015; Nach der neuen Regelung erfolgte die Berechnung bei Organen mit einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern anhand der um eins verminderten Anzahl.

¹⁹ Klargestellt wurde dabei, dass die Frauenquote auch bei Einzelbetrachtung der vom Senat bzw. der Bundesregierung entsandten Mitgliedergruppe zu erfüllen ist.

²⁰ vgl. auch RH Reihe Bund 2011/8 Frauenförderung an Universitäten, TZ 11



Organisation der Universitätsräte

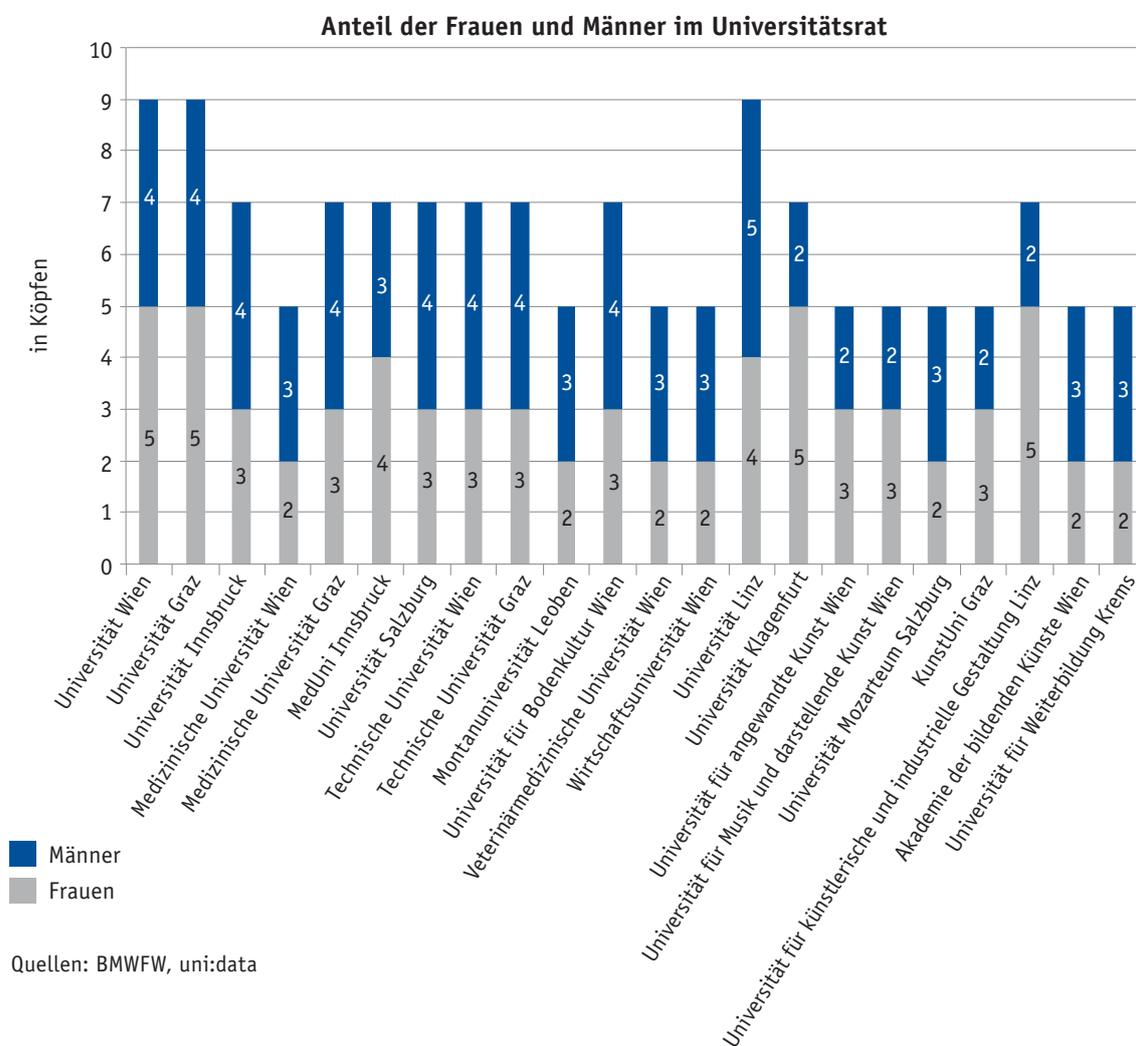


Universitätsräte

Uni Innsbruck und dem BMWFW²¹; entsprechende aufsichtsbehördliche Maßnahmen ergriff das BMWFW jedoch nicht²².

(3) Der RH erhob an allen 22 Universitäten die Zusammensetzung der Universitätsräte. Im Jahr 2014 betrug der Anteil der Frauen und Männer im Universitätsrat je Universität:

Abbildung 2: Zusammensetzung der Universitätsräte 2014



²¹ Strittig war, ob bei Betrachtung der vom Senat gewählten Mitgliedergruppe die Frauenquote zu erfüllen ist.

²² Das BMWFW verwies in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Einrede der unrichtigen Zusammensetzung von Kollegialorganen durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und die Möglichkeit des BMWFW, gesetz- oder satzungswidrige Wahlen aufzuheben.

Organisation der Universitätsräte

Bei allen Universitäten konnte im Jahr 2014 die im UG vorgesehene Frauenquote von 40 % für Mitglieder der Universitätsräte erreicht werden, zwölf von 22 Vorsitzenden waren männlich, zehn weiblich.

12.2 (1) Der RH anerkannte, dass bei der Zusammensetzung der Universitätsräte der KunstUni Graz und der MedUni Innsbruck bezogen auf das Gesamtorgan der Anteil an weiblichen Mitgliedern bei mindestens 40 % lag. Der im UG für die Funktionsperiode 2013 bis 2018 vorgeschriebene Mindestanteil an weiblichen Mitgliedern wurde somit eingehalten. Der Frauenanteil wurde erreicht, weil die Bundesregierung bei der Mehrzahl der Bestellungen entsprechend kompensierte. Aufgrund der Rechtslage nach der Novelle des UG im Jahr 2015 war auch die Anwendbarkeit der neuen Regelung auf die künftigen Bestellungen dahingehend geklärt, als die Frauenquote für die Funktionsperiode ab 2018 auch bei Einzelbetrachtung der durch die Senate bzw. die Bundesregierung entsandten Mitgliedergruppe zu erfüllen sein wird.

(2) In Gesamtbetrachtung der Universitätsräte aller Universitäten hielt der RH fest, dass im Jahr 2014 die im UG vorgesehene Frauenquote von 40 % für Mitglieder der Universitätsräte erreicht werden konnte.

Befangenheit/ Unvereinbarkeit

13.1 (1) Die Regelungen des UG über die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Universitätsrat hatten auch das Ziel, die Unabhängigkeit des Organs sowohl gegenüber der eigenen Universität als auch gegenüber den staatlichen Einrichtungen sicherzustellen. Unvereinbar war somit neben politischen Funktionen auch die aufrechte Zugehörigkeit zur Universität oder zum zuständigen Bundesministerium. Ebenfalls waren Geschäftsbeziehungen zwischen Mitgliedern des Universitätsrats und der jeweiligen Universität genehmigungspflichtig²³.

In der Geschäftsordnung des Universitätsrats der KunstUni Graz waren keine Regelungen für den Fall der Befangenheit der Mitglieder enthalten.

In der Geschäftsordnung des Universitätsrats der MedUni Innsbruck war vorgesehen, dass Befangenheiten von den einzelnen Mitgliedern festzustellen seien und im Zweifel der Universitätsrat zu entscheiden hätte. Daneben war festgelegt, dass jedes Mitglied jährlich ein „Statement of Conflict of Interest“ anzugeben hatte. In diesen Erklärungen waren die Geschäftsbeziehungen zu medizintechnischen, biotechnologischen bzw. pharmazeutischen Unternehmen darzulegen.

²³ vgl. § 21 Abs. 4 und 5 UG

(2) Im überprüften Zeitraum traten bei den überprüften Universitätsräten folgende Befangenheiten bzw. Unvereinbarkeiten auf:

- An der KunstUni Graz trat ein Mitglied, ein vom Senat nominierter emeritierter Universitätsprofessor, aufgrund eines Interessenkonflikts hinsichtlich der Loyalität zum Senat bzw. zum Universitätsrat zurück.
- Ebenfalls an der KunstUni Graz erachtete der Universitätsrat die Teilnahme eines vom Senat nominierten Mitglieds, eines emeritierten Universitätsprofessors, an einer Reise im Zuge eines Forschungsprojekts der Universität in einer außerordentlichen Sitzung als nicht genehmigungspflichtig.
- An der MedUni Innsbruck trat ein Mitglied des Universitätsrats zurück, das zusätzlich die Funktion eines Vizerektors an einer anderen medizinischen Universität übernommen hatte.

(3) Zuzufolge der Erhebungen an allen 22 Universitäten mittels Fragebogen stellte der RH fest, dass in einem Fall ein Rektor zwei Jahre nach Auslaufen seiner Amtsperiode im Jahr 2013 als Universitätsratsmitglied an derselben Universität gewählt wurde.

13.2 Der RH wies darauf hin, dass die Mitglieder der Universitätsräte ihre Funktion ohne den Anschein der Befangenheit ausüben können, weshalb er die Offenlegung von mit der Funktion möglicherweise im Zusammenhang stehenden Interessen grundsätzlich positiv wertete. Eine derartige Erklärung sollte möglichst viele potenzielle Unvereinbarkeitsbereiche abdecken, bspw. das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Geschäftsbeziehungen zur Universität oder das Nichtvorliegen der im UG enthaltenen Unvereinbarkeitstatbestände.

Der RH kritisierte, dass Erklärungen über mögliche Unvereinbarkeiten an der KunstUni Graz fehlten und die Mitglieder des Universitätsrats der MedUni Innsbruck Erklärungen eingeschränkten Umfangs hatten. Er empfahl der KunstUni Graz, von den Mitgliedern des Universitätsrats regelmäßig eine Erklärung über mögliche Unvereinbarkeiten zu verlangen. Der MedUni Innsbruck empfahl er, eine Ausweitung des Inhalts des „Statement of Conflict of Interest“ vorzunehmen.

Dem BMWFW empfahl der RH, die bisher vorliegenden Erfahrungen heranzuziehen und allenfalls für eine Ausweitung der gesetzlichen Unvereinbarkeitsgründe im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Leitungsfunktionen anderer Universitäten bzw. hinsichtlich einer verpflichtenden Wartefrist zwischen der Mitgliedschaft im Universitäts-

Organisation der Universitätsräte

rat und der Angehörigeneigenschaft zur jeweiligen Universität sowie einer Wartefrist für ehemalige führende Amtsträger der Universität initiativ zu werden.

13.3 (1) *Laut Stellungnahme der KunstUni Graz werde die Empfehlung, von den Mitgliedern des Universitätsrats regelmäßig eine Erklärung über mögliche Unvereinbarkeiten abzuverlangen, aufgenommen und ein geeignetes Procedere entwickelt werden.*

(2) Die MedUni Innsbruck teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die von jedem Mitglied des Universitätsrats jährlich zu unterschreibende Erklärung „Conflict of Interest“ durch einen Punkt ergänzt worden sei, der einen Interessenkonflikt ausschließe, der sich aus einer universitären oder öffentlichen Funktion ergeben könnte.

(3) Laut Stellungnahme des BMFWF seien mit einer Änderung des UG die Unvereinbarkeitsgründe für die Mitgliedschaft im Universitätsrat insofern erweitert worden, als eine Wartefrist für die Mitglieder des Rektorats der eigenen Universität von vier Jahren vorgesehen sei. Da das Rektorat das operative Organ der Universität sei, würde eine Unvereinbarkeit für die Mitglieder des Rektorats als ausreichend betrachtet. Weiters sei eine Unvereinbarkeit für Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Schiedskommission der betreffenden Universität und für Mitglieder eines obersten Organs einer anderen Universität ins Gesetz eingefügt worden.

13.4 Der RH teilte dem BMFWF mit, dass er die Erweiterung der Unvereinbarkeitsregelungen begrüßt. Er wies jedoch darauf hin, dass im Universitätsrat einer überprüften Universität Interessenkonflikte auftraten, die auf ein Naheverhältnis von Mitgliedern zur Universität als ehemalige Angehörige zurückzuführen waren. Diesbezüglich hielt der RH seine Empfehlung aufrecht, hinsichtlich einer Wartefrist zwischen der Angehörigeneigenschaft zur jeweiligen Universität und der Mitgliedschaft im Universitätsrat derselben Universität initiativ zu werden.

Geschäftsordnung
des Universitätsrats

14.1 (1) Der Universitätsrat der KunstUni Graz (Funktionsperiode 2008 bis 2013) beschloss im überprüften Zeitraum in seiner Sitzung vom Jänner 2010 seine Geschäftsordnung einstimmig. Die Geschäftsordnung des Universitätsrats sah die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder des Universitätsrats mit einfacher Stimmenmehrheit vor.

(2) Der Universitätsrat der MedUni Innsbruck (Funktionsperiode 2008 bis 2013) beschloss seine Geschäftsordnung im überprüften Zeitraum einstimmig in seiner Sitzung im September 2012²⁴. Die Geschäftsordnung sah die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden des Universitätsrats nicht vor. Dennoch hatte der Universitätsrat einen stellvertretenden Vorsitzenden vor dem überprüften Zeitraum gewählt, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall zu vertreten hatte.

14.2 Der RH stellte fest, dass die Universitätsräte der KunstUni Graz und der MedUni Innsbruck ihre Geschäftsordnungen gesetzeskonform beschlossen. Hinsichtlich der MedUni Innsbruck kritisierte er, dass – obwohl ein stellvertretender Vorsitzender bereits vor dem überprüften Zeitraum bestellt war – die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden in der Geschäftsordnung der MedUni Innsbruck nicht vorgesehen war. Er empfahl der MedUni Innsbruck daher, ihre Geschäftsordnung um die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden des Universitätsrats zu ergänzen.

14.3 *Laut Stellungnahme der MedUni Innsbruck sei eine entsprechende Ergänzung in der Sitzung des Universitätsrats im November 2015 beschlossen worden.*

Anzahl der Sitzungen

15.1 Die Universitätsräte der KunstUni Graz und der MedUni Innsbruck hielten zwischen 2010 und 2014 folgende Anzahl an Sitzungen ab:

Tabelle 4: Anzahl der Sitzungen der überprüften Universitätsräte					
	2010	2011	2012	2013	2014
	Anzahl				
KunstUni Graz	4	8	6	9	6
MedUni Innsbruck	4	5	6	8	6

Quelle: RH

Grund für die höhere Anzahl an Sitzungen waren die Verfahren zur Bestellung der Rektoren.

Insgesamt lag die Anwesenheit bei den Sitzungen an beiden Universitäten zwischen 2010 und 2014 bei über 90 %.

²⁴ davor galt die Geschäftsordnung vom 23. Dezember 2009

- 15.2** Die Frequenz der Sitzungen und die Anwesenheiten der einzelnen Mitglieder erachtete der RH im Hinblick auf die allgemein hohe Anwesenheitsquote als zur Aufgabenerfüllung geeignet.

Bestellungen und Arbeitsverträge der Rektorate

Rektorats-
bestellungen

Überblick

- 16** An beiden Universitäten waren im überprüften Zeitraum neue Rektorate zu bestellen. Gemäß UG war dafür ein mehrstufiges Verfahren vorgesehen: nach der Ausschreibung durch den Universitätsrat hatte die aus den Vorsitzenden von Universitätsrat und Senat bestehende Findungskommission einen nicht bindenden Dreivorschlag an den Senat zu erstatten. Darauf aufbauend hatte der Senat seinen bindenden Dreivorschlag an den Universitätsrat zu erstellen. Schließlich hatte der Universitätsrat aus diesem Vorschlag die Wahl des Rektors vorzunehmen.

Im Einzelnen hatte der Universitätsrat bei der Bestellung des Rektorats folgende Aufgaben:

- Die Ausschreibung der Funktion des Rektors spätestens acht Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden dieser Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts;
- die Erlassung der Bestimmungen für die Wahl des Rektors nach Einholung einer Stellungnahme des Senats, die dieser innerhalb von vier Wochen nach Vorlage abzugeben hatte;
- nach Abgabe eines nicht bindenden Dreivorschlags der Findungskommission die Wahl des Rektors aus dem bindenden Dreivorschlag des Senats innerhalb von vier Wochen ab Vorlage des Vorschlags;
- Wahl der Vizerektoren aufgrund eines Vorschlags des Rektors und nach Stellungnahme des Senats;
- gab der amtierende Rektor vor der Ausschreibung der Funktion sein Interesse an der Wiederwahl bekannt, so konnte die Wiederwahl ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat jeweils mit Zweidrittelmehrheit zustimmten;

- war die Findungskommission säumig, hatte der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen die Ersatzvornahme zu erstellen. Der vom Universitätsrat im Rahmen der Ersatzvornahme erstellte Dreiervorschlag war nicht bindend.

Wahl des Rektors an der KunstUni Graz

17.1 (1) In der Sitzung des Universitätsrats der KunstUni Graz im September 2010 teilte die Vorsitzende des Universitätsrats mit, dass der amtierende Rektor bereits Anfang September 2010 sein Interesse an einer Wiederwahl zum Rektor gemäß UG²⁵ bekannt gegeben hatte. Der Universitätsrat stimmte der Wiederwahl des amtierenden Rektors einstimmig zu.

Der Senat stimmte in der Folge jedoch gegen die Wiederwahl des amtierenden Rektors. Daraufhin wurde an der KunstUni Graz im November 2010 die Funktion des Rektors für die Amtsperiode vom 1. Oktober 2011 bis 30. September 2015 ausgeschrieben. Unter den Bewerbern war auch der bisherige Rektor.

Nachdem die Findungskommission²⁶ im März 2011 keine Einigung auf einen gemeinsamen Dreiervorschlag an den Senat erzielt hatte, fiel gemäß UG²⁷ die Aufgabe der Ersatzvornahme an den Universitätsrat. Dieser erstattete einen Einervorschlag mit dem amtierenden Rektor.

Der Senat erstellte daraufhin im April 2011 einen – bindenden – Dreiervorschlag, der den amtierenden Rektor nicht enthielt und begründete dessen Nichtaufnahme ausführlich.²⁸

In seiner Sitzung vom 2. Mai 2011 behandelte der Universitätsrat den Dreiervorschlag des Senats. Der Universitätsrat konnte die behaupteten wirtschaftlichen Fehler nicht nachvollziehen, weil die Rechnungs-

²⁵ § 23b Abs. 1 lautet: Wenn die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor vor der Ausschreibung der Funktion ihr oder sein Interesse an der Wiederwahl bekannt gibt, so kann die Wiederwahl ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat mit jeweils Zweidrittelmehrheit zustimmen.

²⁶ Gemäß § 23a UG ist spätestens vier Wochen nach der Ausschreibung zur Wahl des Rektors eine Findungskommission einzurichten. Der Findungskommission gehören der Vorsitzende des Universitätsrats und der Vorsitzende des Senats an. Sie hat einen nicht bindenden Dreiervorschlag für die Wahl des Rektors an den Senat zu erstellen.

²⁷ § 23a Abs. 6 lautet: Ist die Findungskommission im Sinne des Abs. 2 Z 3 säumig, hat der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen die Ersatzvornahme vorzunehmen. Der vom Universitätsrat im Rahmen der Ersatzvornahme erstellte Dreiervorschlag ist nicht bindend.

²⁸ z.B. strittige Personalfragen, wirtschaftliche Fehler

Bestellungen und Arbeitsverträge der Rektorate

abschlüsse und die externen Revisionen immer positive Ergebnisse erbracht hätten. Daher teilte er die Begründung des Senats zur Streichung des Rektors aus dem Dreivorschlag nicht.

Hinsichtlich des Dreivorschlags des Senats kam der Universitätsrat zur Auffassung, dass dieser nicht gesetzeskonform sei. Nach Ansicht des Universitätsrats war daher der Senat gemäß UG²⁹ säumig. Er übermittelte seine Beschlüsse an das BMWFW mit der Bitte um Prüfung gemäß § 45 Abs. 3³⁰ und 6³¹ UG (Rechtsaufsichtsbeschwerde) und gemäß § 47 Abs. 2 UG (Säumigkeit des Senats). Weiters forderte er in der Folge den Senat auf, in dessen nächster Sitzung seinen Dreivorschlag zu verbessern oder dem Universitätsrat binnen vier Wochen eine Stellungnahme zur Weiterleitung an das BMWFW vorzulegen.

Daraufhin teilte der Senat dem Universitätsrat mit, dass der Senat keine Änderung seines Dreivorschlags für die Funktion des Rektors vornehme. Er habe vielmehr den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ersucht, im Rahmen der Ersatzvornahme den Rektor zu wählen. Weiters brachte er eine Säumnisbeschwerde gegen den Universitätsrat betreffend die Rektorswahl aus dem Dreivorschlag des Senats beim BMWFW ein.

Im Oktober 2011 hob das BMWFW den Dreivorschlag des Senats mit Bescheid auf. Das BMWFW forderte den Senat in diesem Bescheid auf, binnen vier Wochen einen Dreivorschlag zu erstellen, der jedenfalls den bisherigen Rektor enthielt. Der Senat der KunstUni Graz kam dieser Aufforderung nicht nach; der im November 2011 vom Senat übermittelte Dreivorschlag wiederholte unverändert den Dreivorschlag vom April 2011 und war damit ident mit dem vom BMWFW aufgehobenen Dreivorschlag.

²⁹ § 47 Abs. 2 UG: Ist der Senat, das Rektorat oder die Rektorin oder der Rektor im Sinne des Abs. 1 säumig, hat der Universitätsrat auf Antrag einer oder eines davon betroffenen Angehörigen der Universität oder von Amts wegen die Maßnahmen gemäß Abs. 1 (d.h. die Ersatzvornahme nach einer Frist von vier Wochen) zu setzen.

³⁰ Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat mit Verordnung Verordnungen und mit Bescheid Entscheidungen von Universitätsorganen aufzuheben, wenn die betreffende Verordnung oder Entscheidung im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen einschließlich der Satzung stehen. Im Falle einer Verletzung von Verfahrensvorschriften hat eine Aufhebung nur dann zu erfolgen, wenn das Organ bei deren Einhaltung zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können.

³¹ Die Universitätsorgane sind im Fall der Abs. 3 und 4 verpflichtet, den der Rechtsanschauung der Bundesministerin oder des Bundesministers entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen.

Der Universitätsrat stellte fest, dass der Dreiervorschlag des Senats nicht der Rechtsauffassung des BMWFW entsprach. Er setzte dem Senat nochmals eine Nachfrist von vier Wochen³², binnen derer ein der Rechtsauffassung des BMWFW entsprechender Dreiervorschlag an den Universitätsrat vorzulegen war.

Der Senat tat dies nicht, sondern brachte im November 2011 eine Beschwerde gegen den Bescheid des BMWFW beim VwGH ein.

In seiner Sitzung im Dezember 2011 beschloss der Universitätsrat der KunstUni Graz einen Dreiervorschlag für die Wahl eines Rektors im Sinne des Bescheids des BMWFW; die Wahl ergab vier Stimmen für den amtierenden Rektor.

In seiner Sitzung im Februar 2012 wählte der Universitätsrat die Vize-rektoren für Forschung, für Kunst und Internationales, für Finanzen und Infrastruktur sowie für Lehre und Nachhaltigkeit. Die Arbeitsverträge der Mitglieder des Rektorats wurden unterzeichnet. Der Rektor trat seinen Dienst im März 2012 – während der parallel laufenden VwGH-Beschwerde des Senats – an.

In der Sitzung des Universitätsrats der KunstUni Graz am 12. Dezember 2012 berichtete die Vorsitzende, dass das BMWFW mit Schreiben vom 27. November 2012 dem Universitätsrat das Erkenntnis des VwGH vom 23. Oktober 2012 betreffend den aufsichtsbehördlichen Bescheid mit der Bitte um „allfällige weitere Veranlassung“ mitgeteilt hatte. In diesem Erkenntnis gab der VwGH der Beschwerde des Senats statt und hob den Bescheid des BMWFW wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts auf. Dabei betonte er, dass nach dem UG der vom Senat zu erstattende Dreiervorschlag für den Universitätsrat bindend war. Der Rektor legte seine Funktion daraufhin zurück (siehe TZ 47).

In weiterer Folge wählte der Universitätsrat aus dem Dreiervorschlag des Senats vom April 2011 einstimmig einen neuen Rektor. Dieser teilte der KunstUni Graz allerdings mit, dass er mittlerweile nicht mehr für die Funktion des Rektors zur Verfügung stehe. Da dem Universitätsrat somit weniger als drei Kandidaten zur Wahl vorlagen, beschloss der Universitätsrat einstimmig, dem neuen Universitätsrat – dessen Funktionsperiode im März 2013 begann – die Neuausschreibung der Funktion des Rektors zu empfehlen.

³² gemäß § 47 Abs. 2 UG

Bestellungen und Arbeitsverträge der Rektorate

Die neue Vorsitzende des Universitätsrats stellte in der Sitzung im Oktober 2013 fest, dass sie den Eindruck eines tiefen Zerwürfnisses zwischen den verschiedenen handelnden Parteien an der KunstUni Graz habe. Sie erachtete es daher als nicht zielführend, an dem bisher geführten Prozess der Rektorsbestellung anzuknüpfen, da Senat und Universitätsrat mittlerweile neu zusammengesetzt waren. Es sei im Interesse der KunstUni Graz, das Verfahren neu zu starten. Der neu gewählte Senat sprach sich ebenfalls für die Neuausschreibung aus. In diesem Sinne beschloss der Universitätsrat, das laufende Verfahren zu beenden und die Funktion des Rektors neu auszuschreiben.

Daraufhin langten 18 Bewerbungen ein. Die Findungskommission hielt im Februar 2014 zwei Hearings für die Kandidaten ab. Im März 2014 erhielt der Universitätsrat den qualitativ gereihten, mit dem Dreiervorschlag der Findungskommission übereinstimmenden Dreiervorschlag des Senats und die positive Stellungnahme des Arbeitskreises für Gleichbehandlung. Somit waren alle Voraussetzungen für die Wahl eines Rektors gegeben und es wurde einstimmig eine neue Rektorin gewählt. Diese trat ihr Amt im Oktober 2014 an, nachdem die KunstUni Graz zuvor interimistisch ein Vizerektor geleitet hatte.

Im Juni 2014 wählte der Universitätsrat die Vizerektoren für Forschung, für Kunst, für Ressourcen und für Lehre.

Im zusammenfassenden Überblick stellte sich die Wahl der Rektorin an der KunstUni Graz damit wie folgt dar:



Bestellungen und Arbeitsverträge
der Rektorate

BMWWF

Universitätsräte

Tabelle 5: Wahl der Rektorin an der KunstUni Graz

Datum	Verfahrensschritt
September 2010	Der Universitätsrat beschloss die Wiederwahl des amtierenden Rektors ohne Ausschreibung.
Oktober 2010	Der Senat stimmte gegen die Wiederwahl des amtierenden Rektors ohne Ausschreibung.
November 2010	Ausschreibung der Funktion des Rektors
März 2011	Da in der Findungskommission kein Ergebnis erzielt werden konnte, erfolgte der Vorschlag durch den Universitätsrat im Wege der Ersatzvornahme. Der unverbindliche Vorschlag enthielt nur den amtierenden Rektor.
April 2011	Der Senat erstellte einen Dreivorschlag für die Wahl des Rektors, der den amtierenden Rektor nicht enthielt.
Mai 2011	Der Universitätsrat forderte den Senat zur Verbesserung des Vorschlags auf und informierte das BMWWF wegen des vermeintlich rechtswidrigen Vorschlags des Senats. Der Senat verblieb beim bestehenden Dreivorschlag und erhob seinerseits Säumnisbeschwerde wegen der Untätigkeit des Universitätsrats.
September 2011	Auslaufen der Amtsperiode des Rektors
Oktober 2011	Das BMWWF behob den Dreivorschlag des Senats mit Bescheid.
November 2011	Der Senat beharrte auf dem bestehenden Dreivorschlag. Der Universitätsrat setzt dem Senat eine Nachfrist.
November 2011	Der Senat erhob Beschwerde gegen den aufsichtsbehördlichen Bescheid beim VwGH.
Dezember 2011	Der Universitätsrat beschloss einen Vorschlag im Wege der Ersatzvornahme, der Vorschlag enthielt nur den zuvor amtierenden Rektor.
Jänner 2012	Der Universitätsrat wählte den zuvor amtierenden Rektor erneut für diese Funktion.
März 2012	Amtsantritt des Rektors
Oktober 2012	Der VwGH behob den aufsichtsbehördlichen Bescheid des BMWWF.
Jänner 2013	Der Universitätsrat wählte einen Kandidaten aus dem ursprünglichen Dreivorschlag des Senats für die Funktion des Rektors.
Februar 2013	Der gewählte Kandidat teilte mit, das Amt nicht anzutreten; der Universitätsrat empfahl eine Neuausschreibung der Funktion, was der Senat befürwortete.
Oktober 2013	Der Universitätsrat beschloss die Neuausschreibung der Funktion des Rektors.
November 2013	Ausschreibung der Funktion des Rektors
Februar 2014	Vorschlag der Findungskommission
März 2014	Vorschlag des Senats
April 2014	Der Universitätsrat wählte die Rektorin aus dem Vorschlag des Senats.
Oktober 2014	Amtsantritt der Rektorin

Quelle: RH

(2) Im Jänner 2012 erörterte der Universitätsrat der KunstUni Graz die Beauftragung von Gutachten und von Rechtsvertretungen im Zusammenhang mit der VwGH-Beschwerde des Senats gegen den Bescheid des BMWWF. Er stellte in diesem Zusammenhang eine Kostenüberschreitung fest. Der Senat hatte ein Honorar des Rechtsanwalts von maximal 18.000 EUR beim Rektorat der KunstUni Graz beantragt. Die Rechnungen für zwei Gutachten und die Rechtsvertretung beliefen sich aber auf 40.000 EUR. Wie im Protokoll festgehalten, verurteilte

Bestellungen und Arbeitsverträge der Rektorate

der Universitätsrat die Beschwerdetätigkeit des Senats und sah darin einen finanziellen Schaden, eine Beeinträchtigung des Arbeitsklimas und des Ansehens der KunstUni Graz.

- 17.2** Der RH kritisierte, dass der Universitätsrat der KunstUni Graz die Bindungswirkung des vom Senat erstatteten Dreivorschlags nicht beachtete und stattdessen seinerseits einen Einervorschlag erstattete. Weiters bemängelte er die lange Dauer des Verfahrens bis zur Bestellung der neuen Rektorin. Er führte dies auf schwerwiegende Mängel in der Zusammenarbeit zwischen dem Universitätsrat und dem Senat zurück.

Weiters kritisierte der RH, dass dadurch die Steuerungsfunktion des Universitätsrats beeinträchtigt wurde, weil ein sachbezogenes, geordnetes Zusammenwirken der Organe in universitären Angelegenheiten nicht gegeben war. Da das BMWFV die Beurteilung der Kandidaten an Stelle des Senats selbst vornahm, entsprach der aufsichtsbehördliche Bescheid des BMWFV nicht dem UG (TZ 47). Schließlich hielt der RH kritisch fest, dass die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Wahl des Rektors zu hohen Kosten für Rechtsvertretung und Gutachten führten, und dabei die geplanten Kosten deutlich überschritten wurden.

Wahl des Rektors an der MedUni Innsbruck

- 18.1** Der amtierende Rektor versäumte die Frist zur Bekanntgabe seines Interesses an einer Wiederwahl. Daher erfolgte im Juni 2012 die Ausschreibung der Funktion des Rektors der MedUni Innsbruck, für die sich 14 Kandidaten bewarben. Aus diesen Bewerbungen erstellte die Findungskommission fristgerecht im Oktober 2012 einen Dreivorschlag. Der Senat der MedUni Innsbruck übermittelte dem Universitätsrat, ebenfalls im Oktober 2012, einen von der Findungskommission abweichenden – bindenden – Dreivorschlag und begründete diese Abweichung ausführlich. Der amtierende Rektor, der sich beworben hatte, schien in diesem Vorschlag nicht auf.

Im Anschluss daran fand das Hearing der Bewerber für die Position des Rektors statt: Im November 2012 interviewten sämtliche Mitglieder des Universitätsrats die drei Kandidatinnen strukturiert und mit einheitlicher Fragestellung (bspw. zu Themen: Vizerektorate, Lehre, Forschung, Patientenbetreuung, Finanzen, Internationalität, Nachwuchsförderung); anschließend erfolgten eine ausführliche Diskussion und die Wahl der Rektorin.



Bestellungen und Arbeitsverträge
der Rektorate

BMWF

Universitätsräte

Im Jänner 2013 schloss der Universitätsrat den Arbeitsvertrag mit der neuen Rektorin in Anlehnung an den Vertrag des ehemaligen Rektors. Die neue Rektorin trat ihr Amt im Oktober 2013 an.

Im Juli 2013 wählte der Universitätsrat die Vizerektorin für Forschung und Internationales, den Vizerektor für klinische Angelegenheiten, den Vizerektor für Finanzangelegenheiten und Organisationsentwicklung und den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten.

18.2 Der RH hielt fest, dass der Universitätsrat der MedUni Innsbruck die gesetzlichen Bestimmungen für die Wahl des Rektors einhielt. Als positiv sah er auch die intensive und strukturierte Befragung der im Dreivorschlag des Senats genannten Kandidaten sowie die inhaltliche Diskussion über die Pläne betreffend die Entwicklung der MedUni Innsbruck im Universitätsrat.

Arbeitsverträge mit
den Rektoren

19.1 (1) Gemäß UG hatte der Universitätsrat die Aufgabe, Arbeitsverträge mit dem Rektor und den Vizerektoren abzuschließen. Im vom RH überprüften Zeitraum gab es an der KunstUni Graz zwei Bestellungen von Rektoraten und an der MedUni Innsbruck eine Bestellung (siehe auch TZ 17 und 18).

KunstUni Graz

(2) Der Universitätsrat der KunstUni Graz schloss im Februar 2012 mit dem damals neu gewählten Rektor den Arbeitsvertrag. Dieser Arbeitsvertrag sah gegenüber dem Arbeitsvertrag aus dem Juli 2007 – ohne Aufgabenausweitung – eine Steigerung des fixen Gehalts um rd. 37,8 % (bzw. um rd. 18,5 % gegenüber dem Gehalt im Jahr 2011) vor.

Die Arbeitsverträge mit der 2014 neu gewählten Rektorin und den Vizerektoren behandelte der Universitätsrat der KunstUni Graz in seiner Sitzung im Mai 2014. Die Vorsitzende berichtete, dass sie intensive Gespräche mit der Rektorin und den Vizerektoren über die Bedingungen der Arbeitsverträge geführt hatte.

Der Arbeitsvertrag der Rektorin sah gegenüber jenem ihres Vorgängers eine Erhöhung des fixen Gehalts um weitere rd. 27,5 % – ohne Aufgabenausweitung – vor. Zwischen 2007 und 2014 trat somit eine Gehaltssteigerung von rd. 75,7 % ein. Außerdem sicherte der Universitätsrat der Rektorin im Hinblick auf deren arbeitsvertragliche Verpflichtung, in Graz einen zweiten Wohnsitz zu begründen, die Übernahme

Bestellungen und Arbeitsverträge der Rektorate

der unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden Kosten im Ausmaß von 80 %, jedoch maximal bis zu einem Betrag von 15.000 EUR, zu.

Die variablen Prämien der Rektorin und der Vizerektoren waren mit maximal 17,65 % des monatlichen Gehalts festgesetzt. Der Universitätsrat hatte im Einklang mit den Vorgaben der Zielvereinbarungen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe die Prämie gebührte (siehe TZ 25).

MedUni Innsbruck

(3) Der zwischen dem Universitätsrat und der neu gewählten Rektorin im Juli 2013 geschlossene Arbeitsvertrag sah neben dem fixen Bruttoentgelt eine leistungsabhängige Prämie von höchstens 15 % des fixen Bruttoentgelts vor. Gegenüber dem Gehalt des vorhergehenden Rektors war das Bruttoentgelt um rd. 0,4 % geringer.

Im September 2013 nahm der Universitätsrat der MedUni Innsbruck zur Kenntnis, dass – abgesehen von einem Vizerektor – sämtliche Mitglieder des Rektorats auf Prämienzahlungen verzichteten.

Der Universitätsrat der MedUni Innsbruck beschloss im November 2012 ab 1. Dezember 2012 eine Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes eines Vizerektors anlässlich seiner Pensionierung als Professor von zwölf auf 24 Stunden pro Woche. Der Verdoppelung des Beschäftigungsausmaßes und Entgelts stand keine Ausweitung des Aufgabenbereichs des Vizerektors gegenüber.

19.2 (1) Der RH kritisierte, dass der Universitätsrat der KunstUni Graz mit dem Rektor im Jahr 2012 und mit der Rektorin im Jahr 2014 – gegenüber den jeweils früheren Arbeitsverträgen – ohne Aufgabenausweitung deutliche Gehaltssteigerungen im Arbeitsvertrag vereinbarte. Weiters bemängelte er die Aufnahme der Vertragsbestimmung betreffend die Kostenabgeltung für den Zweitwohnsitz der Rektorin, weil die Beibehaltung eines zweiten Wohnsitzes allein in der Sphäre der Dienstnehmerin lag. Der RH empfahl der KunstUni Graz, in Hinkunft keine Gehaltssteigerungen ohne entsprechende Aufgabenausweitung des Rektors zu vereinbaren und von der Übernahme von Kosten zur Begründung eines weiteren Wohnsitzes abzusehen.

(2) Der RH bemängelte, dass der Universitätsrat der MedUni Innsbruck das Beschäftigungsausmaß des Vizerektors anlässlich seiner Pensionierung verdoppelte, ohne dessen Aufgabenbereich zu erweitern. Er empfahl der MedUni Innsbruck, in Hinkunft ohne korrespondierende



Ausweitung der Aufgaben von der Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes abzusehen.

19.3 (1) *Laut Stellungnahme der KunstUni Graz habe es keine Gehaltssteigerungen des Rektors gegeben. Im Zuge der Bestellung der neuen Rektorin hätten die Verhandlungen über ihr Gehalt ein höheres Entgelt als das des amtierenden geschäftsführenden Vizerektors ergeben. Zu berücksichtigen sei dabei auch der zum Zeitpunkt der Bestellung der neuen Funktionsträgerin bestehende Fünfjahresvertrag im Range einer Sektionschefin gewesen. Die Übernahme der einmaligen Kosten zur Begründung eines weiteren Wohnsitzes bis zur Obergrenze von 15.000 EUR sei Bestandteil der Gehaltsverhandlungen unter Berücksichtigung der angeführten Aspekte gewesen.*

(2) *Laut Stellungnahme der MedUni Innsbruck habe sich in der laufenden Funktionsperiode des Universitätsrats die Frage der Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes eines Vizerektors bislang nicht gestellt; im Anlassfall würde die Empfehlung des RH berücksichtigt werden.*

19.4 Der RH entgegnete der KunstUni Graz, dass das mit der neuen Rektorin im April 2014 vereinbarte Gehalt um rd. 75,7 % höher war als das im Juli 2007 arbeitsvertraglich vereinbarte fixe Jahresentgelt des damaligen Rektors. Was die Übernahme der einmaligen Kosten zur Begründung eines weiteren Wohnsitzes bis zur Obergrenze von 15.000 EUR anlangte, stellte der RH fest, er habe genau auf dieses Faktum hingewiesen, und unterstrich nochmals seine Empfehlung, in Hinkunft von der Übernahme derartiger Kosten abzusehen.

Strategische Aufgaben

Überblick

20 Die wesentlichen strategischen Steuerungsinstrumente der Universitäten waren der Entwicklungsplan, die Leistungsvereinbarung und die Zielvereinbarungen:

Strategische Aufgaben

Abbildung 3: Wesentliche Steuerungsinstrumente



Quelle: RH

Der Universitätsrat hatte im Hinblick auf diese Steuerungsinstrumente folgende im UG festgelegten Aufgaben:

- Genehmigung des Entwicklungsplans (TZ 21, 22)
- Genehmigung des Entwurfs der Leistungsvereinbarung (TZ 23, 24)
- Stellungnahme zur Leistungsvereinbarung vor Abschluss durch den Rektor (TZ 23, 24) und
- Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem Rektor und dem Rektorat (TZ 25, 26).

Genehmigung des Entwicklungsplans

KunstUni Graz

21.1 (1) Das Rektorat der KunstUni Graz beschloss im Juli 2012 nach Einbeziehung des Senats den Entwicklungsplan 2012 bis 2016. Diesen genehmigte der Universitätsrat im September 2012. Der Beschlussfassung über den Entwicklungsplan ging ein universitärer Diskussionsprozess voraus, an dessen Beginn eine Klausur des Universitätsrats mit dem Rektorat stand. Es war jedoch aus keinem Dokument erkennbar, inwiefern sich der Universitätsrat inhaltlich in diesen Prozess eingebracht hatte.

Mit diesem Entwicklungsplan legte die KunstUni Graz ihre Perspektiven für die nächsten Jahre vor, wobei der Entwicklungsplan im Wesentlichen der für die Leistungsvereinbarungen vorgesehenen Gliederung folgte. Er war daher bspw. in die Bereiche

- Personalentwicklung,

- Entwicklung und Erschließung der Künste sowie wissenschaftliche Forschung,
- Lehre und Studium,
- Internationalität und Mobilität

usw. gegliedert. Die Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 nahm in jedem ihrer Leistungsbereiche auf den entsprechenden Bereich des Entwicklungsplans Bezug.

(2) Die Leistungsvereinbarung sollte auf dem Entwicklungsplan aufbauen (siehe TZ 20). Die KunstUni Graz legte dem BMWFW – entsprechend dem im UG vorgesehenen Termin – den Entwurf der Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 am 30. April 2012 und damit vor der Genehmigung des Entwicklungsplans durch den Universitätsrat vor; abgeschlossen wurde die Leistungsvereinbarung im Dezember 2012.

21.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die inhaltliche Einbringung der Positionen des Universitätsrats in den Entwicklungsplan 2012 bis 2016 der KunstUni Graz nicht nachvollziehbar war. Es war daher nicht ersichtlich, in welchem Ausmaß der Universitätsrat seine Steuerungsfunktion wahrgenommen hatte. Der RH empfahl der KunstUni Graz daher, diese Leistungen des Universitätsrats in konsolidierten Dokumenten sicht- und nachvollziehbar zu machen.

(2) Der RH bemängelte, dass der Entwicklungsplan 2012 bis 2016 der KunstUni Graz erst nach jenem Zeitpunkt beschlossen wurde, zu dem von der KunstUni Graz bereits der Entwurf der Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 an das BMWFW vorzulegen war und auch vorgelegt wurde; dies, obwohl die Leistungsvereinbarung auf dem Entwicklungsplan fußen sollte. Er verkannte jedoch nicht, dass dies den Vorgängen rund um die Rektorswahl (siehe TZ 17) geschuldet war. Im Hinblick darauf anerkannte der RH, dass der Entwicklungsplan allerdings – im Gegensatz zur im Folgenden beschriebenen MedUni Innsbruck – dann zu jenem Zeitpunkt vorlag, als die Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 abgeschlossen wurde.

Er empfahl der KunstUni Graz, Entwicklungspläne künftig so rechtzeitig zu erstellen, dass diese vor dem Termin der Übermittlung des Entwurfs der Leistungsvereinbarung in beschlossener Form vorliegen.

Strategische Aufgaben

- 21.3** Die KunstUni Graz verwies in ihrer Stellungnahme auf die lange Zeit unklare Leitungssituation in der laufenden Funktionsperiode und die neue gesetzliche Regelung des § 13b UG, welche sie anwenden und damit eine rechtzeitige Vorlage des Entwicklungsplans sicherstellen werde.

Der Universitätsrat führe regelmäßige Beratungen mit dem Rektorat. Die sich in den Sitzungen des Universitätsrats ergebenden Positionen flössen in die Beratungen mit dem Rektorat ein, die „Steuerung“ durch den Universitätsrat werde aus den Sitzungsprotokollen sichtbar.

- 21.4** Der RH entgegnete, dass ein konsolidiertes Dokument die Sichtweise des Universitätsrats und die Wahrnehmung seiner Steuerungsfunktion transparenter machen würde. Er verblieb daher bei seiner Auffassung.

MedUni Innsbruck

- 22.1** An der MedUni Innsbruck genehmigte der Universitätsrat im April 2006 den Entwicklungsplan 2006 bis 2009. Für die Jahre nach 2009 lagen kein neuer genehmigter Entwicklungsplan vor, sondern lediglich Entwürfe, deren Zahl in der Sitzung des Universitätsrats vom März 2013 mit 40 beziffert wurde und über die allesamt zwischen Rektorat und Senat kein Einvernehmen erzielt werden konnte; zusätzlich gab es einzelne punktuelle Änderungen des Entwicklungsplans 2006 bis 2009.

Im Jahr 2010 war in den Protokollen des Universitätsrats lediglich eine Bezugnahme auf einen damals als „Entwicklungsplan 2010 bis 2012“ bezeichneten Entwurf vorhanden, wonach man sich diesem im Herbst 2010 widmen wolle. Aufgegriffen wurde das Thema jedoch erst wieder Anfang 2011, als der Senat in der 25. Sitzung des Universitätsrats von Plänen berichtete, einen neuen Entwicklungsplan zu erarbeiten. Später erfolgte in einer Sitzung des Universitätsrats die Zustimmung zur Umwidmung von Professuren als Vorgriff auf einen nunmehr als „Entwicklungsplan 2011 bis 2015“ bezeichneten Entwicklungsplan.

Nach einem kurzen Bericht des Senats in der Sitzung des Universitätsrats vom Juni 2011, in welcher das Thema schließlich vertagt wurde, diskutierte im Oktober 2011 der Universitätsrat über den Entwurf eines „Entwicklungsplans 2012 bis 2015“. Dazu äußerte der Universitätsrat Kritik, die er in Schreiben von vier seiner Mitglieder an das Rektorat ausführlich begründete und inhaltlich darlegte.

In der letzten Sitzung des Universitätsrats³³ vor jenem Termin, zu dem der Entwurf der Leistungsvereinbarung an das BMWFW zu übermitteln war³⁴, lagen neuerlich keine Unterlagen betreffend den Entwicklungsplan vor. Der Universitätsrat stellte zwar die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieses Themas fest, sowie, dass zwischen dem Rektorat und dem Universitätsrat diesbezüglich vereinbarte Termine wiederholt abgesagt wurden; eine Fristsetzung hinsichtlich eines genehmigungsfähigen Entwicklungsplans erfolgte nicht, vielmehr wies die Vorsitzende des Universitätsrats im Mai 2012 den Rektor schriftlich auf seine Zusage zur Vorlage eines Entwicklungsplans hin.

Seit damals erfolgten im Universitätsrat regelmäßige Diskussionen mit dem Senat und dem Rektor, weil weiterhin kein zwischen diesen beiden Organen abgestimmter Entwicklungsplan vorlag, sowie Aufforderungen, dieses Dokument rasch vorzulegen. Erst im November 2013 konnte vom Universitätsrat einstimmig der Entwicklungsplan 2013 bis 2015 (Version vom November 2013) genehmigt werden.

Die im Dezember 2012 abgeschlossene Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 enthielt lediglich Bezugnahmen auf eine Entwurfsversion des Entwicklungsplans.

- 22.2** Der RH bemängelte, dass an der MedUni Innsbruck zwischen 2010 und November 2013 kein vom Universitätsrat beschlossener Entwicklungsplan vorlag. Er kritisierte weiters, dass es nach dem formalen Auslaufen des Entwicklungsplans 2006 bis 2009 bis Mitte 2011 dauerte, bevor im Universitätsrat die Thematik eines neuen Entwicklungsplans intensiv diskutiert wurde, ohne dass es allerdings diesbezüglich zu Fristsetzungen an das Rektorat hinsichtlich der Vorlage eines genehmigungsfähigen Entwicklungsplans kam, so dass dieses wichtige strategische Steuerungsinstrument jahrelang fehlte. Der RH anerkannte allerdings die spätere Initiative des Universitätsrats der MedUni Innsbruck, als er sich inhaltlich in den Prozess der Entwicklungsplanung einbrachte.

Die Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 musste daher ohne gültigen Entwicklungsplan entworfen, verhandelt und abgeschlossen werden. Der RH empfahl daher der MedUni Innsbruck, Entwicklungspläne künftig so rechtzeitig zu erstellen, dass diese vor dem Termin der Übermittlung des Entwurfs der Leistungsvereinbarung in beschlossener Form vorliegen.

³³ 17. April 2012

³⁴ Ende April 2012

Strategische Aufgaben

Stellungnahmen zu den Entwürfen der Leistungsvereinbarungen 2013 bis 2015

22.3 Die MedUni Innsbruck verwies in ihrer Stellungnahme auf den vom Senat beschlossenen Entwicklungsplan 2016 bis 2021. Nach der Leistungsvereinbarungsperiode 2013 bis 2015 würden alle Verhandlungen zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit einem gültigen Entwicklungsplan einhergehen.

23.1 (1) Anfang April 2012 übermittelte das Rektorat der KunstUni Graz dem Universitätsrat den Entwurf einer Leistungsvereinbarung für die Periode 2013 bis 2015. Dieser wurde nach Auskunft der KunstUni Graz gegenüber dem RH in einer zweitägigen Klausur Mitte April 2012 zwischen Universitätsrat und Rektorat diskutiert und mit den dabei besprochenen Änderungen in der Sitzung des Universitätsrats am 18. April 2012 beschlossen. Es war jedoch aus keinem Dokument erkennbar, inwiefern sich der Universitätsrat inhaltlich in diesen Prozess eingebracht hatte. Der Entwurf der Leistungsvereinbarung wurde Ende April 2012 an das BMWFV übermittelt.

(2) Das Rektorat informierte den Universitätsrat, bspw. in der Sitzung des Universitätsrats im September 2012 über den Fortgang der Leistungsvereinbarungsverhandlungen mit dem BMWFV. Im November 2012 nahm der Universitätsrat zum Entwurf der Leistungsvereinbarung inhaltlich Stellung: dabei hob er bspw. das Förderprogramm für den wissenschaftlichen Nachwuchs, die Investition in die Bühnentechnik und die Schaffung zweier neuer Studien als profilbildend positiv hervor, verwies aber umgekehrt auch auf seiner Meinung nach sinnvolle, aber aus budgetären Gründen nicht in der Leistungsvereinbarung enthaltene Vorhaben wie Investitionen in Instrumente oder Computermusik als Bachelorstudium. Er genehmigte mehrheitlich das Verhandlungsergebnis – ein Mitglied des Universitätsrats sprach sich wegen der fehlenden Berücksichtigung der Populärmusik gegen den Entwurf aus.

Im Dezember 2012 wurde die Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 zwischen der KunstUni Graz und dem BMWFV schließlich abgeschlossen.

23.2 (1) Der RH stellte die rechtzeitige Übermittlung des Entwurfs der Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 an das BMWFV fest. Er bemängelte jedoch, dass es im Nachhinein nicht mehr nachvollziehbar war, welche Impulse der Universitätsrat für diese Leistungsvereinbarung gesetzt hatte. Es war daher nicht ersichtlich, in welchem Ausmaß der Universitätsrat seine Steuerungsfunktion wahrgenommen hatte. Daher empfahl er der KunstUni Graz, diese Leistungen in Form von konsolidierten Dokumenten sicht- und nachvollziehbar zu machen.

(2) Der RH hielt fest, dass der Universitätsrat der KunstUni Graz die gesetzlich geforderte Stellungnahme zur Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 abgegeben hatte und die Leistungsvereinbarung rechtzeitig vor ihrem Inkrafttreten abgeschlossen wurde.

23.3 *Die KunstUni Graz teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der Universitätsrat regelmäßige Beratungen mit dem Rektorat führe. Die sich in den Sitzungen des Universitätsrats ergebenden Positionen fließen in die Beratungen mit dem Rektorat ein, die „Steuerung“ durch den Universitätsrat werde aus den Sitzungsprotokollen sichtbar.*

23.4 Der RH entgegnete der KunstUni Graz, ein konsolidiertes Dokument würde die Sichtweise des Universitätsrats und die Wahrnehmung seiner Steuerungsfunktion transparenter machen. Er verblieb daher bei seiner Auffassung.

24.1 (1) An der MedUni Innsbruck nahm der Rektor den im UG vorgesehenen Termin³⁵ zur Vorlage des Entwurfs der Leistungsvereinbarung an das BMWWF nicht wahr. Nachdem daher der Universitätsrat Anfang Mai 2012 eine vierwöchige Nachfrist gesetzt und auch das BMWWF die Übermittlung eingemahnt hatte, übermittelte der Rektor Ende Mai 2012 dem Universitätsrat einen Leistungsvereinbarungsentwurf³⁶. Dazu nahm die Vorsitzende des Universitätsrats Anfang Juni 2012 detailliert und mit Änderungsvorschlägen Stellung. Diese wurden allerdings in der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung kaum berücksichtigt. Auch konnte dem RH gegenüber die Umlaufbeschlussfassung nicht dokumentiert werden³⁷.

(2) An der MedUni Innsbruck gab der Universitätsrat keine Stellungnahme zur Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 vor deren Abschluss³⁸ ab. Die damalige Vorsitzende des Universitätsrats begründete dies gegenüber dem RH damit, dass das nur in der letzten Sitzung der Fünfjahresperiode des Universitätsrats möglich gewesen wäre und der Universitätsrat damals – im Hinblick auf die zuvor zum Entwurf der Leistungsvereinbarung ohnehin bereits abgegebene Stellungnahme – andere Angelegenheiten als prioritär erachtete.

³⁵ 30. April des dritten Jahres einer Leistungsvereinbarungsperiode, sohin diesfalls 30. April 2012

³⁶ Zuvor an das BMWWF übermittelte Entwürfe waren nicht vom Universitätsrat genehmigt.

³⁷ Es wurden lediglich die von den Mitgliedern des Universitätsrats auszufüllenden Leerformulare übermittelt.

³⁸ Dieser erfolgte rechtzeitig im Dezember 2012.

Strategische Aufgaben

24.2 (1) Der RH kritisierte die – im Gegensatz zur KunstUni Graz – verspätet erfolgte Vorlage eines Entwurfs für die Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 der MedUni Innsbruck an das BMWF. Als positiv sah er es an, dass dazu der Universitätsrat in kurzer Frist eine ausführliche Stellungnahme abgab. Allerdings wurden diese Änderungsvorschläge in der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung kaum berücksichtigt, so dass diesbezüglich die strategische Steuerungsfunktion des Universitätsrats kaum zum Tragen kam. Die Tatsache der Beschlussfassung des gesamten Universitätsrats war nicht dokumentiert.

(2) Der RH bemängelte, dass die MedUni Innsbruck der im UG vorgesehenen Verpflichtung zur Abgabe einer Stellungnahme zur Leistungsvereinbarung vor deren Abschluss nicht nachkam. Dies insbesondere deshalb, weil – wie zuvor festgehalten – die seinerzeitige Stellungnahme kaum berücksichtigt wurde. Der RH empfahl der MedUni Innsbruck, in Hinkunft diese Stellungnahme – entsprechend der Bestimmung des UG – abzugeben.

24.3 *Laut Stellungnahme der MedUni Innsbruck habe sie die Empfehlung des RH insofern umgesetzt, als sie die Stellungnahme zur Leistungsvereinbarung 2016 bis 2018 zeitgerecht entsprechend der Bestimmung des UG an das BMWF übermittelt habe.*

Abschluss der Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und dem Rektor bzw. dem Rektorat

25.1 (1) An der Kunstuni Graz schloss der Universitätsrat zu folgenden Zeiten (keine) Zielvereinbarungen mit dem Rektor bzw. dem Rektorat ab:

Abbildung 4: Zielvereinbarungen an der KunstUni Graz



blau: Zielvereinbarung(en) abgeschlossen; grau: keine Zielvereinbarungen abgeschlossen

Quelle: RH

(2) Der Vorsitzende des Universitätsrats der KunstUni Graz schloss mit dem damaligen Rektor im Juli 2007 eine Zielvereinbarung für die Funktionsperiode vom Oktober 2007 bis September 2011 ab. In dieser Zielvereinbarung waren Ziele für das Rektorat bis 2009³⁹ konkret festgelegt; darüber hinaus war vorgesehen, ab 2010 konkrete Ziele nach Abschluss der dann vorliegenden Leistungsvereinbarung 2010 bis 2012 zu formulieren. Parallel dazu sahen die Arbeitsverträge des Rektors und der Vizerektoren die Zahlung von Prämien je nach Erfüllung der Zielvereinbarung vor.

(3) Die Fortführung erfolgte mittels einer „Konkretisierung der Zielvereinbarung für den Zeitraum Jänner 2010 bis September 2011“, die – wieder zwischen der Vorsitzenden des Universitätsrats und dem Rektor – im Jänner 2010 schriftlich abgeschlossen wurde. Vereinbart wurden darin bspw. Ziele in den Bereichen Qualitätsmanagement, Personalentwicklung, Forschung und Lehre, wobei in jedem Bereich mehrere – überwiegend bestimmte und konkrete – Ziele vereinbart wurden.

Der Rektor seinerseits⁴⁰ schloss daraufhin mit den Vizerektoren deren Aufgabenbereich betreffende Zielvereinbarungen ab.

Eine Gewichtung der Ziele untereinander hinsichtlich der Bedeutung der Zielerfüllung – insbesondere für den Zweck der daran anknüpfenden Prämienzahlungen an die Mitglieder des Rektorats – erfolgte nicht.

Zu dieser „konkretisierten“ Zielvereinbarung erstattete der Rektor der KunstUni Graz dem Universitätsrat für jedes der beiden Jahre einen ausführlichen Bericht, auf dessen Basis ihm der Universitätsrat in seinen Sitzungen im Mai 2011 und Mai 2012 jeweils 100 % der möglichen Prämie zuerkannte. In der Folge erhielten nicht nur er, sondern auch die Vizerektoren die volle Prämie ausbezahlt (2010: insgesamt rd. 58.000 EUR für alle vier Mitglieder des Rektorats, 2011: insgesamt rd. 48.000 EUR für alle vier Mitglieder des Rektorats).

(4) Für den Zeitraum Oktober 2011 bis Februar 2012 schloss der Universitätsrat der KunstUni Graz keine Zielvereinbarungen mit dem Rektor bzw. dem Rektorat ab. Erst für die Zeit von März bis Dezember 2012 gab es wieder eine Zielvereinbarung, die die Vorsitzende des Universitätsrats Ende Mai 2012 mit dem gesamten Rektorat abschloss. Diese

³⁹ Eine darüber hinausgehende Ausnahme bildete die Vereinbarung, im Jahr 2010 die Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten abzuschließen.

⁴⁰ Seit dem Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009 waren die Zielvereinbarungen nicht nur zwischen dem Universitätsrat und dem Rektor, sondern auch mit sämtlichen Vizerektoren abzuschließen.

Strategische Aufgaben

war ähnlich gestaltet wie die Vorgänger-Zielvereinbarungen, legte jedoch im Unterschied zu dieser Verantwortlichkeiten für jedes Mitglied des Rektorats gesondert fest. Dabei zählte es auch zu den vereinbarten Zielen, die Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 zu entwerfen. Auf Basis eines schriftlichen Berichts des Rektors, der detailliert die Umsetzung und Zielerreichung der Vorhaben beschrieb, beschloss der Universitätsrat im Juli 2013 wieder die Auszahlung der Prämien an alle Mitglieder des Rektorats in voller Höhe (insgesamt rd. 77.000 EUR für das fünfköpfige Rektorat).

(5) Für den Zeitraum Jänner 2013 bis September 2014 wurden an der KunstUni Graz keine Zielvereinbarungen zwischen Universitätsrat und Rektorat abgeschlossen. Eine derartige Zielvereinbarung gab es erst wieder mit Wirksamkeit vom Oktober 2014 bis Dezember 2015; auch diese Zielvereinbarung sah unter anderem die Vorlage des Entwurfs der Leistungsvereinbarung (2016 bis 2018) zum gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt vor. Den vier im Amt verbliebenen Vizerektoren wurden dennoch auch für Zeiten ohne Zielvereinbarung laufend Prämien zusätzlich zu deren Bezug ausbezahlt, nämlich insgesamt für Jänner 2013 bis September 2014 rd. 123.000 EUR; weiters erhielten sie auf Beschluss des Universitätsrats vom Mai 2014 als Anerkennung für die Mehrbelastung wegen der nicht besetzten Position des Rektors (siehe TZ 17) insgesamt eine Prämie in Höhe von 45.000 EUR.

25.2 (1) Aus Sicht des RH wies der Abschluss der Zielvereinbarungen an der KunstUni Graz folgende Schwächen auf:

- Die „Konkretisierung“ der Zielvereinbarung für den Zeitraum 2010 bis September 2011 war eine neue Zielvereinbarung, weil neue, zuvor nicht vereinbarte Ziele unterschrieben und eben nicht schon bestehende Ziele näher ausformuliert bzw. konkretisiert wurden. Im Hinblick darauf, dass der Universitätsrat diese Zielvereinbarung nur mit dem Rektor abschloss und dieser seinerseits weitere Vereinbarungen mit den Vizerektoren, entsprach die Vorgangsweise formal nicht mehr den Bestimmungen des UG.
- Der RH verkannte nicht den Umstand, dass an der KunstUni Graz zwischen 2010 und 2014 zwei Mal sogenannte „Interimsrektorate“ amtierten (siehe TZ 17). Aus seiner Sicht wären allerdings zumindest für den Zeitraum nach der Absage des gewählten Rektors im Februar 2013 (siehe Tabelle 5) seitens des Universitätsrats mit den verbliebenen Vizerektoren für deren Bereiche Zielvereinbarungen abzuschließen gewesen; dies umso mehr, als für diese Zeiträume Prämien bezahlt wurden.

- Was die abgeschlossenen Zielvereinbarungen betraf, so erachtete der RH die exakte Festlegung der Ziele und die hohe Qualität der vom Rektor gelegten Berichte für positiv. Er bemängelte jedoch, dass die Ziele nicht gewichtet wurden.
- Gesetzliche, sogar terminlich geregelte Aufgaben, wie die Vorlage des Entwurfs einer Leistungsvereinbarung, sollten nicht Gegenstand von Zielvereinbarungen und daher mittelbar von Prämienzahlungen sein.

(2) Der RH empfahl der KunstUni Graz daher,

- künftig Zielvereinbarungen mit den verbliebenen Rektoratsmitgliedern auch für jene Fälle abzuschließen, in denen das Amt des Rektors oder eines Vizerektors längere Zeit nicht besetzt ist;
- in künftigen Zielvereinbarungen festzulegen, mit welchem Prozentsatz jedes Ziel im Hinblick auf die Prämienzahlung gewichtet wird, um bei Nichterreichung einzelner Ziele entsprechend variabel differenzieren zu können;
- gesetzliche Aufgaben, wie die Vorlage des Entwurfs einer Leistungsvereinbarung, in Zukunft nicht mehr in Zielvereinbarungen zu regeln.

25.3 *Laut Stellungnahme der KunstUni Graz seien Zielvereinbarungen mit interimistischen Rektoratsmitgliedern nur zweckmäßig, wenn die Dauer der Interimsfunktion im Voraus bekannt sei. Zielvereinbarungen über einen unbekanntem Zeitraum abzuschließen, sei daher nicht erwogen worden.*

Was die Gewichtung der Ziele in abgeschlossenen Zielvereinbarungen betraf, sagte die KunstUni Graz die Umsetzung dieser Empfehlung zu.

Hingegen werde sie weiterhin auch gesetzliche Aufgaben zum Bestandteil von Zielvereinbarungen machen, diese allerdings mit einer geringeren Gewichtung versehen.

25.4 Der RH stellte klar, dass er nicht empfahl, Zielvereinbarungen über unbekannte Zeiträume abzuschließen. Im Hinblick auf die im Februar 2013 erfolgte Absage des gewählten Kandidaten für die Position des Rektors, den im Oktober 2013 erfolgten Beschluss des Universitätsrats, das Amt neu auszuschreiben und die dann im November 2013 tatsächlich erfolgte Ausschreibung konnte von einer mindestens einjährigen Vakanz ausgegangen werden, woraus sich in absehbarer Weise ein für

Strategische Aufgaben

Zielvereinbarungen üblicher Zeitraum von jedenfalls einem Jahr ergeben hatte. Unter Hinweis auf die gleichzeitig erfolgten Prämienzahlungen verblieb er daher bei seiner Auffassung.

Aus Sicht des RH bestand weiters keine Notwendigkeit, gesetzlich geregelte Aufgaben zusätzlich zum Gegenstand einer weiteren, mit Prämienzahlungen verbundenen, Regelung zu machen. Er bekräftigte daher seine diesbezügliche Empfehlung.

- 26.1** An der MedUni Innsbruck schloss der Universitätsrat zwischen August 2009 und November 2010 Zielvereinbarungen mit dem Rektor und den Vizerektoren ab, die für den Zeitraum 2009/2010 bis 2012/2013 galten. Demnach konnten die Mitglieder des Rektorats bei vollständiger Zielerreichung 15 % ihres Bezugs als Prämie erzielen. Dabei wurde für die Periode 2009/2010 mit dem Vizerektor für Forschung bspw. die Mitarbeit an der Leistungsvereinbarungserstellung mit dem BMWFW im Bereich Forschung vereinbart und mit der Vizerektorin für Finanzen die Etablierung von Grundlagen für eine qualitative Budgetierung.

Für die Periode 2009/2010 erhielten der Rektor 70 % und die Vizerektoren je 75 % der möglichen Prämienzahlungen, das waren für das fünfköpfige Rektorat insgesamt rd. 52.000 EUR. Berichte des Rektors oder der Vizerektoren an den Universitätsrat zu dieser Periode konnten gegenüber dem RH nicht belegt werden. Auch einen förmlichen Beschluss des Universitätsrats dazu gab es nicht, sondern lediglich eine E-Mail einer Mitarbeiterin des Universitätsrats an den Rektor und einen Vizerektor, die Prämienzahlungen im genannten Ausmaß an den Rektor und die Vizerektoren zu veranlassen.

Hinsichtlich der Periode 2010/2011 lagen Umsetzungsberichte des Rektors und der Vizerektoren vor, die sich detailliert am entsprechenden Teil der Zielvereinbarung orientierten. Allerdings zeigten die Berichte einen im Zuständigkeitsbereich der Rektoratsmitglieder (Ressortbereich) unterschiedlichen Umsetzungserfolg. Der Universitätsrat setzte die auszahlende Prämie Ende 2011 für alle fünf Mitglieder des Rektorats mit 80 % (der möglichen 15 %) fest, wonach insgesamt rd. 58.000 EUR an Prämien ausbezahlt wurden.

Für die folgende Periode 2011/2012 differenzierte der Universitätsrat hingegen nach eingehender Diskussion der vorgelegten Berichte und beschloss Prämienzahlungen an den Rektor und die vier Vizerektoren in Höhe von 60 % bis 100 % der höchstmöglichen Prämie; es wurden insgesamt rd. 46.000 EUR ausbezahlt.

Dies änderte sich erneut für die Periode 2012/2013, für welche der Universitätsrat im September 2013 allen fünf Mitgliedern des Rektorats 100 % der möglichen Prämie zuerkannte – insgesamt rd. 74.000 EUR. In dieser Periode, für die der Rektor die höchste Prämie des gesamten überprüften Zeitraums erhielt, musste die Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 abgeschlossen werden, ohne dass ein genehmigter Entwicklungsplan vorlag (siehe TZ 22). Was die damalige Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichbehandlung betraf, konnte diese einzelne Ziele nicht erfüllen, wobei sie diesbezüglich anmerkte, dass sie in Teilbereichen darauf keinen Einfluss hatte. Hinsichtlich der Hebung des Anteils von Frauen in bestimmten Leitungsfunktionen wurde vereinbart, diesen Anteil zwischen Juni 2012 bis September 2013 von 21,2 % um 18,8 %-Punkte auf 40 % zu steigern – die tatsächliche Steigerung betrug laut Bericht rd. 3 %-Punkte.

Für das Jahr 2014 lag ein als „Zielvereinbarungen 2014“ bezeichnetes Dokument vor, das bestimmte Aufgaben und Verantwortlichkeiten vorsah, aber weder von Mitgliedern des Universitätsrats noch des Rektorats unterschrieben war. Außer mit einem Vizerektor wurden keine Prämienvereinbarungen mehr abgeschlossen.

26.2 Der RH kritisierte, dass an der MedUni Innsbruck der Universitätsrat dem Rektor und dem Rektorat die höchsten Prämien des überprüften Zeitraums für jene Periode zuerkannte, in der kein genehmigungsfähiger Entwicklungsplanentwurf vor Abschluss der Leistungsvereinbarung mit dem BMWFW vorlag. Außerdem wies der Prozess des Abschlusses der Zielvereinbarungen und der Zuerkennung der Prämien durch den Universitätsrat an die Mitglieder des Rektorats weitere Mängel auf:

- Aus Sicht des RH sollten grundsätzliche Tätigkeiten im Rahmen des Aufgabenprofils eines Rektoratsmitglieds, wie die Mitwirkung am Prozess der Erstellung einer Leistungsvereinbarung, nicht Gegenstand von Zielvereinbarungen sein;
- für die Prämienzahlungen betreffend die Periode 2009/2010 lagen keine Beschlüsse des Universitätsrats vor;
- sowohl in der Periode 2010/2011 als auch in der Periode 2012/2013 wurde allen Mitgliedern des Rektorats trotz unterschiedlichen Umsetzungserfolgs derselbe Prämienanteil zuerkannt;
- in der Periode 2012/2013 waren dies 100 % der möglichen Prämie, obwohl ein Teil der Ziele nicht erreicht wurde;

Strategische Aufgaben

- mit der Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichbehandlung wurden Ziele vereinbart, deren Erfüllung sie selbst nicht (allein) beeinflussen konnte bzw. – wie jenes der Verdoppelung des Anteils der Frauen in Führungspositionen binnen Jahresfrist – unrealistisch waren;
- für das Jahr 2014 lagen keine unterschriebenen Zielvereinbarungen vor.

Der RH empfahl der MedUni Innsbruck daher,

- in Hinkunft zwischen dem Universitätsrat und jedem Mitglied des Rektorats unterschriebene Zielvereinbarungen abzuschließen;
- in die Zielvereinbarung ambitionierte, aber realistische Ziele aufzunehmen, die das jeweilige Mitglied des Rektorats selbst beeinflussen kann;
- bei der Zuerkennung von Prämien stets nach dem Grad der Zielerreichung zu differenzieren, sowie
- grundsätzliche Tätigkeiten im Rahmen des Aufgabenprofils eines Rektoratsmitglieds, wie die Mitwirkung am Prozess der Erstellung einer Leistungsvereinbarung, nicht zum Gegenstand von Zielvereinbarungen und damit mittelbar Prämienzahlungen zu machen.

26.3 *Laut Stellungnahme der MedUni Innsbruck würden die Zielvereinbarungen ab 2015 schriftlich ausgefertigt und unterschrieben werden. Sie verwies weiters auf die nicht immer durchführbare Abgrenzung von Tätigkeiten im Rahmen des Aufgabenprofils und darüber hinausgehenden Zielen sowie auf die verschiedentlich bestehende Notwendigkeit der Akzentuierung von Aufgaben im Regelbereich. Die MedUni Innsbruck sagte jedoch in diesem Rahmen die Umsetzung der Empfehlung des RH zu, grundsätzliche Tätigkeiten im Rahmen des Aufgabenprofils eines Rektoratsmitglieds nicht zum Gegenstand von Zielvereinbarungen zu machen.*

Die MedUni Innsbruck habe in der nunmehr laufenden Funktionsperiode die Zielerreichung im Fall der Prämienwirksamkeit in Prozenten differenziert. Die unumgänglichen Überlappungen der Aufgaben der Mitglieder des Rektorats würden allerdings eine ausschließlich auf die einzelne Person bezogene Bewertung schwierig machen.

Betreffend die Kritik des RH an der undifferenzierten Auszahlung der vollen Prämien in der Periode 2012/2013 seien den Leistungsmängeln kompensatorisch Erfolge bei der Erreichung von Zielen gegenübergestellt. Außerdem sei in dem Fall, dass die Ansprüche des wiederbestellten Rektors nicht zur Gänze befriedigt worden wären, mit einer Klage zu rechnen gewesen. In dieser Situation hätte eine Reduktion seiner Prämie gegenüber anderen Mitgliedern des Rektorats mit vergleichbaren Leistungen eine nicht zu vertretende Ungleichbehandlung bewirkt. Die damalige Entscheidung des Universitätsrats sei daher in der Überzeugung erfolgt, damit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit besser zu entsprechen als durch eine kalkulatorische Lösung.

- 26.4** Der RH erwiderte, seine Empfehlung, in die Zielvereinbarung keine Ziele aufzunehmen, die das jeweilige Mitglied des Rektorats nicht selbst beeinflussen kann, bezog sich nicht auf einander überlappende Aufgaben, sondern auf solche, deren Erreichung das betreffende Rektoratsmitglied nicht selbst steuern konnte.

Was die undifferenzierte Auszahlung der vollen Prämien im Zeitraum 2012/2013 betraf, so verwies der RH darauf, dass es der ureigenste Zweck von Zielvereinbarungen ist, zwischen der unterschiedlichen Erreichung von Zielen und infolge dessen der Zuerkennung allenfalls vereinbarter Prämien an die verschiedenen Mitglieder des Rektorats zu unterscheiden. Im Hinblick darauf, dass in diese Periode insbesondere der Abschluss der Leistungsvereinbarung ohne genehmigten Entwicklungsplan fiel, konnte der RH auch keine kompensatorischen Effekte erkennen. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, bei der Zuerkennung von Prämien stets nach dem Grad der Zielerreichung zu differenzieren.

Wirtschaftliche Aufgaben

Überblick

- 27** Der Universitätsrat hatte folgende im UG festgelegte wesentliche wirtschaftliche Aufgaben:
- Zustimmung zum Budgetvoranschlag (TZ 28, 29),
 - Genehmigung des Rechnungsabschlusses (TZ 30),
 - Bestellung der Rechnungsabschlussprüfer (TZ 32),
 - Zustimmung zu bestimmten Rechtsgeschäften (TZ 33),

Wirtschaftliche Aufgaben

- Zustimmung zu bestimmten Beteiligungen (TZ 34) und
- Genehmigung der Gebarungsrichtlinien (TZ 35).

Zustimmung zum Budgetvoranschlag

28 Gemäß UG war es Aufgabe des Universitätsrats, dem Budgetvoranschlag innerhalb von vier Wochen ab Vorlage durch das Rektorat zuzustimmen. Verweigerte der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen ab Vorlage die Zustimmung, hatte das Rektorat unverzüglich einen neuen Budgetvoranschlag vorzulegen; stimmte der Universitätsrat nicht fristgerecht zu, galt der Budgetvoranschlag als genehmigt. Die Universitätsräte der KunstUni Graz und der MedUni Innsbruck stimmten im überprüften Zeitraum – mit Ausnahme der MedUni Innsbruck im Jahr 2011, in dem keine Genehmigung des Budgetvoranschlags erfolgte – den Budgetvoranschlägen innerhalb der vorgesehenen Frist von vier Wochen zu. Die Tabelle 6 zeigt den Monat der Genehmigung des jeweiligen Budgetvoranschlags eines Jahres für beide überprüften Universitäten:

Tabelle 6: Monat der Vorlage und der Genehmigung des Budgetvoranschlags				
Budgetvoranschlag	KunstUni Graz		MedUni Innsbruck	
	Vorlage	Genehmigung	Vorlage	Genehmigung
2010	Dezember 2009	Jänner 2010	Mai 2010	Juni 2010
2011	Dezember 2010	Jänner 2011	Jänner 2011	nicht genehmigt
2012	Dezember 2011	Jänner 2012	April 2012	April 2012
2013	Dezember 2012	Jänner 2013	April 2013	Mai 2013
2014	Dezember 2013	Jänner 2014	Jänner 2014	Jänner 2014
2015	Dezember 2014	Jänner 2015	November 2014	November 2014

Quelle: RH

29.1 (1) Die Budgetvoranschläge der KunstUni Graz – bis einschließlich des Budgetvoranschlags 2015 – wurden im überprüften Zeitraum immer erst im Jänner des laufenden Budgetjahres genehmigt. Der Abstimmung über den Budgetvoranschlag gingen jeweils Vorbesprechungen der Mitglieder des Universitätsrats, ausführliche Präsentationen durch den Rektor und die Vizerektorin für Ressourcen⁴¹ sowie umfassende Diskussionen des Tagesordnungspunktes im Universitätsrat voraus. Den Protokollen des Universitätsrats war zu entnehmen, dass der Vizerektor für Finanzen die Fragen der Mitglieder des Universitätsrats ausführlich beantwortete und dass eine umfangreiche Diskussion im Universi-

⁴¹ bis 2013 Vizerektor für Finanzen

tätsrat erfolgte. Der Universitätsrat stimmte den Budgetvoranschlägen stets innerhalb der vorgesehenen Frist von vier Wochen einstimmig zu.

(2) Die budgetäre Lage der MedUni Innsbruck war bis zum Jahr 2013 angespannt (siehe TZ 31).

Der Universitätsrat der MedUni Innsbruck erörterte die angespannte wirtschaftliche Lage der Universität regelmäßig in seinen Sitzungen, befragte den zuständigen Vizerektor eingehend und veranlasste Maßnahmen zur wirtschaftlichen Konsolidierung der Universität. Die daraufhin gesetzten Maßnahmen des Rektorats (z.B. temporärer Besetzungsstopp für Professuren) führten dazu, dass die MedUni Innsbruck – entgegen den Erwartungen der Budgetvorschauen – im überprüften Zeitraum positiv bilanzierte.

Im Februar 2010 brachte das Rektorat den Budgetvorschlag 2010 nicht in die Sitzung des Universitätsrats der MedUni Innsbruck ein. Im April 2010 entfiel der Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Budgetvoranschlags“, weil der Entwurf des Budgetvoranschlags 2010 vom Rektorat nicht vorgelegt wurde. Der Universitätsrat forderte daraufhin die Vorlage des Budgetvoranschlags für 2010 beim Rektor ein.

In der Sitzung des Universitätsrats vom Juni 2010 erfolgte anlässlich der Behandlung des Budgetvoranschlags 2010 eine umfassende Diskussion über die Einhebung von Kostenersätzen gemäß § 26 Abs. 3 UG⁴². Der Universitätsrat der MedUni Innsbruck kritisierte darüber hinaus den Drittmittelbericht des Rektorats als äußerst mangelhaft in der Ausgestaltung und forderte vom Rektorat eine adaptierte Version ein. Schließlich erfolgte die Genehmigung des Budgetvoranschlags einstimmig.

Im Jänner 2011 legte der Vizerektor für Finanzen dem Universitätsrat der MedUni Innsbruck aktualisierte Zahlen zum Budget 2011 vor (der Budgetvoranschlag 2010 war noch von einem Fehlbetrag von rd. 970.000 EUR ausgegangen), wonach trotz der geplanten Einsparungsmaßnahmen aufgrund gestiegener Aufwendung und mangelhafter Verrechnung des Drittmittelbereichs mit einem Verlust von rd. 3,2 Mio. EUR zu rechnen war. Die Vizerektorin für Finanzen führte aus, dass dieses Defizit nur durch nicht näher erläuterte Strukturmaßnahmen bereinigt werden könne.

⁴² Gemäß dieser Bestimmung war für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Universität zur Durchführung von Forschungsaufträgen oder künstlerischen Arbeiten im Auftrag Dritter voller Kostenersatz an die Universität zu leisten.

Wirtschaftliche Aufgaben

Ein Beschluss des Universitätsrats der MedUni Innsbruck über den Budgetvoranschlag 2011 war in den Protokollen des Universitätsrats nicht dokumentiert.

Der Universitätsrat der MedUni Innsbruck genehmigte in der Sitzung vom April 2012 den Budgetvoranschlag 2012 ohne im Protokoll dokumentierte Diskussion einstimmig. Ebenso genehmigte er in seiner Sitzung im Mai 2013 den Budgetvoranschlag für 2013 ohne dokumentierte Diskussion einstimmig, wies aber auf die späte Vorlage des Entwurfs durch den Vizerektor für Finanzen hin.

In seiner Sitzung im Jänner 2014 genehmigte der Universitätsrat nach kurzer Diskussion den Budgetvoranschlag 2014 einstimmig.

Der Universitätsrat beschloss in seiner Sitzung vom November 2014 nach einer im Protokoll dokumentierten intensiven Diskussion den Budgetvoranschlag 2015 einstimmig.

- 29.2** (1) Der RH kritisierte, dass das Rektorat dem Universitätsrat sowohl an der KunstUni Graz als auch an der MedUni Innsbruck die Budgetvoranschläge wiederholt erst im laufenden Budgetjahr, und zwar an der MedUni Innsbruck zumeist später als an der KunstUni Graz, vorlegte. Nur der Budgetvoranschlag 2015 der MedUni Innsbruck wurde dem Universitätsrat noch im ablaufenden Geschäftsjahr 2014 vorgelegt und von ihm genehmigt.

Der RH kritisierte weiters, dass die Universitätsräte gegenüber dem Rektorat nur in einem Fall, nämlich beim Budgetvoranschlag 2010 der MedUni Innsbruck, auf die Vorlage der Budgetvoranschläge drangen. Schließlich bemängelte er das Fehlen des Genehmigungsbeschlusses des Universitätsrats der MedUni Innsbruck über den Budgetvoranschlag 2011.

Der RH empfahl der KunstUni Graz und der MedUni Innsbruck, die Budgetvoranschläge dem Universitätsrat vor Beginn des laufenden Budgetjahres zur Beschlussfassung vorzulegen, um Perioden ohne genehmigtes Budget zu vermeiden, die Gebarunggrundlagen rechtzeitig sicherzustellen und die Willensbildung transparent zu dokumentieren.

- (2) Weiters wies der RH kritisch darauf hin, dass der Universitätsrat der MedUni Innsbruck die umfassende Diskussion und Erörterung der Budgetvoranschläge wiederholt nicht inhaltlich dokumentierte. Er empfahl der MedUni Innsbruck, die Diskussion der Budgetvoranschläge in den Protokollen der Sitzungen des Universitätsrats stets inhaltlich aussagekräftig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

29.3 (1) Die KunstUni Graz teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Budgetvoranschläge in der Regel jeweils im Dezember dem Universitätsrat vorgelegt und üblicherweise bei der nächsten Universitätsratssitzung zu Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres als Tagesordnungspunkt behandelt würden. Der Abschluss der Budgetplanung erfolge zugunsten einer Erhöhung der Planungsgenauigkeit im Personalbereich, als wesentlichstem Budgetfaktor, erst im Dezember. Allfällige Budgetänderungen infolge der Begutachtung durch den Universitätsrat innerhalb der Vierwochenfrist würden in der Jännersitzung zeitnah berücksichtigt.

(2) Laut Stellungnahme der MedUni Innsbruck bilde die Feststellung, im Protokoll sei die Budgetgenehmigungsdiskussion zu gering abgebildet, einen Widerspruch zur Dokumentation und Würdigung der umfassenden Liquiditätsprüfungen und zur dokumentierten Berichterstattung der Vizerektorin für Finanzen inklusive der Würdigung der hervorragenden Steuerung durch den Universitätsrat in den Jahren 2010 bis 2013. Sie sagte dennoch zu, die diesbezüglichen Diskussionen künftig in den Protokollen noch detaillierter abzubilden. Die Budgetplanungen würden dem Universitätsrat in Hinkunft zeitgerecht vor Beginn des jeweiligen Budgetjahres vorlegen werden. Ausgenommen hiervon seien die Budgetplanungen in den Jahren, in welchen mit dem BMWFW die Leistungsvereinbarungen für die kommende Leistungsvereinbarungsperiode verhandelt würden. In jenen Jahren werde – aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen mit dem Bund – die Vorlage der Budgetplanungen erst zu Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

29.4 (1) Der RH entgegnete der KunstUni Graz, dass ein genehmigter Budgetvoranschlag bereits zu Jahresbeginn vorliegen sollte, weil dieser die Grundlage der Gebarung bildet. Er verblieb daher bei seiner diesbezüglichen Empfehlung.

(2) Gegenüber der MedUni Innsbruck wies der RH darauf hin, dass sich seine Empfehlung im gegenständlichen Zusammenhang auf die inhaltliche Aussagekraft und Nachvollziehbarkeit der Dokumentation der Diskussion der Budgetvoranschläge im Universitätsrat bezog.

Der RH erblickte darin keinen Widerspruch zu anderen an die MedUni Innsbruck gerichteten Empfehlungen.

Wirtschaftliche Aufgaben

Genehmigung des Rechnungs- abschlusses

30.1 (1) Gemäß UG hatte der Universitätsrat die Aufgabe, den Rechnungsabschluss der Universität zu genehmigen und an den Bundesminister weiterzuleiten. Der Universitätsrat der KunstUni Graz lud zur Besprechung des Jahresabschlusses jeweils den von ihm bestellten Rechnungsabschlussprüfer ein, der den Rechnungsabschluss und dessen Einzelpositionen ausführlich erläuterte. Die Rechnungsabschlussprüfer erteilten durchgehend einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk und beurteilten die wirtschaftliche Lage der KunstUni Graz in jedem Rechnungsjahr des überprüften Zeitraums positiv. Der Universitätsrat der KunstUni Graz diskutierte den Rechnungsabschluss ausführlich. Die Rechnungsabschlüsse der KunstUni Graz wiesen im überprüften Zeitraum durchwegs Bilanzgewinne aus. Der Universitätsrat der KunstUni Graz genehmigte die Rechnungsabschlüsse im überprüften Zeitraum – abgesehen vom Rechnungsabschluss des Jahres 2012, dessen Genehmigung erst im Juli 2013 erfolgte – jeweils einstimmig im April des Folgejahres.

(2) Die MedUni Innsbruck lud – ebenso wie die KunstUni Graz – die Rechnungsabschlussprüfer zu den Sitzungen des Universitätsrats ein. Diese erläuterten die einzelnen Positionen des Rechnungsabschlusses ausführlich. In jedem Jahr des überprüften Zeitraums 2010 bis 2014 erteilten die Rechnungsabschlussprüfer einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Im Gegensatz zur KunstUni Graz war eine umfassende Diskussion über den Rechnungsabschluss im Universitätsrat der MedUni Innsbruck in den Protokollen nicht dokumentiert, jedoch war an der MedUni Innsbruck ein Rechnungslegungskuratorium⁴³ eingerichtet und es fanden wiederholt Besprechungen zwischen der Vorsitzenden des Universitätsrats und der Vizerektorin für Finanzen betreffend die Rechnungsabschlüsse statt.

In der Sitzung des Universitätsrats im April 2010 bestätigte der Abschlussprüfer, dass sich die Qualität der zur Prüfung herangezogenen Unterlagen hinsichtlich der Einhaltung von Grundsätzen der Rechnungslegung verbessert habe. In der Sitzung vom Jänner 2011 berichtete er über eine substanzielle Verbesserung der Qualität des Rechnungswesens (z.B. hinsichtlich der Tagfertigkeit).

Auch die Rechnungsabschlüsse der MedUni Innsbruck wiesen im überprüften Zeitraum durchwegs Bilanzgewinne aus.

⁴³ Das Rechnungslegungskuratorium bestand aus Mitgliedern des Universitätsrats und hatte die Aufgabe, den Rechnungsabschluss vor der Beschlussfassung im Universitätsrat detailliert zu erörtern.

Der Universitätsrat der MedUni Innsbruck genehmigte die Rechnungsabschlüsse im überprüften Zeitraum jeweils einstimmig im Mai des Folgejahres.

- 30.2** Der RH anerkannte, dass an der KunstUni Graz umfassende Diskussionen über den Rechnungsabschluss und seine wichtigsten Positionen erfolgten und dokumentiert waren. Er kritisierte, dass eine vergleichbar umfassende Erörterung des Rechnungsabschlusses in den Sitzungen des Universitätsrats der MedUni Innsbruck – ungeachtet der Besprechungen mit der Vorsitzenden des Universitätsrats – nicht dokumentiert war.

Der RH empfahl daher der MedUni Innsbruck, die Erörterung der Rechnungsabschlüsse nachvollziehbar zu dokumentieren (siehe TZ 29).

- 30.3** *Die MedUni Innsbruck teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass schon bislang die Rechnungsabschlüsse zur Vorbereitung der Sitzung des Universitätsrats in einer eigenen Sitzung des Rechnungslegungsbeirates ausführlich erörtert worden seien. Sie sagte zu, von nun an als Grundlage für die Diskussion im Universitätsrat ein zusätzliches Protokoll der Sitzungen des Rechnungslegungsbeirates zu führen, dieses dem Universitätsrat zur Kenntnis zu bringen und in die Diskussion einzubeziehen.*

Aufsicht über die wirtschaftliche Lage

- 31.1** Während an der KunstUni Graz, an der kein Konsolidierungsbedarf bestand, die wirtschaftliche Lage nur im Rahmen der Behandlung des jährlichen Budgetvoranschlags und des jährlichen Rechnungsabschlusses Gegenstand der Erörterungen des Universitätsrats bildeten, war an der MedUni Innsbruck die wirtschaftliche Lage regelmäßig Gegenstand der Beratungen des Universitätsrats.

So forderte der Universitätsrat wiederholt Berichte des Rektorats zur wirtschaftlichen Lage der MedUni Innsbruck ein, beauftragte Sonderprüfungen durch Wirtschaftsprüfer (z.B. betreffend die Sanierung der Finanzabteilung oder die Gebarung von § 27 UG-Projekten) und Sparmaßnahmen (z.B. Änderungen in der Drittmittelgebarung).

Ursache für die angespannte wirtschaftliche Lage der MedUni Innsbruck waren vor allem die gemäß den Budgetvoranschlägen 2010 bis 2013 erwarteten Steigerungen des Personal- und Sachaufwands. Die in den Budgetvoranschlägen ausgewiesenen Personalaufwendungen stiegen von rd. 89 Mio. EUR (Budgetvoranschlag 2010) auf rd. 115 Mio. EUR (Budgetvoranschlag 2014), die Sachaufwendungen von 18,62 Mio. EUR (Budgetvoranschlag 2010) auf 31,46 Mio. EUR (Bud-

Wirtschaftliche Aufgaben

getvoranschlag 2014). Daraus resultierte in der Budgetvorschau der Vizerektorin für Finanzen der MedUni Innsbruck bspw. am Ende des Budgetjahres 2011 ein prognostizierter Fehlbetrag von rd. 5,6 Mio. EUR.

Aufgrund der seitens des Rektorats ergriffenen Maßnahmen (TZ 29) – und anders als noch in den Budgetvoranschlägen und unterjährigen Budgetberichten des Vizerektors für Finanzen erwartet, die bspw. im Jahr 2011 von einem Jahresfehlbetrag von bis zu rd. 5,6 Mio. EUR ausgegangen waren – erzielte die MedUni Innsbruck im überprüften Zeitraum Bilanzgewinne von bis zu 680.000 EUR (2012).

- 31.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Universitätsrat der Kunst- Uni Graz die wirtschaftliche Lage der Universität lediglich im Rahmen der Erörterungen des jährlichen Budgetvoranschlags und des jährlichen Rechnungsabschlusses behandelte. Nach Ansicht des RH war aufgrund des Fehlens von unterjährigen Erörterungen die Steuerungsfunktion des Universitätsrats in wirtschaftlichen Angelegenheiten nicht ausreichend gewährleistet, zumal sich die wirtschaftliche Situation einer Universität im Laufe der Zeit auch verschlechtern konnte. Er empfahl der KunstUni Graz daher, die wirtschaftliche Lage der Universität auch während des laufenden Geschäftsjahres im Universitätsrat zu behandeln.

Der RH stellte auf der Grundlage der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der MedUni Innsbruck fest, dass der Universitätsrat der Med- Uni Innsbruck in seiner Aufsichtsfunktion betreffend die wirtschaftliche Lage der Universität mehrere Maßnahmen setzte bzw. anregte, die zu einer wirtschaftlichen Konsolidierung der MedUni Innsbruck bzw. dazu beitrugen, dass sich die wirtschaftliche Lage der Universität besser entwickelte als die Vorschauen erwarten ließen.

- 31.3** *Laut Stellungnahme der KunstUni Graz werde die wirtschaftliche Lage der Universität im Universitätsrat regelmäßig anlässlich der Erstellung und Vorlage der Quartalsberichte in der darauffolgenden Universitätsratssitzung erörtert. Dabei würden allfällige Fragen in der Vorbereitung der Universitätsratssitzung mit der Vizerektorin für Ressourcen thematisiert.*
- 31.4** Der RH entgegnete der KunstUni Graz, dass die regelmäßige Erörterung der wirtschaftlichen Lage der Universität im Universitätsrat anlässlich der Erstellung und Vorlage der Quartalsberichte in den Protokollen des Universitätsrats nicht dokumentiert war. Unter sinngemäßigem Hinweis auf TZ 30 erachtete der RH eine aussagekräftig und nachvollziehbar dokumentierte Meinungsbildung des Universitätsrats zur wirtschaftlichen Lage für zweckmäßig.

Bestellung der
Abschlussprüfer

32.1 (1) Gemäß UG hatte der Universitätsrat die Aufgabe, einen Prüfer zur Prüfung des Rechnungsabschlusses der Universität (Abschlussprüfer) zu bestellen. Die Universitätsräte der KunstUni Graz und der MedUni Innsbruck bestellten die Abschlussprüfer grundsätzlich nach der Einholung von Vergleichsanboten und Gesprächen mit den anbietenden Wirtschaftsprüfern einstimmig jeweils für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf dieser drei Jahre wechselten die Universitätsräte die Abschlussprüfer.

(2) In Abweichung von der sonst geübten Praxis beschloss der Universitätsrat der MedUni Innsbruck in seiner Sitzung vom Oktober 2010 einstimmig, aufgrund der Erfahrungen und bereits erfolgten Einarbeitung des bisherigen Abschlussprüfers diesen für die Jahre 2010 bis 2012 erneut zu bestellen und holte einen Kostenvoranschlag erst nachträglich ein.

32.2 Der RH beurteilte die Vorgangsweise der Universitätsräte der KunstUni Graz und der MedUni Innsbruck grundsätzlich positiv, weil der Bestellung der Abschlussprüfer – mit einer Ausnahme – Angebotseinholungen vorausgingen und die Wirtschaftsprüfer nach drei Jahren gewechselt wurden. Dadurch konnte die Gefahr von qualitätsmindernden Routinen vermieden werden. Er kritisierte jedoch, dass der Universitätsrat der MedUni Innsbruck in einem Jahr den Rechnungsabschlussprüfer vor Einholung eines Kostenvoranschlags und ohne Vergleichsanbote bestellte.

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

33.1 (1) Gemäß UG hatte der Universitätsrat die Aufgabe, der Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, zuzustimmen, sowie das Rektorat zu ermächtigen, solche Verbindlichkeiten bis zu einer bestimmten Höhe ohne vorherige Einholung der Zustimmung des Universitätsrats einzugehen. Weder die KunstUni Graz noch die MedUni Innsbruck gingen Verbindlichkeiten ein, die diesen Bestimmungen unterlagen.

(2) Gemäß der Geschäftsordnung des Rektorats der MedUni Innsbruck hatte der Universitätsrat Veranlagungen von mehr als 200.000 EUR zu genehmigen. In seiner Sitzung im Mai 2012 stellte der Universitätsrat der MedUni Innsbruck aufgrund der Wahrnehmungen eines seiner Mitglieder fest, dass das Rektorat Veranlagungen in Höhe von 40 Mio. EUR aus dem Rückbehalt des auf die MedUni Innsbruck entfallenden Klinischen Mehraufwands vorgenommen hatte, ohne diese dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen. Es handelte sich bei diesen Veranlagungen um Einlagen bei Banken und einem Leasingunternehmen. Die Vorsitzende des Universitätsrats hielt gegenüber dem

Wirtschaftliche Aufgaben

Universitätsrat fest, dass eine Veranlagung in dieser Form nie im Universitätsrat besprochen wurde und keine Beschlussfassung erfolgte.

33.2 Der RH kritisierte, dass das Rektorat der MedUni Innsbruck entgegen seiner Geschäftsordnung Veranlagungen in Höhe von 40 Mio. EUR dem Universitätsrat nicht zur Genehmigung vorlegte, dadurch gerade in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage der Universität die Steuerungsmöglichkeiten des Universitätsrats blockierte und dem Universitätsrat die Möglichkeit vorenthielt, gegebenenfalls eine risikoärmere Veranlagungsform vorzuschlagen und zu genehmigen. Er empfahl der MedUni Innsbruck, in Hinkunft Veranlagungen entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rektorats dem Universitätsrat zur Genehmigung zu übermitteln.

33.3 *Laut Stellungnahme der MedUni Innsbruck sei in der Sitzung des Universitätsrats im Jänner 2016 ein eigener Tagesordnungspunkt der Diskussion über die Veranlagungsstrategie der MedUni Innsbruck gewidmet worden. Der Universitätsrat werde das Rektorat auf die – auf ein einzelnes Versäumnis zurückzuführende – Empfehlung des RH nochmals besonders hinweisen.*

Zustimmungspflichtige Beteiligungen

34.1 (1) Gemäß UG hatte der Universitätsrat die Gründung von Gesellschaften und Stiftungen sowie die Beteiligung an Gesellschaften zu genehmigen. Die KunstUni Graz gründete keine Gesellschaften oder Stiftungen und war an Gesellschaften nicht beteiligt.

(2) Die MedUni Innsbruck gründete ebenfalls keine Gesellschaften oder Stiftungen, war aber an zwei Gesellschaften⁴⁴ beteiligt. Der Universitätsrat der MedUni Innsbruck erörterte zwar die 25 %-Beteiligung an der Oncotyrol GmbH (ein Zentrum für personalisierte Krebsmedizin) wiederholt in seinen Sitzungen, nicht jedoch die Beteiligung an CAST Center of Academic Spinoffs Tyrol – Gründungszentrum GmbH (CAST)⁴⁵. Dabei diskutierte der Universitätsrat bspw. den Informationsaustausch mit der Gesellschaft, der Vizerektor für Forschung berichtete über die Forschungsleistung der Oncotyrol GmbH; der Geschäftsführer erläuterte dem Universitätsrat die wichtigsten Kennzahlen des Jahresabschlusses und gab einen Überblick über die Tätigkeit der Gesellschaft.

⁴⁴ CAST Center for Academic Spinoffs Tyrol – Gründungszentrum GmbH (CAST) und Oncotyrol GmbH

⁴⁵ Beteiligung der MedUni Innsbruck 25,1 % des Stammkapitals

In der Sitzung des Universitätsrats vom September 2013 stellte der Universitätsrat aufgrund eines Vorbringens eines seiner Mitglieder fest, dass ihm die Verlängerung des Kooperationsvertrags im Rahmen der Beteiligung der MedUni Innsbruck mit der Oncotyrol GmbH vom Rektorat nicht vorgelegt worden war.

- 34.2** Der RH kritisierte, dass der Universitätsrat die Beteiligung an der CAST nicht behandelte. Weiters kritisierte er, dass das Rektorat die Verlängerung des Kooperationsvertrags mit der Oncotyrol GmbH dem Universitätsrat nicht zur Genehmigung vorlegte. Der RH beurteilte die wiederholte und umfassende Auseinandersetzung des Universitätsrats der MedUni Innsbruck mit der Beteiligung an der Oncotyrol GmbH hingegen positiv.

Der RH empfahl der MedUni Innsbruck daher, sämtliche Beteiligungen im Universitätsrat zu behandeln und Vertragsänderungen bzw. -verlängerungen dem Universitätsrat zur Information und Beschlussfassung zu übermitteln.

- 34.3** *Die MedUni Innsbruck teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie das Rektorat auf die Empfehlung des RH besonders hinweisen werde.*

Gebarungsrichtlinien

- 35.1** (1) Gemäß UG hatte der Universitätsrat die Aufgabe, die Richtlinien der Gebarung zu genehmigen. Die Gebarungsrichtlinien der KunstUni Graz⁴⁶ regelten die wesentlichen Prozesse der Finanzgebarung (z.B. Planung und Budgetierung, Organisation des Rechnungswesens, Prüfung des Rechnungsabschlusses).

(2) Die Gebarungsrichtlinien der MedUni Innsbruck, die im Jahr 2009 vom Universitätsrat genehmigt worden waren, umfassten lediglich sehr allgemein die Bereiche Grundlagen, strategische Planung, Budgetierung und Budgetvollzug, ohne konkrete Vorgangs- oder Verhaltensweisen zu normieren.

(3) Im überprüften Zeitraum 2010 bis 2014 genehmigte weder der Universitätsrat der KunstUni Graz noch jener der MedUni Innsbruck Gebarungsrichtlinien.

- 35.2** Der RH bemängelte, dass die Gebarungsrichtlinie der MedUni Innsbruck keine Vorgangs- oder Verhaltensweisen für den Gebarungsvollzug enthielt.

⁴⁶ vom Universitätsrat am 30. November 2009 beschlossen

Der RH empfahl der MedUni Innsbruck, eine Gebarungsrichtlinie zu erlassen, die den Gebarungsvollzug umfassend und konkret regelt.

35.3 *Die MedUni Innsbruck teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass inzwischen eine neue Gebarungsrichtlinie vom Rektorat beschlossen und dem Universitätsrat zur Beschlussfassung vorgelegt worden sei.*

Organisatorische Aufgaben

Überblick

36 Der Universitätsrat hatte im Hinblick auf die Organisation der Universität folgende im UG festgelegten Aufgaben:

- Genehmigung der Geschäftsordnung des Rektorats (TZ 37),
- Genehmigung des Organisationsplans der Universität (TZ 38).

Geschäftsordnung des Rektorats

37.1 Gemäß UG war es Aufgabe des Universitätsrats, die Geschäftsordnung des Rektorats zu genehmigen. Die Universitätsräte der Kunst-Uni Graz und der MedUni Innsbruck genehmigten die Änderungen der Geschäftsordnungen des Rektorats jeweils nach der Neuwahl des Rektorats entsprechend den neuen Zuständigkeiten der Rektoren und Vizerektoren und nahmen einzelne formale Korrekturen (bspw. der Bezeichnungen) einstimmig vor.

37.2 Der RH stellte die ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Aufgaben der Universitätsräte an beiden überprüften Universitäten fest.

Organisationsplan

38.1 (1) Gemäß UG hatte der Universitätsrat den Organisationsplan der Universität zu genehmigen. Der Universitätsrat der KunstUni Graz genehmigte im überprüften Zeitraum nach eingehender Diskussion mit dem Rektorat sechs Änderungen des Organisationsplans. Diese betrafen vor allem die Gründung zweier Doktoratsschulen und des Zentrums für Genderforschung.⁴⁷

(2) Der Universitätsrat der MedUni Innsbruck diskutierte die Änderungen des Organisationsplans und beschloss im überprüften Zeitraum insgesamt neun Änderungen des Organisationsplans, die zu einer deutlichen Vermehrung der Organisationseinheiten der Universität führten. Der Entwicklungsplan 2013 bis 2015 der MedUni Innsbruck sah für einzelne Kliniken konkrete Notwendigkeiten für Umstrukturierungen

⁴⁷ Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung

(bspw. Restrukturierung des Departments für Innere Medizin, Restrukturierung des Departments für Psychiatrie und Psychotherapie, Restrukturierung der Anästhesie) vor.

- 38.2** Der RH wies darauf hin, dass die KunstUni Graz keine umfangreichen Änderungen des Organisationsplans vornahm, sondern sich auf kleinere aufbauorganisatorische Änderungen beschränkte.

Der RH wies weiters darauf hin, dass die Änderungen des Organisationsplans an der MedUni Innsbruck – mit Zustimmung des Universitätsrats – zu einer deutlichen Vermehrung der Organisationseinheiten führten. Er anerkannte jedoch die umfassende Diskussion von Änderungen des Organisationsplans sowohl an der KunstUni Graz als auch an der MedUni Innsbruck.

Der RH empfahl der MedUni Innsbruck, bei Änderungen des Organisationsplans die Vorgaben ihres Entwicklungsplans in Richtung einer straffen Aufbauorganisation zu interpretieren.

- 38.3** *Laut Stellungnahme der MedUni Innsbruck werde auf die Beachtung dieser Empfehlung bei künftigen Änderungen des Organisationsplans besonderes Gewicht gelegt.*

Berichterstattung der Universitätsräte

- 39.1** (1) Der Universitätsrat hatte ursprünglich eine Berichtspflicht an das BMWWF bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Universitätsorganen sowie bei Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens⁴⁸. Im Zuge der Novellierung der Regelungen des UG betreffend den Universitätsrat sah der Gesetzgeber zusätzlich eine jährliche Berichtspflicht vor. Inhaltlich war dabei festgelegt, dass der Bericht des Universitätsrats Maßnahmen im Zusammenhang mit der geschlechtergerechten Zusammensetzung der universitären Kollegialorgane zu enthalten hatte. Andere inhaltliche Elemente gab das UG nicht vor.

Das BMWWF erarbeitete in Abstimmung einzelner Mitglieder von Universitätsräten eine Empfehlung über die Grundzüge der Inhalte des Berichts⁴⁹ und übermittelte diese an die Universitätsräte. Terminlich

⁴⁸ vgl. § 21 Abs. 1 Z 12 UG in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2002

⁴⁹ Anzahl der Sitzungen, Themen mit denen der Universitätsrat beschäftigt war (strategische Ausrichtung, Erstellung bzw. Umsetzung der Leistungsvereinbarung, finanzielle bzw. wirtschaftliche Situation), Maßnahmen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen im Zusammenhang mit der geschlechtergerechten Zusammensetzung der Kollegialorgane (gesetzlich vorgesehen, vgl. § 21 Abs. 1 Z 13 UG), Gesamtsumme der ausbezahlten Aufwandsentschädigungen

Berichterstattung der Universitätsräte

wurden die Universitätsräte ersucht, den Bericht bis Ende März des jeweiligen Folgejahres an das BMWFW zu übermitteln.

(2) Die KunstUni Graz übermittelte die Berichte für die Jahre 2010 bis 2014 fristgerecht.

Die MedUni Innsbruck übermittelte die Berichte des Universitätsrats für die Jahre 2010, 2011, 2013 und 2014 innerhalb der erbetenen Frist, die Übermittlung des Berichts für das Jahr 2012 erfolgte geringfügig nach dem Termin.

(3) Die Berichte der Universitätsräte wurden innerhalb des BMWFW den zuständigen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Leistungsvereinbarungsbegleitgespräche war an keiner der überprüften Universitäten eine Bezugnahme auf die Inhalte des Berichts des jeweiligen Universitätsrats dokumentiert.

Für das Berichtsjahr 2011 ergab eine Auswertung des BMWFW, dass die Berichte der einzelnen Universitätsräte in Umfang und Inhalt unterschiedlich gestaltet waren⁵⁰.

(4) Die Berichte des Universitätsrats der KunstUni Graz enthielten auf zwei bis drei Seiten

- Daten und Beschlüsse der Sitzungen,
- gegebenenfalls die im Zusammenhang mit der Wahl des Rektors gesetzten Verfahrensschritte,
- punktuell den Status einzelner universitätsinterner Vorgänge⁵¹.
- Wie im UG vorgesehen, enthielt der Bericht Informationen über die geschlechtergerechte Zusammensetzung der universitären Kollegialorgane⁵².

⁵⁰ Beispielsweise betragen die Berichte bei einer Umfangsempfehlung von maximal zehn Seiten zwischen einer und 15 Seiten, hinsichtlich der finanziellen Situation berichteten 19 Universitäten, an 13 wurde von finanziellen Problemen berichtet, sieben Universitäten führten Einsparungsmaßnahmen an. An neun Universitäten waren Aussagen über das Klima der Zusammenarbeit zwischen Rektorat und Senat enthalten.

⁵¹ beispielsweise Implementierung von Qualitätsmanagementmaßnahmen, Kooperation mit dem Senat, geplante Gebäudesanierung

⁵² 2010 war der Bericht des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen angefügt, 2012 lag der Bericht des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen nicht rechtzeitig vor und wurde seitens des Universitätsrats nachträglich an das BMWFW übermittelt.

- Hinsichtlich der Aufwendungen für den Universitätsrat war jeweils ein Gesamtbetrag der für die Mitglieder des Universitätsrats verbuchten Ausgaben angeführt.

In den Berichten des Universitätsrats der KunstUni Graz waren aufgrund der Kürze der Darstellung wenig Zusatzinformationen enthalten.

(5) Die Berichte des Universitätsrats der MedUni Innsbruck enthielten auf zwölf bis 15 Seiten

- Daten und Beschlüsse der Sitzungen,
- eine Darstellung der für die Universität wesentlichen Aspekte, bspw. betreffend Forschung, Kooperationen, Gebäudeausstattung und Berufungen,
- Informationen über und den Status einzelner aktueller Themenbereiche bspw. betreffend die Erstellung des Entwicklungsplans, die Zusammenarbeit der Leitungsorgane oder die im Raum stehende Fusionierung mit der Universität Innsbruck.
- Weiters enthielt der Bericht eine inhaltliche Darstellung der jeweiligen Eckpunkte der Verantwortungsbereiche der Mitglieder des Rektorats sowie
- gegebenenfalls die im Zusammenhang mit der Wahl des Rektors gesetzten Verfahrensschritte.
- Wie im UG vorgesehen, enthielt der Bericht Informationen über die geschlechtergerechte Zusammensetzung der universitären Kollegialorgane.
- Hinsichtlich der Aufwendungen für den Universitätsrat waren jeweils die Gesamtbeträge der Funktionsgebühren und Sitzungsgelder angeführt.

Die Berichte des Universitätsrats der MedUni Innsbruck enthielten aufgrund der ausführlicheren Darstellung auch Informationen, die dem BMFWF aufgrund anderer Berichtspflichten der Universität bekannt waren.

(6) Die Angaben über die im Rahmen der Tätigkeit des Universitätsrats ausbezahlten Aufwendungen ließen einen unmittelbaren Vergleich der beiden überprüften Universitäten nicht zu.

Berichterstattung der Universitätsräte

39.2 Der RH erachtete eine institutionalisierte Berichterstattung des Universitätsrats an das BMWFW unter der Voraussetzung als zweckmäßig, als die Informationen nicht aufgrund anderer Berichte dem BMWFW ohnehin bereits bekannt waren und die Berichte so gestaltet waren, dass die enthaltenen Informationen einer weiteren Analyse (im Sinne eines Mehrwerts) unterzogen werden können.

In Anbetracht der festgestellten Heterogenität der Berichte der überprüften Universitätsräte empfahl der RH dem BMWFW, die Berichte der Universitätsräte bezüglich inhaltlicher Gesichtspunkte zu evaluieren. Als Ergebnis der Evaluierung könnte die Berichtspflicht bspw. stärker determiniert werden, um – zusätzlich zu den bereits vorhandenen Daten – steuerungsrelevante Informationen (Mehrwert) zu erhalten.

39.3 *Das BMWFW sagte in seiner Stellungnahme zu, die Empfehlung zur Evaluierung der Berichte der Universitätsräte aufzugreifen und anhand der Berichte über das Jahr 2015 eine Evaluierung bezüglich inhaltlicher Gesichtspunkte durchzuführen.*

Ressourceneinsatz für die Universitätsräte

Höhe der Vergütungen

40.1 (1) Die Mitglieder des Universitätsrats erhielten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die vom Universitätsrat selbst festzusetzen war.⁵³ Mangels weiterer gesetzlicher Vorgaben konnte die Vergütung von den Universitätsräten frei gestaltet werden.

Die Universitätsräte der KunstUni Graz und der MedUni Innsbruck setzten im überprüften Zeitraum ihre Vergütungen wie folgt fest:

Tabelle 7: Universitätsratsvergütungen		
	KunstUni Graz	MedUni Innsbruck
	in EUR	
Funktionsgebühren pro Jahr		
Vorsitz	14.400	30.000
Vorsitz-Stellvertreter	12.000	24.000
Mitglied	9.600	18.000
Sitzungsgelder		
pro Sitzung	300	500

Quellen: KunstUni Graz, MedUni Innsbruck

⁵³ § 21 Abs. 11 UG

(2) Über alle Universitäten ergab sich folgendes Bild:

Tabelle 8: Vergütungen für Universitätsratsmitglieder				
Vergütungen 2014	Vorsitz	Vorsitz– Stellvertreter	Mitglied	Bilanzsumme
	in EUR			in Mio. EUR
MedUni Innsbruck	30.000	24.000	18.000	98,80
Universität für Musik und darstellende Kunst Wien	24.000	21.600	18.000	69,54
Medizinische Universität Wien	18.000	15.000	12.000	318,28
Universität Innsbruck	18.000	15.000	12.000	163,66
Universität für Bodenkultur Wien	18.000	14.000	12.000	138,49
KunstUni Graz	14.400	12.000	9.600	38,26
Universität für Weiterbildung Krems	14.400	9.600	9.600	46,60
Universität Wien	12.000	9.600	7.200	333,83
Medizinische Universität Graz	9.600 ⁷	7.200	7.200	114,96
Universität Salzburg	9.000	7.000 ¹	7.000	103,79
Veterinärmedizinische Universität Wien	9.000 ³	9.000	9.000	84,46
Universität Mozarteum Salzburg	8.000	7.000	6.000	32,86
Montanuniversität Leoben	8.000	6.000	6.000	93,82
Universität Graz ⁴	7.200	4.800	4.800	186,57
Technische Universität Graz ⁸	6.000	6.000	6.000	177,54
Universität für angewandte Kunst Wien	6.000	6.000	6.000	25,86
Universität Linz	6.000	5.500	5.000	143,66
Akademie der bildenden Künste Wien	5.500	3.500	2.500	16,80
Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz	5.000	4.500	3.500	22,36
Technische Universität Wien	3.500 ⁶	3.500 ⁶	–	254,51
Universität Klagenfurt ⁵	1.400	1.050	700	40,37
Wirtschaftsuniversität Wien ²	–	–	–	187,31

¹ Vorsitz–Stellvertreterin spendete gesamte Vergütung

² Universitätsrat ehrenamtlich

³ Verzicht der Vorsitzenden auf 4.500 EUR der Funktionsgebühren zugunsten der Hochschülerschaft der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

⁴ Fünf Mitglieder verzichteten zugunsten eines Jungforscherfonds.

⁵ pro Sitzung

⁶ Verzicht des Vorsitzenden und der Stellvertreterin

⁷ Vorsitzende belässt die Vergütung in der Universität für Lehre, Forschung, Projekte etc.

⁸ Drei Mitglieder verzichten zugunsten einer Einladung herausragender Wissenschaftler an die Universität.

Quellen: Erhebung des RH an allen 22 Universitäten mittels Fragebogens; BMWFW, uni:data

(3) Insgesamt wendeten die überprüften Universitäten für Funktionsgebühren und Sitzungsgelder folgende Beträge auf:

Ressourceneinsatz für die Universitätsräte

Tabelle 9: Entwicklung der Vergütungen für die Mitglieder des Universitätsrats von 2010 bis 2014 an der KunstUni Graz

KunstUni Graz	2010	2011	2012	2013	2014	Differenz 2010 bis 2014
	in EUR					in %
Funktionsgebühren	54.400	55.200	55.200	51.000	55.200	+ 1,5
Sitzungsgelder (Anzahl der Sitzungen ¹)	6.000 (4)	11.700 (8)	10.200 (6)	9.600 (9)	8.700 (6)	+ 45,0 (+ 50,0)
Summe	60.400	66.900	65.400	60.600	63.900	+ 5,8

¹ ordentliche und außerordentliche Sitzungen

Quelle: KunstUni Graz

Tabelle 10: Entwicklung der Vergütungen für die Mitglieder des Universitätsrats von 2010 bis 2014 an der MedUni Innsbruck

MedUni Innsbruck	2010	2011	2012	2013	2014	Differenz 2010 bis 2014
	in EUR					in %
Funktionsgebühren	154.500	144.000	141.000	143.500	144.000	- 6,8
Sitzungsgelder (Anzahl der Sitzungen ¹)	20.000 (4)	23.500 (5)	33.500 (6)	22.500 (8)	23.000 (6)	+ 15,0 (+ 50,0)
Summe	174.500	167.500	174.500	166.000	167.000	- 4,3

¹ ordentliche und außerordentliche Sitzungen

Quelle: MedUni Innsbruck

Die insgesamt aufgewendeten Vergütungen für die Mitglieder des Universitätsrats waren im überprüften Zeitraum an der MedUni Innsbruck – ungeachtet der höheren Komplexität einer medizinischen Universität – fast dreimal so hoch wie an der KunstUni Graz.⁵⁴ Die Vorsitzende des Universitätsrats der MedUni Innsbruck begründete dies mit einem Arbeitsaufwand von bis zu acht Tagen pro Monat.

(4) Laut einer parlamentarischen Anfragebeantwortung des BMFWF erhielten Mitglieder des Aufsichtsrats der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H, einer ausgegliederten Einrichtung des BMFWF, als Vergütungen für den Vorsitzenden 5.800 EUR, den Stellvertreter 4.800 EUR und für Mitglieder 4.300 EUR jeweils zuzüglich Sitzungsgeld von 270 EUR je Sitzung.

⁵⁴ KunstUni Graz: fünf Universitätsratsmitglieder, MedUni Innsbruck: sieben Universitätsratsmitglieder

An der KunstUni Graz waren bspw. im Jahr 2013 halb so viele VZÄ wie in der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. zu verzeichnen, deren Bilanzsumme mehr als das 140-Fache jener der KunstUni Graz betrug. Während die VZÄ an der MedUni Innsbruck im Jahr 2013 das Doppelte jener der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. betrug, belief sich die Bilanzsumme bei der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. auf das 53-Fache der MedUni Innsbruck.

40.2 Der RH wies auf folgende Punkte hin:

- (1) Im Durchschnitt waren die festgesetzten Universitätsratsvergütungen bzw. Sitzungsgelder in Innsbruck rund doppelt so hoch wie in Graz.
- (2) Die MedUni Innsbruck setzte für alle Funktionen im Universitätsrat überhaupt die höchsten Vergütungen aller Universitäten fest; die KunstUni Graz lag im ersten Drittel aller Universitäten. Die Universität Wien als größte Universität befand sich bspw. erst an achter Stelle.
- (3) Die für die Mitglieder des Universitätsrats in Innsbruck von 2010 bis 2014 aufgewendeten Funktionsgebühren und Sitzungsgelder waren fast dreimal so hoch wie jene in Graz.⁵⁵
- (4) Die Mitglieder des Universitätsrats an der KunstUni Graz und an der MedUni Innsbruck erhielten ein Vielfaches der Aufsichtsratsvergütung der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., obwohl diese Einrichtung eine wesentlich höhere Bilanzsumme aufwies als die beiden Universitäten.
- (5) Der RH empfahl daher dem BMWFW, auf eine gesetzliche Grundlage hinzuwirken, in welcher eine Bandbreite der Vergütungen der Mitglieder des Universitätsrats festgelegt wird. Innerhalb dieser Bandbreite wäre die Vergütung anhand nachvollziehbarer Kriterien, bspw. der Größe der Universität, festzusetzen.

40.3 *Laut Stellungnahme des BMWFW solle die Höhe der Vergütung des Zeit- und Arbeitsaufwands für die Mitglieder von Universitätsräten weiterhin im Rahmen der Autonomie von diesen bestimmt werden. Allerdings habe sich gezeigt, dass es notwendig sein könne, eine Obergrenze für diese Vergütungen einzuziehen.*

⁵⁵ KunstUni Graz: fünf Universitätsratsmitglieder, MedUni Innsbruck: sieben Universitätsratsmitglieder

Ressourceneinsatz für die Universitätsräte

Aus diesem Grund sei mit der Änderung des UG durch das Bundesgesetz (BGBl. I Nr. 131/2015) eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft geschaffen worden, um eine Obergrenze für die Vergütung festzulegen, wobei für Gruppen von Universitäten unterschiedliche Obergrenzen definiert werden können. Bei der Festlegung der Obergrenze seien folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- *Größe der Universität (z.B. Höhe des Budgets, Anzahl der Mitarbeiter, Anzahl der Studierenden, Komplexität der Organisationsstruktur);*
- *daraus resultierender Zeit- und Arbeitsaufwand.*

Diese Regelung werde ab der kommenden Funktionsperiode für die Universitätsräte im März 2018 gelten. Die Erlassung der betreffenden Verordnung sei in Vorbereitung.

Veröffentlichung der Vergütungen

41.1 Gemäß § 21 Abs. 11 UG war die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Universitätsrats im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Die Kunst-Uni Graz kam dieser Verpflichtung im überprüften Zeitraum nach. Die MedUni Innsbruck veröffentlichte im überprüften Zeitraum zwar die Vergütungsbeschlüsse des Universitätsrats teilweise auf ihrer Website, jedoch nicht die Vergütungen im Mitteilungsblatt.

41.2 Der RH bemängelte, dass die MedUni Innsbruck entgegen dem UG die Vergütungen der Mitglieder des Universitätsrats nicht im Mitteilungsblatt veröffentlicht hatte, weil damit deren Transparenz nicht gegeben war. Er empfahl der MedUni Innsbruck, die Vergütungen im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, um die gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen und die erforderliche Transparenz sicherzustellen.

41.3 *Die MedUni Innsbruck teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie dieser Empfehlung des RH zeitnah entsprechen werde.*

Verlautbarung/
Darstellung im
Rechnungsabschluss

42.1 Gemäß Univ. Rechnungsabschlussverordnung⁵⁶ waren in den Angaben und Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung u.a. die Bezüge der Mitglieder des Universitätsrats anzugeben, und zwar:

- a) die für die Tätigkeit im Rechnungsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provi-

⁵⁶ § 11 Abs. 7

sionen und Nebenleistungen jeder Art). In die Gesamtbezüge waren auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausbezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet wurden,

b) die Gesamtbezüge (Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) der früheren Mitglieder der bezeichneten Organe und ihrer Hinterbliebenen.

Die KunstUni Graz und die MedUni Innsbruck wiesen in ihren Rechnungsabschlüssen die in der Tabelle 9 und 10 dargestellten Vergütungen der Mitglieder des Universitätsrats aus.

Die Rechnungsabschlüsse der KunstUni Graz enthielten keine Angaben über die Zahlung von Beträgen an frühere Mitglieder oder ihre Hinterbliebenen. Aus dem Rechnungsabschluss der MedUni Innsbruck ging hervor, dass im Berichtszeitraum keine Beträge an frühere Mitglieder oder ihre Hinterbliebenen geleistet wurden.

42.2 Der RH stellte fest, dass die KunstUni Graz und die MedUni Innsbruck ihrer Verpflichtung, in den Angaben und Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung die Bezüge der Mitglieder des Universitätsrats anzugeben, nachgekommen waren.

Reisekosten-
vergütungen

43.1 (1) An den überprüften Universitäten wurden Reisekosten für die Tätigkeit der Universitätsräte übernommen. Die Reisekosten entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 11: Reisekosten für Universitätsräte

	2010	2011	2012	2013	2014
	in EUR				
KunstUni Graz	1.184,68	3.046,39	2.238,17	2.803,56	4.465,78
MedUni Innsbruck	14.442,46	19.656,82	21.279,24	26.238,93	28.069,24

Quellen: KunstUni Graz, MedUni Innsbruck

(2) Für Mitglieder des Universitätsrats an der KunstUni Graz fand die Reisegebührenvorschrift 1955 grundsätzlich Anwendung. Die Mitglieder des Universitätsrats erhielten die tatsächlichen Fahrt- und Übernachtungskosten, bei Benutzung des Privat-PKW das amtliche Kilometergeld, bei Bahnfahrten ohne Beleg die zweite Klasse bzw. bei Bahnfahrten die erste Klasse nur mit Belegen refundiert. Tagesgebühren wurden keine ausbezahlt.

Ressourceneinsatz für die Universitätsräte

Für Essensbelege der Mitglieder des Universitätsrats gab es an der KunstUni Graz keine spezifische Regelung.

(3) Einige Mitglieder des Universitätsrats der MedUni Innsbruck verrechneten für die Anreise nach Innsbruck die Flugkosten (Strecke Wien–Innsbruck). Der Universitätsrat der MedUni Innsbruck wies im Protokoll vom Mai 2012 darauf hin, dass die Mitglieder des Universitätsrats seit 2002 mit Businessclass–Tickets über ein vergünstigtes Abonnement Service geflogen seien. Zu begründen sei dies mit dem Umstand gewesen, dass diese Tickets kostenlos umbuchbar seien. Die Kosten einer Umbuchung eines Economy–Tickets überstiegen laut ihrer Aussage deutlich die Kosten dieses vergünstigten Businessclass–Tarifs.

Im Jahr 2014 konnte dieses Abonnement Service nicht mehr gebucht werden. Danach wurden Einzeltickets der Economyclass direkt über ein Reisebüro gebucht.

Ob Mitglieder des Universitätsrats der Reisegebührenvorschrift 1955 oder ähnlichen Regelungen im Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten unterlagen, war nicht klar geregelt.

(4) Vereinzelt wurden Hotelrechnungen von Universitätsratsmitgliedern der MedUni Innsbruck abgerechnet, die den maximalen Zuschuss zur Nächtigungsgebühr gemäß Reisegebührenvorschrift 1955 überstiegen. Weiters wurden auch vereinzelt Essens– bzw. Restaurantrechnungen (bis 2012) des Universitätsrats abgerechnet, bei denen der Grund bzw. die Teilnehmer nicht angegeben waren.

43.2 (1) Der RH bemängelte, dass eine die Reisegebühren betreffende Regelung fehlte. Er empfahl dem BMWFW, im Rahmen der unter TZ 40 empfohlenen Regelung der Vergütungen auch die sinngemäße Anwendung der Reisegebührenvorschrift 1955 in die Wege zu leiten.

(2) Gegenüber der MedUni Innsbruck bemängelte er die Nutzung der Businessclass bei Flugzeugen im Inland durch Mitglieder des Universitätsrats, weil Universitäten überwiegend vom Bund finanziert wurden und daher auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Bedacht nehmen sollten.

Weiters empfahl er der MedUni Innsbruck, bei der Abrechnung von Essensrechnungen auf die Angabe des Grunds bzw. der Teilnehmer zu achten.



Ressourceneinsatz für die Universitätsräte



Universitätsräte

43.3 (1) *Laut Stellungnahme der MedUni Innsbruck seien in der laufenden Funktionsperiode des Universitätsrats außer einem mittäglichen Imbiss während der Sitzungen des Universitätsrats keinerlei weitere Essen zu Lasten der Universität abgerechnet worden.*

(2) *Laut Stellungnahme des BMWFW erscheine eine vereinheitlichte Vorgangsweise im Hinblick auf den Umgang mit Reisekosten von Mitgliedern der Universitätsräte nachvollziehbar. Im Hinblick darauf, dass es sich bei den Mitgliedern der Universitätsräte in der Regel nicht um Bundesbedienstete handle, sei die sinngemäße Anwendung der Reisegebührenvorschrift 1955 aus Sicht des BMWFW nicht zielführend. Bei den Mitgliedern der Universitätsräte handle es sich gemäß § 21 Abs. 3 UG um „Personen, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere in der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft tätig seien oder waren, und die auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Universität leisten können“. Auch aus diesem Grund werde eine sinngemäße Anwendung der Reisegebührenvorschrift 1955 als nicht zielführend erachtet.*

43.4 Der RH entgegnete dem BMWFW, dass die sinngemäße Anwendung der Reisegebührenvorschrift 1955 gerade nur dann möglich ist, wenn die Universitätsräte keine Bundesbediensteten sind; sonst wäre diese direkt anwendbar.

Er wies weiters darauf hin, dass es für die Mitglieder des Universitätsrats die Möglichkeit der Verrechnung des amtlichen Kilomergeldes bei Benutzung des Privat-PKW, der zweiten Klasse bei Bahnfahrten ohne Beleg bzw. der ersten Klasse bei Bahnfahrten mit Beleg gab.

Büro der
Universitätsräte

Grundsätzliche Feststellungen

44.1 (1) Über die administrative Ausformung und organisatorische Anbindung der Geschäfte des Universitätsrats war in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Stammfassung des UG festgehalten, dass der Universitätsrat zur Erfüllung seiner Aufgaben „ein ständig besetztes Büro innerhalb der Universität“ (in der Folge kurz: **Büro**) haben sollte.

(2) Dem Universitätsrat der KunstUni Graz war Personal im Ausmaß einer Person zu 0,2 VZÄ zu seiner Unterstützung (Vorbereiten der Sitzungen, von Veranstaltungen und Informationen, Budgetverwaltung, Rechnungskontrolle, Unterstützung der Universitätsratsmitglieder) zugeordnet.

Ressourceneinsatz für die Universitätsräte

Die Personalkosten⁵⁷ für das Büropersonal an der KunstUni Graz stiegen von rd. 10.000 EUR (2010) um rd. + 18 % auf rd. 12.000 EUR (2014).

Die Einstufung der Mitarbeiterin für die Büroadministration der Kunst- Uni Graz erfolgte bis Februar 2012 gemäß Vertragsbedienstetengesetz 1948 (im Entlohnungsschema v2/3⁵⁸) und ab März 2012 gemäß Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten in der Verwendungsgruppe IIIb⁵⁹.

(3) Dem Universitätsrat an der MedUni Innsbruck war zu seiner Unterstützung (organisatorische und inhaltliche Tätigkeiten, Büroadministration) Personal im Ausmaß von einer Person zu insgesamt 0,3 VZÄ zugeordnet. Daneben waren bis zu zwei freie Dienstnehmer für den Universitätsrat tätig (siehe TZ 45).

Die Personalkosten⁶⁰ für das Büropersonal an der MedUni Innsbruck verringerten sich von rd. 68.000 EUR (2010) um rd. – 82,8 % auf rd. 12.000 EUR (2014). Dies war auf das Auslaufen der freien Dienstverträge zurückzuführen.

Die Einstufung der Mitarbeiterin für die Büroadministration des Universitätsrats erfolgte an der MedUni Innsbruck bis März 2012 gemäß Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten in der Verwendungsgruppe IIb⁶¹ und ab Mai 2012 gemäß Vertragsbedienstetengesetz 1948 im Entlohnungsschema v3/3⁶².

(4) Der RH erhob mittels Fragebogen an allen 22 Universitäten die Einstufung des dem jeweiligen Universitätsrat zugeordneten Personals. Demnach bewegten sich 2014 die Einstufungen der Mitarbeiter des Universitätsrats im Kollektivvertrag zwischen den Verwendungsgruppen IIIa und IVb⁶³, im Vertragsbedienstetengesetz 1948/Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 in den Entlohnungsschema zwischen v3/3

⁵⁷ inklusive Dienstgeberbeiträge

⁵⁸ Gehalt in v2, Entlohnungsstufe 1 1.887,40 EUR, Funktionszulage v2/3 252,30 EUR (2014), Vertragsbedienstetengesetz 1948

⁵⁹ Gehalt in IIIb, 1. Arbeitsjahr: 2.153,30 EUR (2014), Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

⁶⁰ inklusive Dienstgeberbeiträge

⁶¹ Gehalt in IIb, 1. Arbeitsjahr: 1.748,40 EUR (2014), Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

⁶² Gehalt in v3, Entlohnungsstufe 1 1.695,10 EUR, Funktionszulage v3/3 126,10 EUR (2014), Vertragsbedienstetengesetz 1948

⁶³ Gehalt in IIIa, 1. Arbeitsjahr: 1.864 EUR (2014), Gehalt in IVb, 1. Arbeitsjahr: 2.615,80 EUR (2014), Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

und v1/1⁶⁴ bzw. in der Verwendungsgruppe B. Die Personalausstattung (Ressourcen) des jeweiligen Büros reichte von 0,1 VZÄ bis 1,5 VZÄ bzw. es war teilweise kein Personal direkt dem Universitätsrat zugeordnet, sondern es wurde der Universitätsrat bei Bedarf durch das Büro des Rektors/der Universitätsleitung direkt unterstützt.

44.2 (1) Während die Personalkosten insgesamt an der MedUni Innsbruck – von höherem Niveau ausgehend – von rd. 68.000 EUR (2010) auf rd. 12.000 EUR (2014) zurückgingen, stiegen die Personalkosten an der KunstUni Graz von rd. 10.000 EUR (2010) auf rd. 12.000 EUR (2012) an.

(2) Die Mitarbeiterin an der KunstUni Graz war höher eingestuft als jene der MedUni Innsbruck.

(3) Bei der Gesamtbetrachtung aller 22 Universitäten bestanden aus Sicht des RH hinsichtlich der Einstufung der Mitarbeiter des Universitätsrats beträchtliche Unterschiede. Der RH empfahl dem BMWFW, in den Begleitgesprächen zu den Leistungsvereinbarungen anlassbezogen darauf hinzuweisen, dass die Einstufung des dem Universitätsrat zugeordneten Personals dessen Aufgabenprofil entsprechen sollte.

44.3 *Das BMWFW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine Berücksichtigung dieser Empfehlung voraussichtlich bereits im ersten Begleitgespräch der aktuellen Leistungsvereinbarungsperiode erfolgen werde.*

Freie Dienstnehmer

45.1 (1) Beim Universitätsrat der KunstUni Graz waren keine freien Dienstnehmer beschäftigt.

(2) An der MedUni Innsbruck waren freie Dienstnehmer mit der organisatorischen und inhaltlichen Unterstützung der Universitätsratsmitglieder (insbesondere des Vorsitzenden) sowie mit Koordinationstätigkeiten betraut.

(a) Im Jahr 2010 betrug die monatliche Vergütung im Rahmen eines freien Dienstvertrags 3.000 EUR (exkl. 20 % USt), im Jahr 2011 2.500 EUR (exkl. 20 % USt) und im Jahr 2012 2.000 EUR (exkl. 20 % USt). Es wurde kein Stundenausmaß vereinbart. Weiters war in diesen freien Dienstverträgen geregelt, dass die freie Dienstnehmerin

⁶⁴ Gehalt in v3, Entlohnungsstufe 1 1.695,10 EUR, Funktionszulage v3/3 126,10 EUR (2014); Gehalt in v1, Entlohnungsstufe 1 2.427,40 EUR, Funktionszulage v1/1 – (erst ab v1/2) (2014)

Ressourceneinsatz für die Universitätsräte

für jede Teilnahme an einer Sitzung des Universitätsrats 500 EUR (exkl. 20 % USt) erhielt.

Zusätzlich erhielt die freie Dienstnehmerin Fahrt- und Reisekosten, die unmittelbar in Zusammenhang mit der Tätigkeit anfielen, gegen Vorlage der entsprechenden Originalbelege ersetzt. Es wurden u.a. auch Flugkosten für die Teilnahme an Universitätsratssitzungen abgerechnet.

Über Nachfrage des RH erklärte eine freie Dienstnehmerin, dass sie in den Jahren 2010 und 2011 monatlich zwischen 40 und 90 Stunden für den Universitätsrat gearbeitet habe.

(b) Zeitweise war im Jahr 2010 eine weitere freie Dienstnehmerin mit einem Pauschalhonorar zwischen rd. 400 EUR bzw. rd. 800 EUR monatlich beschäftigt.

(c) An der MedUni Innsbruck fielen zwischen rd. 63.000 EUR (2010) und rd. 7.000 EUR (2013) an Personalkosten für freie Dienstnehmer an.

(d) Der Universitätsrat der MedUni Innsbruck beauftragte im Jahr 2012 bei einer an der MedUni Innsbruck bis Ende 2011 beschäftigten freien Dienstnehmerin ein schriftliches „Resümee der Funktionsperiode des Universitätsrats 2008 bis 2013“. Dies beinhaltete die Ausgangslage 2008, die Aktivitäten des Universitätsrats 2008 bis 2013, die Situation 2012/2013 sowie ein Resümee und eine kritische Betrachtung der Funktionsperiode 2008 bis 2013.

Das Honorar dafür betrug 15.663 EUR (inkl. 20 % USt). Dazu wurde im Jahr 2013 eine Ergänzung beauftragt, wofür das Honorar 654 EUR (inkl. 20 % USt) ausmachte.

45.2 (1) Der RH kritisierte den Einsatz freier Dienstnehmer an der MedUni Innsbruck für Tätigkeiten, die an der KunstUni Graz ohne den Einsatz freier Dienstnehmer durchgeführt werden konnten.

(2) Gegenüber der MedUni Innsbruck bemängelte der RH die Benutzung der Businessclass bei Flügen im Inland durch für den Universitätsrat beschäftigte freie Dienstnehmer, weil Universitäten überwiegend vom Bund finanziert wurden und daher auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Bedacht nehmen sollten. Daher empfahl er der MedUni Innsbruck, für Dienstreisen der freien Dienstnehmer des Universitätsrats die Reisegebührenvorschrift 1955 sinngemäß anzuwenden.

(3) Hinsichtlich der Erstellung des schriftlichen Resümees über die Funktionsperiode 2008 bis 2013 an der MedUni Innsbruck kritisierte der RH, dass ein steuerungsrelevanter Mehrwert dieses Berichts nicht erkennbar war; dies insbesondere deshalb, weil über die Tätigkeit des Universitätsrats ohnehin ein jährlicher Bericht an das BMWWF gelegt wurde.

45.3 Die MedUni Innsbruck teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass in der laufenden Funktionsperiode des Universitätsrats keine freien Mitarbeiter beschäftigt worden seien.

Aufsichtsbehördliche Maßnahmen des BMWWF

Allgemeines **46** Die Universitäten unterlagen gemäß UG⁶⁵ der Rechtsaufsicht des Bundes (Rechtsaufsicht). Das BMWWF leitete im Zusammenhang mit der Wahl des Rektors der KunstUni Graz sowie im Zusammenhang mit der Abberufung des Rektors der MedUni Innsbruck aufsichtsbehördliche Verfahren ein (siehe TZ 17).

Wahl des Rektors der KunstUni Graz **47.1** Wie in TZ 17 ausgeführt, hob das BMWWF mit aufsichtsbehördlichem Bescheid vom Oktober 2011 den Dreivorschlag des Senats zur Wahl des Rektors der KunstUni Graz auf, da nach Ansicht des BMWWF der an den Universitätsrat übermittelte Vorschlag nicht die drei bestqualifizierten Personen enthielt. Es trug dem Senat der KunstUni Graz im Bescheid auf, innerhalb von vier Wochen einen Dreivorschlag an den Universitätsrat zur Wahl eines Rektors zu erstellen, der der Rechtsansicht des BMWWF entsprach.

Der Senat der KunstUni Graz erhob gegen diesen Bescheid daraufhin Beschwerde beim VwGH. Für Rechtsberatungen und Gerichtsgebühren entstanden der KunstUni Graz Aufwendungen in Höhe von rd. 40.000 EUR.

In seinem Erkenntnis hob der VwGH den angefochtenen Bescheid des BMWWF wegen Rechtswidrigkeit auf und begründete sein Erkenntnis im Wesentlichen wie folgt:

⁶⁵ § 45 Abs. 1 UG: Die Universitäten, die von ihnen gemäß § 10 Abs. 1 gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie jene Gesellschaften, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält, unterliegen der Aufsicht des Bundes. Diese umfasst die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht).

Aufsichtsbehördliche Maßnahmen des BMWFW

- Im angefochtenen Bescheid wurde zwar zunächst ausgeführt, dass die Begründung des Dreiervorschlags mangelhaft war, das BMWFW nahm aber dann die Beurteilung der Kandidaten sogleich selbst vor und überband dem Senat seine Ansicht, dass der amtierende Rektor jedenfalls in den Dreiervorschlag aufzunehmen sei.
- Ein wesentliches Element der Stärkung der Universitätsautonomie war die Beschränkung des Aufsichtsrechts des Ministers gemäß § 45 UG auf eine bloße Rechtsaufsicht (Einhaltung der Gesetze und Verordnungen, einschließlich der Satzung). Dieses Aufsichtsrecht bezog sich somit nicht mehr auf die inhaltliche Erfüllung der Aufgaben der Universitäten.
- Damit räumte das Gesetz dem Senat, der sich aus demokratisch gewählten Mitgliedern aller Gruppen von Universitätsangehörigen zusammensetzte, den entscheidenden Einfluss auf die Wahl des Rektors ein.
- Aus all dem ergab sich, dass es sich bei der Erstattung eines bindenden Dreiervorschlags durch den von den Universitätsangehörigen demokratisch legitimierten Senat für die Wahl des Rektors um ein zentrales Element der – verfassungsgesetzlich garantierten – Universitätsautonomie handelte.
- Diese Beurteilung war vom Senat, der als demokratisch legitimates oberstes Universitätsorgan alle Universitätsangehörigen repräsentierte, nach seinem spezifischen Sachverstand vorzunehmen. Der Senat hatte die Kandidaten zu bewerten und die drei seiner Ansicht nach am besten geeigneten vorzuschlagen, wobei diesbezüglich ein gewisser Ermessensspielraum offen stand. Diese Entscheidung war dem Senat vorbehalten; das auf eine Rechtsaufsicht eingeschränkte Aufsichtsrecht des Ministers umfasste solche ermessensartige Wertentscheidungen nicht.
- Dem BMWFW war es daher verwehrt, in Ausübung des Aufsichtsrechts selbst jene Kandidaten, die in den Dreiervorschlag aufzunehmen waren, zu bestimmen, weil sie damit eine dem von den Universitätsangehörigen demokratisch legitimierten Senat vorbehaltene Bewertung vorweg genommen hätten. Dies verkannte das BMWFW insofern, als es mit dem angefochtenen Bescheid – wie oben dargestellt – dem Senat die Auffassung überbunden hatte, dass der amtierende Rektor jedenfalls in den Dreiervorschlag aufzunehmen sei. Schon deshalb litt der angefochtene Bescheid an Rechtswidrigkeit seines Inhalts.



Aufsichtsbehördliche Maßnahmen
des BMWFV

BMWFV

Universitätsräte

Abberufung des
Rektors der MedUni
Innsbruck

47.2 Der RH wies darauf hin, dass der im Zusammenhang mit dem aufsichtsbehördlichen Verfahren erlassene Bescheid des BMWFV vom VwGH aufgehoben wurde. Er verwies kritisch auf die damit für die KunstUni Graz verbundenen Aufwendungen von rd. 40.000 EUR (siehe TZ 17).

48.1 Im Juli 2008 beschloss der Universitätsrat der MedUni Innsbruck, gegen den bis 30. September 2009 bestellten Rektor ein Abberufungsverfahren einzuleiten, weil er:

- die Anordnungen des Universitätsrats unterließ,
- vom Universitätsrat beauftragte Sonderprüfungen (bspw. Abwicklung von Drittmittelprojekten, Standards der Buchführung an der MedUni Innsbruck) nicht durchführte und teilweise verweigerte,
- die Verschwiegenheitspflicht verletzte,
- den Datenschutz nicht beachtete (Veröffentlichung von Sitzungsgeldern und –spesen),
- einen autoritären Führungsstil pflegte und
- dem Universitätsrat gemäß UG zustehende Informationen verweigerte.

Das BMWFV erteilte dem Universitätsrat der MedUni Innsbruck die Rechtsauskunft, dass die Abberufung des Rektors⁶⁶ ein Akt des Privatrechts sei und mittels Beschlusses des Universitätsrats zu erfolgen habe. Das BMWFV begründete seine Rechtsansicht damit, dass der VwGH⁶⁷ im Falle der Abberufung eines Leiters einer Organisationseinheit einer Universität die Frage, ob diese mittels Bescheids zu erfolgen habe, verneint hatte.

Der Universitätsrat berief den Rektor in seiner Sitzung vom August 2008 von seiner Funktion ab und übermittelte ihm eine auf Briefpapier des Universitätsrats erstellte Ausfertigung der Abberufung laut Beschluss des Universitätsrats ohne weitere Begründung. Das Arbeitsverhältnis des Rektors zur MedUni Innsbruck⁶⁸ erachtete er mit sofortiger Wirkung als beendet.

⁶⁶ Bis zu diesem Zeitpunkt war es noch zu keiner Abberufung eines Rektors durch den Universitätsrat gemäß UG gekommen.

⁶⁷ Beschluss des VwGH vom 16. Oktober 2006, 2005/10/0043

⁶⁸ § 23 Abs. 5 UG

Aufsichtsbehördliche Maßnahmen des BMWFW

Der Rektor erhob gegen seine Abberufung Beschwerde beim VwGH. Dieser hob die Abberufung auf, weil die Entscheidung des Universitätsrats vom August 2008 als öffentlich-rechtlicher Akt und das Schreiben des Universitätsrats betreffend die Abberufung des Rektors als Bescheid zu qualifizieren waren. Bei diesem habe jedoch die Begründung gefehlt.

Dadurch entfiel die rechtliche Grundlage für die ex-lege-Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Rektors. Da die MedUni Innsbruck die Bezüge nicht weiter ausbezahlte, strengte der Rektor ein arbeitsgerichtliches Verfahren an. Dieses endete im November 2009 mit einem gerichtlichen Vergleich, aufgrund dessen die MedUni Innsbruck dem Rektor im Jänner 2010 rd. 250.000 EUR überwies. Darüber hinaus hatte sie die angefallenen Rechtsanwalts- und Gerichtskosten in Höhe von rd. 21.000 EUR zu tragen.

- 48.2** Der RH wies darauf hin, dass das BMWFW dem Universitätsrat der MedUni Innsbruck bei der Abberufung des Rektors eine Rechtsauskunft erteilte, die der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung nicht standhielt. Er verwies kritisch auf die für die MedUni Innsbruck damit verbundenen Aufwendungen in Höhe von rd. 271.000 EUR.

Schlussempfehlungen

- 49** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMWFW

- (1) Bei der Bestellung der Universitätsräte wäre auf eine ausgewogene Verteilung der Kenntnisse der Mitglieder zu achten. (TZ 8)
- (2) Die Voraussetzungen, die die für die Mitgliedschaft im Universitätsrat vorgeschlagenen Kandidaten als geeignet erscheinen ließen, wären zu dokumentieren. (TZ 9)
- (3) Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wäre eine Ausweitung der gesetzlichen Unvereinbarkeitsgründe im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Leitungsfunktionen anderer Universitäten bzw. hinsichtlich einer verpflichtenden Wartefrist zwischen der Mitgliedschaft im Universitätsrat und der Angehörigeneigenschaft zur jeweiligen Universität sowie eine Wartefrist für ehemalige führende Amtsträger der Universität anzulegen. (TZ 13)
- (4) Die Berichte der Universitätsräte wären bezüglich inhaltlicher Gesichtspunkte zu evaluieren. (TZ 39)

(5) Es wäre auf eine gesetzliche Grundlage hinzuwirken, in welcher eine Bandbreite der Vergütungen der Mitglieder des Universitätsrats festgelegt wird. Innerhalb dieser Bandbreite wäre die Vergütung anhand nachvollziehbarer Kriterien, bspw. der Größe der Universität, festzusetzen. (TZ 40)

(6) Es wäre eine gesetzliche Regelung in die Wege zu leiten, dass für Universitätsratsmitglieder die Reisegebührenvorschrift 1955 sinngemäß anzuwenden ist. (TZ 43)

(7) In den Begleitgesprächen zu den Leistungsvereinbarungen wäre anlassbezogen darauf hinzuweisen, dass die Einstufung des dem Universitätsrat zugeordneten Personals dessen Aufgabenprofil entsprechen sollte. (TZ 44)

**KunstUni Graz und
MedUni Innsbruck**

(8) Die Budgetvoranschläge wären dem Universitätsrat vor Beginn des Budgetjahres zur Beschlussfassung vorzulegen. (TZ 29)

(9) Entwicklungspläne sollten künftig so rechtzeitig erstellt werden, dass diese vor dem Termin der Übermittlung des Entwurfs der Leistungsvereinbarung in beschlossener Form vorliegen. (TZ 21, 22)

KunstUni Graz

(10) Im Wege der Wahlordnung wäre sicherzustellen, dass den Mitgliedern des Senats vor der Wahl der Mitglieder des Universitätsrats wesentliche Informationen über die Kandidaten rechtzeitig vorliegen. (TZ 7)

(11) Den Mitgliedern des Universitätsrats wäre regelmäßig eine Erklärung über mögliche Unvereinbarkeiten abzuverlangen. (TZ 13)

(12) Es wären keine Gehaltssteigerungen ohne Aufgabenausweitung des Rektors zu vereinbaren. (TZ 19)

(13) Von der Übernahme von Kosten zur Begründung eines weiteren Wohnsitzes wäre abzusehen. (TZ 19)

(14) Im Rahmen der Erstellung des Entwicklungsplans wären die Positionen des Universitätsrats in konsolidierten Dokumenten sichtbar und nachvollziehbar zu machen, um die Wahrnehmung seiner Steuerungsfunktion zu dokumentieren. (TZ 21)

Schlussempfehlungen

(15) Im Rahmen der Erstellung des Entwurfs der Leistungsvereinbarung wären die Positionen des Universitätsrats in konsolidierten Dokumenten sicht- und nachvollziehbar zu machen, um die Wahrnehmung seiner Steuerungsfunktion zu dokumentieren. (TZ 23)

(16) Zielvereinbarungen mit den verbliebenen Rektoratsmitgliedern wären auch für jene längeren Zeiträume abzuschließen, in denen das Amt des Rektors oder eines Vizerektors nicht besetzt ist. (TZ 25)

(17) In den Zielvereinbarungen sollten die Ziele gewichtet werden. (TZ 25)

(18) Gesetzliche Aufgaben, wie die Vorlage des Entwurfs einer Leistungsvereinbarung, sollten in Zukunft nicht mehr in Zielvereinbarungen vereinbart werden. (TZ 25)

(19) Die wirtschaftliche Lage der Universität sollte auch während des laufenden Geschäftsjahres im Universitätsrat behandelt werden. (TZ 31)

MedUni Innsbruck

(20) Die Ausweitung des Inhalts des „Statement of Conflict of Interest“ in Richtung weiterer Unvereinbarkeitsbereiche, bspw. Leitungsfunktionen an anderen Universitäten, wäre vorzunehmen. (TZ 13)

(21) Die Geschäftsordnung wäre um die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden des Universitätsrats zu ergänzen. (TZ 14)

(22) Ohne korrespondierende Ausweitung der Aufgaben wäre von der Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von Rektoratsmitgliedern abzusehen. (TZ 19)

(23) Die Stellungnahme zur Leistungsvereinbarung vor deren Abschluss wäre – entsprechend der Bestimmung des UG – abzugeben. (TZ 24)

(24) Zwischen dem Universitätsrat und jedem Mitglied des Rektorats wären stets unterschriebene Zielvereinbarungen abzuschließen. (TZ 26)

(25) Grundsätzliche Tätigkeiten im Rahmen des Aufgabenprofils eines Rektoratsmitglieds, wie die Mitwirkung am Prozess der Erstellung einer Leistungsvereinbarung, sollten nicht zum Gegenstand

von Zielvereinbarungen und damit mittelbar von Prämienzahlungen gemacht werden. (TZ 26)

(26) Zielvereinbarungen sollten ambitionierte, aber realistische Zielsetzungen enthalten, die das jeweilige Mitglied des Rektorats selbst beeinflussen kann. (TZ 26)

(27) Bei der Zuerkennung von Prämien wäre stets nach dem Grad der Zielerreichung zu differenzieren. (TZ 26)

(28) Die Diskussion über die Budgetvoranschläge wäre in den Protokollen der Sitzungen des Universitätsrats stets inhaltlich aussagekräftig und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 29)

(29) Die Erörterung der Rechnungsabschlüsse in den Sitzungen des Universitätsrats wäre nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 30)

(30) Veranlagungen wären entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rektorats dem Universitätsrat zur Genehmigung zu übermitteln. (TZ 33)

(31) Im Universitätsrat wären sämtliche Beteiligungen zu behandeln und Vertragsänderungen bzw. -verlängerungen dem Universitätsrat zur Information und Beschlussfassung zu übermitteln. (TZ 34)

(32) Eine Gebarungsrichtlinie wäre zu erlassen, die den Gebarungsvollzug umfassend und konkret regelt. (TZ 35)

(33) Bei Änderungen des Organisationsplans sollten die Vorgaben des Entwicklungsplans in Richtung einer straffen Aufbauorganisation interpretiert werden. (TZ 38)

(34) Die Vergütungen für den Universitätsrat wären im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, um die gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen und die erforderliche Transparenz sicherzustellen. (TZ 41)

(35) Bei der Abrechnung von Essensrechnungen wäre auf die Angabe des Grunds bzw. der Teilnehmer zu achten. (TZ 43)

(36) Bei Dienstreisen freier Mitarbeiter des Universitätsrats wäre die Reisegebührevorschrift 1955 sinngemäß anzuwenden. (TZ 45)





Bericht des Rechnungshofes

**Studieneingangs- und Orientierungsphase;
Follow-up-Überprüfung**



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____ 108

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Wissenschaft, Forschung und WirtschaftStudieneingangs- und Orientierungsphase;
Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG _____ 109

Prüfungsablauf und -gegenstand _____ 113

Gesetzliche Regelung _____ 114

Regelungen der Universitäten _____ 114

Umsetzung der StEOP in den Studienplänen _____ 117

ECTS-Anrechnungspunkte für die StEOP _____ 118

Inhaltliche Ausgestaltung der StEOP _____ 119

StEOP-Prüfungen _____ 120

StEOP im Sommersemester _____ 125

Monitoring _____ 127

Schlussempfehlungen _____ 128

BMWFW

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
ECTS	European Credit Transfer System
EU	Europäische Union
EUR	Euro
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
StEOP	Studieneingangs- und Orientierungsphase
TZ	Textzahl(en)
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Uni- versitäten und ihre Studien (Universitätsge- setz 2002 – UG), BGBI. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.
UG–Novelle 131/2015	UG–Novelle im Jahr 2015, BGBI. I Nr. 131/2015
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Studieneingangs- und Orientierungsphase; Follow-up-Überprüfung

Das BMWFW und die Universitäten Graz und Innsbruck kamen den überprüften Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2013 zur Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) veröffentlicht hatte, nach bzw. hatten sie teilweise umgesetzt.

Der Gesetzgeber definierte im Jahr 2015 mit der Novelle des Universitätsgesetzes 2002 bspw. die Rahmenbedingungen sowie den Anwendungsbereich für die StEOP klar, regelte das Vorziehen von Lehrveranstaltungen vor dem positiven Abschluss der StEOP und sah von einer eingeschränkten Möglichkeit der Prüfungswiederholungen bei der StEOP wieder ab.

Die Universitäten Graz und Innsbruck sagten eine weitere Verbesserung der Durchführung der StEOP zu, bspw. beim Vorziehen von Lehrveranstaltungen und bei den Alternativlösungen im Sommersemester. Regelmäßige Überprüfungen hinsichtlich der zwei Prüfungstermine pro Semester führten sie noch nicht durch. Die Universitäten Graz und Innsbruck hatten bis spätestens Juni 2017 ihre Curricula an die neue Rechtslage anzupassen.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebärungsüberprüfung zur Studienvoranmeldung sowie zur Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) beim BMWFW sowie an der Universität Graz und an der Universität Innsbruck abgegeben hatte (Reihe Bund 2013/8, Vorbericht). (TZ 1)

Kurzfassung

Gesetzliche Regelung

Das BMWWF setzte die Empfehlung des RH, auf eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich des Anwendungsbereichs der StEOP hinzuwirken, um: Seit der Novelle des Universitätsgesetzes 2002 (UG) im Jahr 2015 mit BGBl. I Nr. 131/2015 (UG-Novelle 131/2015) war die StEOP als Teil aller Diplom- und Bachelorstudien vorgesehen. Somit hatte in allen Studien – unabhängig von allfälligen Zugangsregelungen – eine StEOP stattzufinden; ausgenommen waren lediglich die künstlerischen Studien. (TZ 2)

Regelungen der Universitäten

Da das BMWWF auf eine Änderung des UG dahingehend hinwirkte, dass im Ausmaß von bis zu 22 ECTS-Anrechnungspunkten die Ablegung von Prüfungen aus Nicht-StEOP-Lehrveranstaltungen vor Absolvierung der StEOP zulässig ist, setzte es die entsprechende Empfehlung des RH um. (TZ 3)

Die Universitäten Graz und Innsbruck setzten die Empfehlung des RH teilweise um, weil Adaptierungen der Curricula zur Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen (neben StEOP-bezogenen) vor der Absolvierung der StEOP gemäß der UG-Novelle 131/2015 geplant waren. Sie teilten Zeitpläne für die Umsetzung mit und hatten bereits mit den Vorarbeiten begonnen. (TZ 3)

Umsetzung der StEOP in den Studienplänen

Das BMWWF musste seit dem Vorbericht zu keiner Zeit aufsichtsbehördlich tätig werden, um ein Curriculum wegen Rechtswidrigkeit der Regelungen der StEOP aufzuheben. Es bestand daher kein Anwendungsfall für die Empfehlung des RH. (TZ 4)

Mit der UG-Novelle 131/2015 erfolgte eine Klarstellung, dass die StEOP hinkünftig als Teil aller Diplom- und Bachelorstudien – unabhängig von allfälligen Zugangsregelungen – vorzusehen war, somit auch beim Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Bewegung und Sport sowie im Bachelorstudium Sportwissenschaften (Studien mit Eignungsprüfung). Das BMWWF setzte daher die Empfehlung des RH um. (TZ 5)

ECTS-Anrechnungspunkte für die StEOP

Das BMWWF setzte die Empfehlung des RH zur Präzisierung des Ausmaßes der StEOP um, weil es eine Bandbreite für den Umfang der StEOP von mindestens acht und höchstens 20 ECTS-Anrechnungspunkten in der UG-Novelle 131/2015 vorsah. (TZ 6)

Inhaltliche Ausgestaltung der StEOP

Der Gesetzgeber folgte bei der Novellierung der inhaltlichen Ausgestaltung der StEOP den Erkenntnissen der Evaluierung, indem er bspw. die bislang in der StEOP vorgesehenen Informationspflichten dem Zulassungsverfahren zuwies sowie eine Flexibilität bei der Ausgestaltung der StEOP beibehielt. Das BMWWF setzte daher die Empfehlung des RH um. (TZ 7)

StEOP-Prüfungen

Mit der UG-Novelle 131/2015 stellte der Gesetzgeber für die StEOP klar, dass sie aus mehreren Lehrveranstaltungen zu bestehen hatte und somit das Erfordernis nach mindestens zwei Prüfungen innerhalb der StEOP erfüllt war. Nicht klargestellt war zur Zeit der Gebärungsüberprüfung an Ort und Stelle, wie bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter im Rahmen der StEOP die gesetzliche Forderung nach zwei Prüfungsterminen in jedem Semester umzusetzen war. Damit setzte das BMWWF die entsprechende Empfehlung des RH teilweise um. (TZ 8)

Gemäß der Empfehlung des RH konnte seit der UG-Novelle 131/2015 von den mindestens zwei je Semester anzusetzenden Prüfungsterminen für StEOP-Lehrveranstaltungen einer auch während der Lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden. (TZ 9)

Da die Themen Prüfungsarten und Festlegung der Prüfungstermine Gegenstand der vom BMWWF beauftragten Evaluierung der StEOP waren und als Ergebnis der Evaluierung in der UG-Novelle 131/2015 von der eingeschränkten Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungen im Rahmen der StEOP abgesehen wurde, setzte das BMWWF die Empfehlung des RH um. (TZ 10)

In teilweiser Umsetzung der Empfehlung des RH definierten die Universitäten Graz und Innsbruck Verantwortlichkeiten für die Einräumung und Überprüfung der je StEOP-Lehrveranstaltung gesetz-

Kurzfassung

lich vorgesehenen zwei Prüfungstermine pro Semester. Allerdings führten sie keine regelmäßigen Überprüfungen hinsichtlich der zwei Prüfungstermine pro Semester durch. (TZ 11)

Die Universität Innsbruck setzte die Empfehlung des RH, die Lehrveranstaltungstypen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit in der Satzung klar zu definieren, um, weil im Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ eindeutig hervorging, welche Lehrveranstaltung mit einem einzigen Prüfungsakt endete bzw. immanenten Prüfungscharakter hatte. (TZ 12)

StEOP im Sommersemester

Im Sinne einer praktikablen und dem Ressourceneinsatz angepassten Lösung überließ das BMWFW die Durchführung der StEOP im Sommersemester der curricularen Autonomie, d.h. der Verantwortung der jeweiligen Universität. Das BMWFW setzte die Empfehlung des RH daher um. (TZ 13)

Die Universitäten Graz und Innsbruck setzten die Empfehlung des RH, universitätsweite Vorgaben für Alternativlösungen im Sommersemester zu definieren, teilweise um. Die Universität Graz hatte bereits Schritte in Richtung universitätsweiter Vorgaben für Alternativlösungen für die StEOP im Sommersemester gesetzt. Allerdings fehlten noch die konkreten Vorgaben des Rektorats. Die Universität Innsbruck hatte die Verantwortung für die konkrete Durchführung der StEOP im Sommersemester den Studiendekanen unter Beachtung bestimmter Vorgaben übertragen; eine diesbezügliche Dokumentation fehlte jedoch. (TZ 14)

Monitoring

Die Universität Innsbruck prüfte die Notwendigkeit der großen Anzahl von Berechtigungen zum händischen Ändern der elektronischen Systemvorgaben bei der Lehrveranstaltungs- und Prüfungsanmeldung. Sie behielt jedoch die große Anzahl von Berechtigungen bei. Diese große Anzahl von Berechtigungen erschwerte somit weiterhin die Kontrolle der Einhaltung der StEOP-Bestimmungen. Die Universität Innsbruck setzte daher die Empfehlung des RH teilweise um. (TZ 15)



Studieneingangs- und Orientierungsphase; Follow-up-Überprüfung

Kenndaten zur Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP)							
Rechtsgrundlagen	Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.						
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Entwicklung 2010 bis 2015
	Anzahl						in %
Universität Graz							
ordentliche Studien im ersten Semester (jeweils Wintersemester)							
gesamt ¹	7.541	7.583	7.862	7.499	7.733	7.779	3,2
<i>davon</i>							
<i>Diplomstudien</i>	1.872	2.132	2.084	2.039	1.874	799	- 57,3
<i>Bachelorstudien</i>	4.773	4.438	4.561	4.104	4.529	5.690	19,2
<i>Masterstudien</i>	896	1.013	1.217	1.356	1.330	1.290	44,0
Universität Innsbruck							
ordentliche Studien im ersten Semester (jeweils Wintersemester)							
gesamt ¹	6.462	6.833	7.482	7.019	7.642	7.823	21,1
<i>davon</i>							
<i>Diplomstudien</i>	1.665	1.741	1.858	1.797	1.686	766	- 54,0
<i>Bachelorstudien</i>	4.164	4.078	4.334	3.853	4.465	5.549	33,3
<i>Masterstudien</i>	633	1.014	1.290	1.369	1.491	1.508	138,2

¹ ohne Erweiterungsstudien und Doktoratsstudien; bei kombinationspflichtigen Studien nur Erstfach gezählt

Quellen: BMWFW; uni:data

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte im September und Oktober 2015 die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zur Studienvoranmeldung sowie zur Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) im Bereich des BMWFW sowie an den Universitäten Graz und Innsbruck abgegeben hatte.

Der in der Reihe Bund 2013/8 veröffentlichte Bericht „Studienvoranmeldung sowie Studieneingangs- und Orientierungsphase“ wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen im Jahr 2014 deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens veröffentlichte er in seinem Bericht Reihe Bund 2014/16.

Prüfungsablauf und –gegenstand

(2) Zu dem im März 2016 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Universitäten Graz und Innsbruck im März 2016 und das BMWFV im Mai und im Juli 2016 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an das BMWFV im Juni 2016.

(3) Die Universität Innsbruck teilte mit, dass sich die im Rahmen der Überprüfung abgegebenen Stellungnahmen bzw. mitgeteilten Maßnahmen der Universität Innsbruck in den Ausführungen des RH wiederfinden und daher aus Sicht der Universität Innsbruck keine weitere Stellungnahme erforderlich sei.

Gesetzliche Regelung

2.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 17) dem BMWFV empfohlen, auf eine entsprechende gesetzliche Klarstellung im § 66 Universitätsgesetz 2002 (UG) hinzuwirken. Es sollte klar geregelt werden, ob jene Zugangsregelungen, welche die Rektorate der Universitäten oder die Bundesregierung durch Verordnungen auf der Grundlage des UG trafen, als besondere gesetzliche (Zulassungs-)Regelungen anzusehen waren, die den Entfall einer StEOP begründen konnten.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMWFV mitgeteilt, dass eine Klarstellung erst aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung der StEOP erfolgen könne.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das UG mit der Novelle im Jahr 2015, BGBl. I Nr. 131/2015 (UG–Novelle 131/2015), die StEOP als Teil aller Diplom- und Bachelorstudien vorsah. Somit hatte in allen Studien – unabhängig von allfälligen Zugangsregelungen – eine StEOP stattzufinden; ausgenommen waren lediglich die künstlerischen Studien¹. Für die Studien Humanmedizin, Zahnmedizin, Psychologie und Veterinärmedizin konnte durch Verordnung des jeweiligen Rektorats von einer StEOP abgesehen werden.

2.2 Das BMWFV setzte die Empfehlung des RH um, weil es entsprechende gesetzliche Klarstellungen im UG vornahm.

Regelungen der Universitäten

3.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 18) dem BMWFV und den Universitäten Graz und Innsbruck empfohlen, die Situation betreffend die Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen (neben StEOP-bezogenen) zu bereinigen, weil laut alter Rechtslage zunächst alle Prüfungen der StEOP absolviert werden mussten, bevor Prüfungen aus Nicht-

¹ Studien an einer Universität gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 bis 21 UG

StEOP-Lehrveranstaltungen abgelegt werden durften. Er hielt in seinem Vorbericht alternativ folgende Maßnahmen für geeignet:

1. Änderung der Vorgaben und Curricula durch die Universitäten dahingehend, dass zunächst alle Prüfungen der StEOP absolviert werden müssen, bevor Prüfungen aus Nicht-StEOP-Lehrveranstaltungen abgelegt werden dürfen;
2. Hinwirken des BMWFW auf eine Änderung des UG dahingehend, dass in einem klar definierten maximalen Ausmaß die Ablegung von Prüfungen aus Nicht-StEOP-Lehrveranstaltungen vor Absolvierung der StEOP zulässig ist;
3. Wahrnehmung der aufsichtsbehördlichen Funktion durch das BMWFW.

(2) Das Nachfrageverfahren ergab Folgendes:

- (a) Das BMWFW hatte mitgeteilt, dass gemäß § 143 Abs. 22 UG letzter Satz der Bundesminister die Auswirkungen der StEOP in Zusammenarbeit mit den Universitäten zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens im Dezember 2015 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen habe.
- (b) Die Universität Graz hatte mitgeteilt, dass die StEOP zur Zeit des Nachfrageverfahrens evaluiert werde. Nach Vorliegen der Ergebnisse sowie der neuen Bestimmungen sei eine Überarbeitung der StEOP an der Universität Graz auch hinsichtlich der Vorziehregelung angedacht.
- (c) Laut Mitteilung der Universität Innsbruck bekenne sie sich weiterhin dazu, Studierenden auch im ersten Semester ein verzögerungsfreies Studieren (30 ECTS-Anrechnungspunkte² pro Semester inklusive StEOP-Lehrveranstaltungen) zu ermöglichen. Die Empfehlung des RH, das UG hinsichtlich der StEOP-Regelungen (auch diesbezüglich) zu konkretisieren, werde allerdings begrüßt und entsprechende Gesetzesänderungen würden umgehend umgesetzt.

² European Credit Transfer System

Regelungen der Universitäten

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Seit der UG-Novelle 131/2015 kann im Curriculum festgelegt werden, dass vor der vollständigen Absolvierung der StEOP weiterführende Lehrveranstaltungen (nicht StEOP-bezogene) im Ausmaß von bis zu 22 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden dürfen.

(b) Die Universität Graz wird entsprechend der UG-Novelle 131/2015 die StEOP hinsichtlich der Vorziehrefelung überarbeiten. Sie teilte einen Zeitplan zur Umsetzung mit und hatte bereits mit den Vorarbeiten begonnen.

(c) Die Universität Innsbruck erachtete weiterhin die Schaffung studierendenfreundlicher Studienbedingungen (die zu keinen Studienzeitverzögerungen führen) als übergeordnetes Ziel (auch einer StEOP). Sie sah sich in dieser Intention durch die Ergebnisse der vom BMWFW in Auftrag gegebenen Evaluierung bestätigt. Die Universität Innsbruck wollte die Ergebnisse der Evaluierung im Zuge der Umsetzung der UG-Novelle 131/2015 einfließen lassen. Sie teilte einen Zeitplan zur Umsetzung mit und hatte bereits mit den Vorarbeiten begonnen.

3.2 (a) Das BMWFW setzte die Empfehlung des RH, die Situation betreffend die Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen (neben StEOP-bezogenen) zu bereinigen, um. Es wirkte auf eine Änderung des UG dahingehend hin, dass im Ausmaß von bis zu 22 ECTS-Anrechnungspunkten die Ablegung von Prüfungen aus Nicht-StEOP-Lehrveranstaltungen vor Absolvierung der StEOP zulässig ist.

(b) Die Universitäten Graz und Innsbruck setzten die Empfehlung des RH teilweise um, weil entsprechende Adaptierungen der Curricula gemäß der UG-Novelle 131/2015 geplant waren. Der RH empfahl daher den Universitäten Graz und Innsbruck, die Curricula entsprechend der UG-Novelle 131/2015 anzupassen.

3.3 *Die Universität Graz teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass im Jänner 2016 eine Richtlinie des Senats zur Anpassung der StEOP gemäß UG-Novelle 131/2015 beschlossen worden sei. Basierend auf dieser Richtlinie werde die operative Umsetzung der StEOP mit den Fakultätsvertretern (Studiendekanen) erfolgen.*

**Studieneingangs- und Orientierungsphase;
Follow-up-Überprüfung****Umsetzung der
StEOP in den
Studienplänen**

4.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 20) dem BMWFW empfohlen, im Rahmen seiner Rechtsaufsicht darauf zu achten, dass alle betroffenen Universitäten die StEOP dem UG entsprechend vollständig umsetzen. Einer Fragebogenerhebung des RH im Vorbericht zufolge hatten nicht alle Universitäten zu diesem Zeitpunkt die StEOP vollständig umgesetzt.

(2) Das BMWFW hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass eine Klarstellung erst aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung der StEOP erfolgen könne.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die teilweise fehlenden StEOP-Regelungen, die der RH in der Fragebogenerhebung zur Vorprüfung festgestellt hatte, bereits im Jahr 2013 nachgezogen (Universität Salzburg) bzw. die betroffenen Studien aufgelassen (Technische Universität Wien) wurden. Einzelne rechtliche Unklarheiten wurden im Anlassfall mit der betreffenden Universität auf kurzem Weg gelöst. Das BMWFW wurde daher zu keiner Zeit aufsichtsbehördlich tätig, um ein Curriculum wegen Rechtswidrigkeit der Regelungen der StEOP aufzuheben und wartete zudem die Ergebnisse der Evaluierung der StEOP ab.

4.2 Im BMWFW bestand seit dem Vorbericht kein Anwendungsfall für die Empfehlung des RH, womit auch die Umsetzungsbeurteilung entfiel. Der RH hielt seine Empfehlung an das BMWFW, im Rahmen seiner Rechtsaufsicht darauf zu achten, dass alle betroffenen Universitäten die StEOP dem UG entsprechend vollständig umsetzen, für zukünftige Fälle aufrecht.

4.3 *Laut Stellungnahme des BMWFW erscheine es nicht zweckmäßig, die Überprüfung der vollständigen Umsetzung der StEOP gemäß der UG-Novelle 131/2015 im Wege der Rechtsaufsicht zu gewährleisten. Aufgabe der Rechtsaufsicht sei ein punktuelles Einschreiten bei einem rechtswidrigen Vorgehen der Universität im Anlassfall. Eine „Systemkontrolle“ könne nicht Aufgabe der Rechtsaufsicht sein, dafür seien andere Instrumente (z.B. im Rahmen der Begleitgespräche zur Leistungsvereinbarung) erforderlich und zweckmäßig.*

4.4 Der RH stellte gegenüber dem BMWFW klar, dass er empfohlen hatte, im Rahmen der Rechtsaufsicht auf eine dem UG entsprechende Umsetzung der StEOP zu achten. Er verwies auf die Feststellung im Vorbericht, wonach an zwei Universitäten die StEOP entgegen den Bestimmungen des UG nicht vollständig umgesetzt worden war und verblieb bei seiner Empfehlung, das Mittel der Rechtsaufsicht einzusetzen, um sicherzustellen, dass die StEOP dem UG entsprechend implementiert

Umsetzung der StEOP in den Studienplänen

wird und somit ihre Funktion der Orientierung der Studienanfänger wirksam erfüllen kann.

5.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 20) dem BMWFW empfohlen, klarzustellen, ob die Einführung einer StEOP auch in Studien mit Eignungsprüfungen zulässig ist. Nach den Feststellungen des Vorberichts hatte die Universität Graz die StEOP auch im Unterrichtsfach Bewegung und Sport sowie im Bachelorstudium Sportwissenschaften – d.h. für Studien mit Eignungsprüfung und damit einer gesetzlichen Regelung für die Zulassung – eingerichtet.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMWFW mitgeteilt, dass eine Klarstellung erst aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung der StEOP erfolgen könne.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass seit der UG–Novelle 131/2015 die StEOP als Teil aller Diplom– und Bachelorstudien vorzusehen war. Somit hatte in allen Studien – unabhängig von allfälligen Zugangsregelungen – eine StEOP stattzufinden. Ausgenommen waren lediglich die künstlerischen Studien (Studien an einer Universität gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 bis 21 UG). Die StEOP war daher hinkünftig auch beim Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Bewegung und Sport und dem Bachelorstudium der Sportwissenschaften (§ 63 Abs. 1 Z 5 UG) umzusetzen.

5.2 Das BMWFW setzte die Empfehlung des RH, klarzustellen, ob die Einführung einer StEOP auch in Studien mit Eignungsprüfungen zulässig ist, um: Mit der UG–Novelle 131/2015 erfolgte eine diesbezügliche Klarstellung.

ECTS–Anrechnungspunkte für die StEOP

6.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 22) dem BMWFW empfohlen, im Hinblick auf die Zielsetzung der StEOP die Frage ihres „idealtypischen“ Ausmaßes in den unterschiedlichen Studien bei der vorgesehenen Evaluierung zu beachten und darauf basierend eine entsprechende gesetzliche Präzisierung in die Wege zu leiten. Die Bandbreite der im Rahmen der StEOP zu erwerbenden StEOP–Anrechnungspunkte an den elf von der StEOP betroffenen Universitäten erstreckte sich von 0,5 ECTS–Anrechnungspunkten bis 30 ECTS–Anrechnungspunkte.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMWFW mitgeteilt, dass u.a. die vorgesehenen Lehrveranstaltungen bzw. ECTS–Anrechnungspunkte der StEOP in unterschiedlichen Studien, die inhaltliche Ausgestal-

tung, die Frage der Zweckmäßigkeit von eingeschränkten Wiederholungsmöglichkeiten, die StEOP im Sommersemester und das Monitoring der StEOP Themen in der Evaluierung seien.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Gesetzgeber in der UG–Novelle 131/2015 einen klaren Rahmen für den Umfang der StEOP von mindestens acht und höchstens 20 ECTS–Anrechnungspunkten vorsah.

6.2 Das BMWFW setzte die Empfehlung des RH um, weil es eine Bandbreite für den Umfang der StEOP von mindestens acht und höchstens 20 ECTS–Anrechnungspunkten im UG vorsah.

Inhaltliche Ausgestaltung der StEOP

7.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 23) dem BMWFW empfohlen, im Rahmen der Evaluierung der StEOP auch die jeweiligen inhaltlichen Ausgestaltungen der StEOP zu berücksichtigen. Für den Fall der Fortführung der StEOP wären entweder die gesetzlichen Bestimmungen entsprechend den Erkenntnissen der Evaluierung zu konkretisieren oder zumindest diesbezügliche Empfehlungen an die Universitäten abzugeben, weil die Formulierung im UG einen weiten Interpretationsspielraum für die Ausgestaltung der StEOP eröffnet hatte.

(2) Das BMWFW hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass u.a. die vorgesehenen Lehrveranstaltungen bzw. ECTS der StEOP in unterschiedlichen Studien, die inhaltliche Ausgestaltung, die Frage der Zweckmäßigkeit von eingeschränkten Wiederholungsmöglichkeiten, die StEOP im Sommersemester und das Monitoring der StEOP Themen in der Evaluierung seien.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass gemäß der Evaluierung die StEOP in sieben Varianten umgesetzt worden war, die sich aus den unterschiedlichen Fachkulturen und verschiedenen Bedürfnissen der Fächer und Universitätsstandorte ergaben. Der Evaluierungsbericht legte sinngemäß eine Flexibilität bei der Ausgestaltung der StEOP (durch die Curricularkommissionen) nahe, damit die curricularen und didaktischen Funktionen der StEOP bestmöglich gefördert werden können. In diesem Sinne behielt der Gesetzgeber die Flexibilität für die Ausgestaltung der StEOP bei.

Ein weiteres wesentliches Evaluierungsergebnis war, dass die StEOP mit Anforderungen überfrachtet sei, die mit ihren Aufgaben im Sinne einer Einbegleitung in das Studium und im Sinne einer Reflexion der Studienwahl nicht vereinbar waren. Der Gesetzgeber trug dem insofern Rechnung, als er die Universitäten verpflichtete, den bislang in

der StEOP vorgesehenen Informationspflichten im Rahmen des Zulassungsverfahrens nachzukommen.

7.2 Das BMWFV setzte die Empfehlung des RH, im Rahmen der Evaluierung der StEOP auch die jeweiligen inhaltlichen Ausgestaltungen der StEOP zu berücksichtigen, um, indem es sich bei der UG-Novelle 131/2015 an die Empfehlungen der Evaluierung hielt.

StEOP-Prüfungen

8.1 (1) Für StEOP-Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter hatte der RH in seinem Vorbericht (TZ 24) dem BMWFV empfohlen, klarzustellen, wie diesfalls zwei Prüfungstermine in jedem Semester anzusetzen waren. Weiters war aus Sicht des RH unklar, wie bei einer StEOP mit nur einer solchen Lehrveranstaltung die gesetzliche Forderung nach zwei Prüfungen innerhalb der StEOP umgesetzt werden soll. Diese Lehrveranstaltungen wurden interaktiv beurteilt, endeten nicht mit einem einzigen Prüfungsakt und konnten daher nur durch ein neuerliches Absolvieren der Lehrveranstaltung über ein gesamtes Semester wiederholt werden.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMWFV mitgeteilt, dass eine Klarstellung erst aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung der StEOP erfolgen könne.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass im Unterschied zur früheren gesetzlichen Regelung, wonach die StEOP aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen konnte, seit der UG-Novelle 131/2015 eindeutig geregelt war, dass die StEOP aus mehreren Lehrveranstaltungen zu bestehen hatte und somit grundsätzlich das Erfordernis nach mindestens zwei Prüfungen innerhalb der StEOP erfüllt war.

Nach wie vor war nicht klargestellt, ob es sich bei den Lehrveranstaltungen u.a. auch um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handeln konnte. Nach Ansicht des BMWFV konnte auch bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen eine Wissensüberprüfung im Wege mehrerer Leistungsnachweise (Prüfungen) erfolgen; damit würde auch die Forderung nach zwei Prüfungsterminen erfüllt werden.

Die Universität Innsbruck hatte aus diesem Grund für die StEOP sogenannte Studienorientierungslehrveranstaltungen geschaffen. Diese waren einerseits interaktiv im Sinne von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, bei denen andererseits die Beurteilung auch aufgrund eines einzigen Prüfungsakts am Ende der Lehrveranstaltung erfolgen konnte.

- 8.2 Das BMWFW setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil im UG nunmehr für die StEOP klargestellt wurde, dass sie aus mehreren Lehrveranstaltungen zu bestehen hatte und somit automatisch mindestens zwei Prüfungen im Rahmen der StEOP zu absolvieren waren.

Weiterhin war jedoch nicht klargestellt, wie bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter im Rahmen der StEOP die gesetzliche Forderung nach zwei Prüfungsterminen in jedem Semester umzusetzen war. Aufgrund der Natur einer derartigen Lehrveranstaltung konnte diese nur durch ein neuerliches Absolvieren der gesamten Lehrveranstaltung über ein gesamtes Semester wiederholt werden.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung an das BMWFW, klarzustellen, wie bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter im Rahmen der StEOP die gesetzliche Forderung nach zwei Prüfungsterminen in jedem Semester umzusetzen ist.

- 8.3 *Laut Stellungnahme des BMWFW habe die Gewährleistung von zwei Prüfungsterminen bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter im Rahmen der StEOP zu sehr unterschiedlichen Ausgestaltungen an den Universitäten bzw. in den Curricula geführt. An manchen Universitäten gebe es solche Lehrveranstaltungen im Rahmen der StEOP – mangels Umsetzbarkeit – grundsätzlich nicht. An anderen Universitäten seien eigene Lehrveranstaltungstypen entwickelt worden.*

In einer weiteren Stellungnahme vom Juli 2016 teilte das BMWFW mit, ein entsprechendes Informationsschreiben an die Universitäten verfasst und versendet zu haben. Ferner erfolge bedarfsorientiert eine thematische Befassung im Rahmen der Leistungsvereinbarungsbegleitgespräche.

- 9.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 24) dem BMWFW empfohlen, klarzustellen, dass Prüfungstermine für StEOP-Lehrveranstaltungen auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit zulässig sind, um den Vorgaben des UG nach zwei Prüfungsterminen pro Semester zu entsprechen.
- (2) Das BMWFW hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass eine Klarstellung erst aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung der StEOP erfolgen könne.

StEOP-Prüfungen

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass seit der UG-Novelle 131/2015 bei Lehrveranstaltungen im Rahmen der StEOP von den mindestens zwei je Semester anzusetzenden Prüfungsterminen einer auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden konnte (§ 66 Abs. 2 UG).

9.2 Das BMWWF setzte die Empfehlung des RH durch die Klarstellung mit der UG-Novelle 131/2015 um.

10.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 24) dem BMWWF empfohlen, in der Evaluierung der StEOP die Zweckmäßigkeit der eingeschränkten Wiederholungsmöglichkeiten, die Prüfungsarten sowie die Festlegung der Prüfungstermine zu berücksichtigen. Laut den Feststellungen des Vorberichts hatte es an den Universitäten eine unterschiedliche Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten, unterschiedliche Prüfungsarten und zeitlich unterschiedlich angesetzte Prüfungstermine gegeben.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMWWF mitgeteilt, dass dies Thema in der StEOP-Evaluierung sein werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die UG-Novelle 131/2015 von der eingeschränkten Wiederholungsmöglichkeit der Prüfungen im Rahmen der StEOP absah. Die Prüfungen der StEOP konnten daher so oft wiederholt werden wie die restlichen Prüfungen des Studiums.

Weiters waren die Themen Prüfungsarten sowie Festlegung der Prüfungstermine Gegenstand der Evaluierung.

10.2 Das BMWWF setzte die Empfehlung des RH um, weil von der eingeschränkten Wiederholungsmöglichkeit der Prüfungen im Rahmen der StEOP abgesehen wurde und weil die Themen Prüfungsarten und Festlegung der Prüfungstermine Gegenstand der Evaluierung waren.

11.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 24) den Universitäten Graz und Innsbruck empfohlen, Maßnahmen zu setzen und klare Verantwortlichkeiten zu definieren, um die Einräumung und Überprüfung der gesetzlich vorgesehenen zwei Prüfungstermine pro Semester – im Sinne der Klarstellung durch das BMWWF – zu gewährleisten. Wie im Vorbericht festgestellt, boten die Universitäten den ersten bzw. zweiten Prüfungstermin vielfach erst nach Ende des Wintersemesters und damit nicht innerhalb desselben Semesters an.

- (2) (a) Eine Mitteilung der Universität Graz im Nachfrageverfahren dazu unterblieb.
- (b) Die Universität Innsbruck hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Bekanntgabe von Prüfungsterminen im Online-Vorlesungsverzeichnis laufend kontrolliert werde. Durch die Einführung der Studienorientierungslehrveranstaltungen sei es gelungen, Studienzeitverzögerungen vorzubeugen. Diese Lehrveranstaltungsformen würden die Flexibilität einer Lehrveranstaltungsprüfung mit den Vorteilen einer prüfungsimmanenten, interaktiven Lehrveranstaltung koppeln.
- (3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:
- (a) Die Universität Graz bot auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit bzw. im Sommersemester Prüfungstermine an, wobei sich die Zeiträume zwischen Semestern, lehrveranstaltungsfreier Zeit und Prüfungsangebot aus organisatorischen wie auch praktischen Gründen überschneiden. Eine systematische Kontrolle, ob die zwei Prüfungstermine je Semester angeboten wurden, erfolgte nicht.

Die Verantwortung für die Einräumung und Überprüfung der gesetzlich vorgesehenen zwei Prüfungstermine pro Semester lag beim Studiendekan bzw. dem für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen Organ (Vizekanzler für Studium und Lehre).

Laut Universität Graz gab es im operativen Tagesgeschäft keine Beschwerden der Studierenden, weil die Prüfungstermine unter Beachtung der gesetzlichen Möglichkeiten sowie in Abstimmung mit den Studiendekanen, Lehrenden und den Vertretern der Hochschülerschaft angeboten wurden bzw. das Prüfungsangebot an die jeweils aktuellen (Mehr-)Bedarfe angepasst worden war. Auf Anfrage des RH im Rahmen der Gebarungsüberprüfung bestätigte dies die Hochschülerschaft der Universität Graz.

- (b) An der Universität Innsbruck war die Verantwortung für die Einräumung und Überprüfung der zwei Prüfungstermine je Semester klar im Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen bzw. im Organisationsplan definiert. Verantwortlich waren der Vizekanzler für Lehre und Studierende, die Studiendekane bzw. die Studienbeauftragten unterstützt durch die „Fakultäten Servicestelle“. Die Univer-

StEOP-Prüfungen

sität Innsbruck war von der EU-Kommission 2014 mit dem ECTS-Label³ ausgezeichnet worden.

Zudem war der Senat laut seinen Angaben mit den zuständigen Gremien der Universität Innsbruck bemüht, die Anzahl der in einem Curriculum vorgesehenen Prüfungen kontinuierlich zu reduzieren. Kontrollen, ob die zwei Prüfungstermine je Semester angeboten wurden, erfolgten stichprobenartig, jedoch nicht systematisch.

- 11.2** Die Universitäten Graz und Innsbruck setzten die Empfehlung des RH teilweise um. Zwar definierten sie Verantwortlichkeiten für die Einräumung und Überprüfung der je StEOP-Lehrveranstaltung gesetzlich vorgesehenen zwei Prüfungstermine pro Semester. Allerdings setzten sie Maßnahmen anlassbezogen (Anpassung des Prüfungsangebots nach aktuellem Bedarf in Graz und Stichprobenkontrollen der Termine in Innsbruck) und sie führten keine regelmäßigen Überprüfungen der zwei Prüfungstermine pro Semester durch.

Der RH empfahl daher den Universitäten Graz und Innsbruck, die Einräumung der gesetzlich vorgesehenen zwei Prüfungstermine pro Semester regelmäßig zumindest stichprobenweise zu überprüfen.

- 11.3** *Die Universität Graz teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie an der Umsetzung dieser Empfehlung des RH arbeite.*

- 12.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 24) der Universität Innsbruck empfohlen, die Lehrveranstaltungstypen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit in der Satzung klar zu definieren. Dazu wäre festzulegen, ob diese mit einem einzigen Prüfungsakt endeten oder ob sie Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter waren. Die Satzung hatte keine Definition der einzelnen Lehrveranstaltungstypen vorgesehen.

(2) Die Universität Innsbruck hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie inzwischen die Lehrveranstaltungsarten im Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ definiert und in den Curricula fortlaufend satzungskonform angewandt habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Universität Innsbruck die Lehrveranstaltungsarten im Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen (§ 5)“ eindeutig definiert hatte. Aus den Definitionen ging eindeutig

³ Das ECTS-Label stand für transparente Arbeitsabläufe und Verfahren im Bereich von Studium und Lehre und unterstützte die Weiterentwicklung und die Qualitätssicherung in diesem Bereich.

**Studieneingangs- und Orientierungsphase;
Follow-up-Überprüfung**

hervor, welche Lehrveranstaltungsarten mit einem einzigen Prüfungsakt endeten und welche Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter waren.

12.2 Die Universität Innsbruck setzte die Empfehlung des RH um, weil sie in der Satzung Lehrveranstaltungsarten eindeutig definierte.

StEOP im Sommersemester

13.1 (1) Da die StEOP-Lehrveranstaltungen im Sommersemester vor allem aus Ressourcengründen nicht durchgängig im gleichen Umfang wie im Wintersemester angeboten worden waren, hatte der RH in seinem Vorbericht (TZ 25) dem BMWFW empfohlen, klarzustellen, ob in begründeten Ausnahmefällen StEOP-Lehrveranstaltungen im Sommersemester durch Alternativen ersetzt werden konnten, wenn ihre Absolvierung trotzdem sichergestellt war. Gegebenenfalls waren diese alternativen Durchführungsformen hinsichtlich ihrer Zielerreichung in die Evaluierung miteinzubeziehen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMWFW mitgeteilt, dass dies ein Thema der Evaluierung sein werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass – obwohl gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt – davon auszugehen war, dass die StEOP sowohl im Winter- als auch im Sommersemester anzubieten war. Dies deshalb, da gemäß UG-Novelle 131/2015 (§ 66) die StEOP im ersten Semester stattzufinden hatte. Das BMWFW hielt jedoch eine gesetzliche Regelung des aktuellen Lehrveranstaltungsangebots für jede Universität und für jedes Studium für unzweckmäßig, dies wäre allenfalls im Rahmen der curricularen Autonomie zu regeln.

Die vom BMWFW beauftragte Evaluierung der StEOP ergab hierzu, dass sich insbesondere in kleineren Studien und in Studien mit stark aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen das Angebot an StEOP-Lehrveranstaltungen im Sommersemester schwierig gestaltete. Hier behelfen sich die Universitäten zum Teil mit Videoaufzeichnungen von StEOP-Lehrveranstaltungen und einer Variabilität in den Fächern. Der Evaluierungsbericht empfahl hierzu, ausreichende Präsenzzeiten für Nachfragen der Studierenden vorzusehen.

13.2 Das BMWFW setzte die Empfehlung um, weil es – vor dem Hintergrund der gesetzlichen Klarstellung, dass die StEOP im ersten Semester stattzufinden hatte – im Sinne einer praktikablen und dem Ressourceneinsatz angepassten Lösung die Durchführung der StEOP im Sommersemester der curricularen Autonomie, d.h. der Verantwortung der jeweiligen Universität, überließ.

StEOP im Sommersemester

14.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 25) den Universitäten Graz und Innsbruck empfohlen, universitätsweite Vorgaben für Alternativlösungen (Lehrveranstaltungsformate) im Sommersemester zu definieren. Nach den Feststellungen des Vorberichts hatte es keine diesbezüglichen Vorgaben des Rektorats (Universität Graz) bzw. keine konkrete Regelung für den Einsatz von vorgegebenen Alternativvarianten (Universität Innsbruck) gegeben.

(2) (a) Die Universität Graz hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, sie würde nach erfolgter Evaluierung universitätsweite Vorgaben erarbeiten, wobei sie auf ein entsprechendes Angebot im Winter- wie im Sommersemester Bedacht nehmen werde.

(b) Laut Mitteilung der Universität Innsbruck im Nachfrageverfahren könne die StEOP auch im Sommersemester absolviert werden; im Bedarfsfall biete sie Alternativformate an bzw. könnten die Studierenden diese in Anspruch nehmen.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die Universität Graz beabsichtigte, entsprechend der UG-Novelle 131/2015 universitätsweite Vorgaben für die StEOP zu erarbeiten, wobei auf ein entsprechendes Angebot im Winter- wie im Sommersemester Bedacht genommen werden wird. Dazu sollte eine Arbeitsgruppe entsprechende Vorschläge erarbeiten. Die Einführung der neuen StEOP war – wie gesetzlich vorgesehen – mit dem Wintersemester 2017/2018 geplant.

(b) An der Universität Innsbruck hatten die zuständigen Studiendekane mit der grundsätzlichen Vorgabe, Studienverzögerungen zu vermeiden, dafür Sorge zu tragen, für die jeweiligen Fachdisziplinen aus einem bestehenden Maßnahmenbündel allenfalls geeignete Ersatzlösungen für die StEOP-Lehrveranstaltungen im Sommersemester zu finden. Die Universität Innsbruck legte weiters bspw. Mindestteilnehmerzahlen für die Abhaltung einer Lehrveranstaltung fest. Eine diesbezügliche Dokumentation fehlte.

Darüber hinaus sollten die Ersatzlösungen durch eine in die Wege zu leitende E-Learning-Strategie formalisiert und gefördert werden. Universitätsweite Vorgaben hielt die Universität Innsbruck angesichts der unterschiedlichen Fachkulturen und Studierendenzahlen bzw. Studienarchitekturen nicht für zielführend.

- 14.2** Die Universitäten Graz und Innsbruck setzten die Empfehlung des RH teilweise um. Die Universität Graz hatte bereits Schritte in Richtung universitätsweiter Vorgaben für Alternativlösungen für die StEOP im Sommersemester gesetzt; konkrete Vorgaben des Rektorats fehlten jedoch noch. Die Universität Innsbruck hatte die Verantwortung für die konkrete Durchführung der StEOP im Sommersemester den Studiendekanen unter Beachtung bestimmter Vorgaben übertragen; eine diesbezügliche Dokumentation fehlte jedoch.

Der RH empfahl daher der Universität Graz, universitätsweite Vorgaben für Alternativlösungen für StEOP-Lehrveranstaltungen im Sommersemester zu definieren. Der Universität Innsbruck empfahl er, die Regelungen für den Einsatz von vorgegebenen Alternativvarianten für StEOP-Lehrveranstaltungen im Sommersemester zu dokumentieren, um die Transparenz insbesondere gegenüber den Studierenden zu erhöhen.

- 14.3** *Die Universität Graz teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie an der Umsetzung dieser Empfehlung des RH arbeite.*

Monitoring

- 15.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 26) der Universität Innsbruck empfohlen, bei der Lehrveranstaltungs- und Prüfungsanmeldung die Notwendigkeit der großen Anzahl von Berechtigungen zum händischen Ändern der elektronischen Systemvorgaben zu prüfen. Unter Berücksichtigung von Erfahrungen betreffend Schwachstellen sollte Ziel dieser Überprüfung sein, die Anzahl dieser Berechtigungen zu reduzieren. Im Sommersemester 2012 waren – so der Vorbericht – in rd. 1.700 Fällen Anmeldungen von Studierenden zu Lehrveranstaltungen des zweiten oder höheren Semesters bestätigt worden, obwohl diese die StEOP – der elektronischen Studienverwaltung zufolge – noch nicht abgeschlossen hatten.

(2) Die Universität Innsbruck hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sich nach ausführlicher Diskussion die zuständigen Organe der Universität Innsbruck darauf verständigt hätten, die Zuständigkeiten für Lehrveranstaltungen und damit auch die Berechtigungen im elektronischen Studienverwaltungssystem, so, wie sie im Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ geregelt seien, beizubehalten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die zuständigen Organe der Universität Innsbruck die Notwendigkeit der großen Anzahl von Berechtigungen zum händischen Ändern der elektronischen Systemvorgaben mit dem Ergebnis diskutiert hatten, diese nicht zu verändern. Laut Senat war dies im Zusammenhang mit den Bestrebungen der Univer-

Monitoring

sität Innsbruck zu sehen, durch eine subsidiäre Entscheidungskultur Ressourcen zu sparen und unnötige Entscheidungswege zu vermeiden.

Weiterhin hatten rd. 2.500 Personen die Berechtigung, die Anmelde-terminen für die jeweils eigenen Lehrveranstaltungen zu verwalten. Von diesen hatten rd. 650 eine weiterreichende Berechtigung für die gesamten Lehrveranstaltungen des jeweiligen Instituts.

- 15.2** Die Universität Innsbruck setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil sie zwar die Notwendigkeit der großen Anzahl von Berechtigungen zum händischen Ändern der elektronischen Systemvorgaben geprüft, die große Anzahl von Berechtigungen jedoch beibehalten hatte.

Der RH wies darauf hin, dass die große Anzahl diesbezüglicher Berechtigungen die Kontrolle der Einhaltung der StEOP-Bestimmungen erschwerte. Er empfahl daher der Universität Innsbruck, händische Änderungen der elektronischen Systemvorgaben regelmäßig zumindest stichprobenweise zu kontrollieren.

Schlussempfehlungen

- 16** Der RH stellte fest, dass das BMWFW von insgesamt zehn Empfehlungen acht vollständig sowie eine teilweise umgesetzt hatte. Bei einer Empfehlung war kein Anwendungsfall gegeben. Die Universität Graz hatte die drei an sie gerichteten überprüften Empfehlungen teilweise umgesetzt; die Universität Innsbruck hatte von den fünf an sie gerichteten überprüften Empfehlungen eine umgesetzt und vier teilweise umgesetzt.



Schlussempfehlungen

BMWFW

Studieneingangs- und Orientierungsphase;
Follow-up-Überprüfung

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts					
Reihe Bund 2013/8					
Vorbericht			Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
BMWFW					
17	Klarstellung des § 66 UG zu Zugangsregelungen (ob Zugangs-Verordnungen den Entfall der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) begründen können)	2	x		
18	Bereinigung der Situation der Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen (neben StEOP-bezogenen)	3	x		
20	Wahrnehmung der Rechtsaufsicht betreffend vollständige Umsetzung der StEOP durch Universitäten	4	kein Anwendungsfall		
20	Klarstellung, ob StEOP auch in Studien mit Eignungsprüfungen zulässig ist; gegebenenfalls Adaptierung der Curricula der Sportstudien der Universität Graz	5	x		
22	bei Evaluierung der StEOP Augenmerk auf ideales Ausmaß einer StEOP in den unterschiedlichen Studien, Hinwirken auf gesetzliche Präzisierung	6	x		
23	bei Evaluierung der StEOP Berücksichtigung ihrer inhaltlichen Ausgestaltung; bei Fortführung der StEOP Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen gemäß Evaluierung oder Empfehlungen an Universitäten	7	x		
24	Klarstellung zu Prüfungen bzw. Prüfungsterminen für StEOP-Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter	8		x	
24	Klarstellung der Zulässigkeit von Prüfungsterminen für StEOP-Lehrveranstaltungen auch in lehrveranstaltungs-freier Zeit	9	x		
24	Berücksichtigung auch der eingeschränkten Wiederholungsmöglichkeiten, Prüfungsarten sowie der Festlegung der Prüfungstermine in der Evaluierung der StEOP	10	x		
25	Klarstellung, ob StEOP-Lehrveranstaltungen im Sommersemester durch Alternativen ersetzt werden können; gegebenenfalls Einbeziehung dieser Alternativen in Evaluierung der StEOP	13	x		
Universität Graz					
18	Bereinigung der Situation der Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen (neben StEOP-bezogenen)	3		x	
24	Definition von klaren Verantwortlichkeiten und Setzung von Maßnahmen zur gewährleistenden Einräumung und Überprüfung der gesetzlich vorgesehenen zwei Prüfungstermine pro Semester	11		x	
25	Definition universitätsweiter Vorgaben für Alternativlösungen zu StEOP-Lehrveranstaltungen im Sommersemester	14		x	

Schlussempfehlungen

Fortsetzung: Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2013/8					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
Universität Innsbruck					
18	Bereinigung der Situation der Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen (neben StEOP-bezogenen)	3		x	
24	Definition von klaren Verantwortlichkeiten und Setzung von Maßnahmen zur gewährleisteten Einräumung und Überprüfung der gesetzlich vorgesehenen zwei Prüfungstermine pro Semester	11		x	
24	klare Definition der Lehrveranstaltungstypen in der Satzung; Festlegung, ob diese mit einem einzigen Prüfungsakt enden oder Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind	12	x		
25	Definition universitätsweiter Vorgaben für Alternativlösungen zu StEOP-Lehrveranstaltungen im Sommersemester	14		x	
26	Prüfen der Notwendigkeit der großen Anzahl von Berechtigungen zum händischen Ändern der elektronischen Systemvorgaben	15		x	

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMWFV

(1) Im Rahmen der Rechtsaufsicht wäre darauf zu achten, dass alle betroffenen Universitäten die Studieneingangs- und Orientierungsphase dem Universitätsgesetz 2002 entsprechend vollständig umsetzen. (TZ 4)

(2) Es wäre klarzustellen, wie bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase die gesetzliche Forderung nach zwei Prüfungsterminen in jedem Semester umzusetzen ist. (TZ 8)

Universitäten Graz und Innsbruck

(3) Die Curricula wären hinsichtlich der Durchführung der Studieneingangs- und Orientierungsphase entsprechend der Universitätsgesetz 2002-Novelle 131/2015 anzupassen. (TZ 3)

(4) Die Einräumung der gesetzlich vorgesehenen zwei Prüfungstermine pro Semester für Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase wäre regelmäßig zumindest stichprobenweise zu überprüfen. (TZ 11)



Schlussempfehlungen

BMWFW

Studieneingangs- und Orientierungsphase;
Follow-up-Überprüfung**Universität Graz**

(5) Es wären universitätsweite Vorgaben für Alternativlösungen für Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase im Sommersemester zu definieren. (TZ 14)

**Universität
Innsbruck**

(6) Die Regelungen für den Einsatz von vorgegebenen Alternativvarianten für Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase im Sommersemester wären zu dokumentieren, um die Transparenz insbesondere gegenüber den Studierenden zu erhöhen. (TZ 14)

(7) In Anbetracht der großen Anzahl von Berechtigungen zum händischen Ändern der elektronischen Systemvorgaben bei der Lehrveranstaltungs- und Prüfungsanmeldung wären solche Änderungen regelmäßig zumindest stichprobenweise zu kontrollieren. (TZ 15)

Wien, im August 2016

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker





Bisher erschienen:

- Reihe Bund 2016/1 Bericht des Rechnungshofes
- Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz – Vergabe von Haftungen
 - Energie-Control Austria
 - Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen; Follow-up-Überprüfung
 - Zusammenarbeit Bundessozialamt und Sozialabteilung Land Steiermark; Follow-up-Überprüfung
 - Wiener Stadterweiterungsfonds; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2016/2 Bericht des Rechnungshofes
- Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik
 - Löschung von Abgabenrückständen
 - KELAG Wärme GmbH
 - MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst; Follow-up-Überprüfung
 - Wellcon Gesellschaft für Prävention und Arbeitsmedizin GmbH; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2016/3 Bericht des Rechnungshofes
- Instrumente zur finanziellen Steuerung der Krankenversicherung
 - Ausgewählte Steuerbereiche in der Krankenversicherung
 - Europäischer Globalisierungsfonds – Projekt für Transportarbeiter NÖ/OÖ
 - Münze Österreich Aktiengesellschaft; Follow-up-Überprüfung
 - via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH; Follow-up-Überprüfung
 - Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2016/4 Bericht des Rechnungshofes
- Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel im Finanzausgleich
 - Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen in den Ländern Niederösterreich und Steiermark
 - EFRE-Einzelentscheidungen
 - Stiftung Österreichisches Freilichtmuseum
 - Kinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige; Follow-up-Überprüfung
 - Flächennutzung im Bereich der Neuen Donau, der Donauinsel und des Donaukanals

- Reihe Bund 2016/5 Bericht des Rechnungshofes
- Einführung der Wirkungsorientierung in ausgewählten Bundesministerien
 - Österreichisches Zentrum für Begabtenförderung und Begabungsforschung (ÖZBF)
 - Schüler mit Migrationshintergrund – Antworten des Schulsystems; Follow-up-Überprüfung
 - Modellversuche Neue Mittelschule; Follow-up-Überprüfung
 - Villacher Alpenstrassen Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H.
 - Haftungen des Bundes für Exportförderungen; Follow-up-Überprüfung
 - Internes Kontrollsystem im Bereich der Finanzverwaltung an der Technischen Universität Graz und an der Universität Salzburg
 - Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH
- Reihe Bund 2016/6 Bericht des Rechnungshofes
- Burgtheater GmbH
- Reihe Bund 2016/7 Bericht des Rechnungshofes
- Brandschutz in öffentlichen Gebäuden
 - Vergabe der Glücksspielkonzessionen des Bundes
 - Zivildienst
 - Auszahlung und Hereinbringung von Unterhaltsvorschüssen
 - Erstellung des Grünen Berichts
 - Das Donauhochwasser 2013
 - Frontrunner-Förderaktion
- Reihe Bund 2016/8 Bericht des Rechnungshofes
- Mittelfristige Haushaltsplanung im BMLVS
 - Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende Leistungen im Bereich der Schulbehörden
 - Forschungsfinanzierung in Österreich
- Reihe Bund 2016/9 Bericht des Rechnungshofes
- IT-Programm E-Finanz
 - Verein „Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria“ (A-SIT)
 - EKZ Tulln Errichtungs GmbH



